

ZDv 20/7

Bestimmungen für die Beförderung und für die Einstellung, Übernahme und Zulassung von Soldatinnen und Soldaten

März 2002

Neudruck Juni 2013

DSK AP210100187

Vereinnahmt	Datum	Lfd. Nr.

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

**Bestimmungen für die Beförderung und
für die Einstellung, Übernahme und
Zulassung von Soldatinnen und Soldaten**

ZDv 20/7

In Vertretung



Biederbick

Dieser Neudruck Juni 2013 ersetzt die bisherige Ausgabe, der damit ungültig wird und zu vernichten ist.

Federführung: **Abteilung Personal (P II 1)**

Vorbemerkung

1. Die Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) 20/7 wird aufgrund der Ermächtigung des § 44 der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) erlassen.

Sie enthält die Bestimmungen für die Beförderung, die Einweisung in Planstellen der Besoldungsgruppen A 7, A 12, A 15 und B 3 sowie für die Einstellung und Übernahme in und die Zulassung zu einer Laufbahn in den Laufbahngruppen der Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere.

2. Der Geltungsbereich der Vorschrift umfasst

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten,
- Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit,
- Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leisten und
- Reservistinnen und Reservisten.

3. Die Bestimmungen dieser Vorschrift für Dienstgrade¹ und Dienstgradzusätze mit den Dienstgradbezeichnungen des Heeres und der Luftwaffe gelten auch für die entsprechenden Dienstgrade der Marine und des Sanitätsdienstes.

Die Dienstgradbezeichnungen gelten für Soldatinnen und Soldaten gleichermaßen.

4. Soweit die Vorschrift Bestimmungen über die Vollendung eines bestimmten Lebensjahres (Mindest-/Höchstalter) enthält, ist zu beachten:

Ein Lebensjahr wird mit Ablauf des dem jeweiligen Geburtstag vorhergehenden Tages vollendet (§ 187 Abs. 2, § 188 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)).

5. Leistungsfähige und motivierte Soldatinnen und Soldaten sind das größte Kapital der Streitkräfte. Die Qualität des Personals bestimmt maßgeblich die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr. Der Personalauswahl kommt damit auf allen Ebenen eine Schlüsselrolle zu; sie ist Führungsaufgabe aller Vorgesetzten.

6. Die Auswahl der Soldatinnen und Soldaten für Beförderungen/Einweisungen und für die Übernahme oder Zulassung zu einer Laufbahn ist verantwortungsvolle Aufgabe aller zuständigen Vorgesetzten. Die Disziplinarvorgesetzten sind hierfür entweder selbst zuständig oder wirken durch ihre Beurteilung entscheidend an der Auswahl mit.

¹ vgl. „Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniformen der Soldaten“ vom 14. Juli 1978 – ZDv 14/5, B 181

7. Beförderungen und Einweisungen sind nur zulässig, wenn Eignung, Befähigung und Leistung¹ dies rechtfertigen. Je höher der Dienstgrad ist, desto höher sind die Ansprüche, die an die Soldatinnen und Soldaten gestellt werden müssen. Wesentliche Mängel der persönlichen Eignung, insbesondere der charakterlichen Grundhaltung, können durch fachliche Leistungen nicht ausgeglichen werden.
8. Die Chancengerechtigkeit gebietet, dass alle Soldatinnen und Soldaten nach ihren Anlagen und ihrer Bewährung zu fördern sind. Niemand darf bevorzugt, niemand benachteiligt werden.
9. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung/Einweisung oder Übernahme/Zulassung zu einer anderen Laufbahn besteht nicht. Es besteht auch kein Anspruch auf Beförderung/Einweisung oder Übernahme/Zulassung zu einem bestimmten Zeitpunkt.
10. Ich behalte mir vor, in Ausnahmefällen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Dienstvorschrift zuzulassen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.
11. Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim Bundesministerium der Verteidigung ist beteiligt worden.
12. Die Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg ist gehört worden.
13. Änderungsvorschläge zu dieser Dienstvorschrift sind mit dem in der Formulardatenbank bereitgestellten Vordruck einzureichen beim

Streitkräfteamt Grp DvZentraleBw
Kommerner Str. 188
53879 Euskirchen

¹ Soweit schwerbehinderte Soldatinnen oder Soldaten betroffen sind, wird auf die Vorgaben der Nr. 5.9 des Erlasses über die Fürsorge für schwerbehinderte Menschen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (VMBl 2007 S. 30 ff.) verwiesen.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Beförderung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften	101-137
I.	Allgemeine Voraussetzungen für Beförderungen	101-118
	a) Funktion des höheren Dienstgrades und besetzbare Planstelle	101
	b) Persönliche Eignung	102
	c) Auswahl	103
	d) Prüfungen und Lehrgänge	104-108
	e) Mindestdienstzeiten	109-115
	f) Fliegendes Personal	116
	g) Kommando Spezialkräfte; Kampfschwimmerinnen/ Kampfschwimmer	117
	h) Wirksamkeit einer Beförderung	118
II.	Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung der Offiziere	119-126
	a) Laufbahn des Truppendienstes	119-120
	b) Laufbahn des Sanitätsdienstes	121-122
	c) Laufbahn des Militärmusikdienstes	123
	d) Laufbahn des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr	124
	e) Laufbahn des militärfachlichen Dienstes	125-126
III.	Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung/ Einweisung der Unteroffiziere	127-129
	a) Laufbahnen der Fachunteroffiziere	127
	b) Laufbahnen der Feldwebel	128-129
IV.	Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung der Mannschaften	130
V.	Hinweise und Erläuterungen zu Förderungsfragen	131-137
	a) Überprüfen der Beförderungsvoraussetzungen	131
	b) Ausnahmegenehmigungen für Beförderungen	132
	c) Beförderung von Inhaberinnen/Inhabern eines Eingliederungsscheines	133
	d) Auswirkungen von Dienstvergehen und Ermittlungen auf die Förderung	134-136
	e) Widerruf einer Beförderung, die vor dem Tage des Wirksamwerdens ausgesprochen worden ist	137

Kapitel 2	Beförderung der Reservistinnen/Reservisten	201-236
I.	Allgemeine Voraussetzungen	201-213
	a) Geltungsbereich	201
	b) Grundsätze	202-205
	c) Mindestdienstzeiten	206-213
II.	Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung	214-221
	a) Reserveoffizier-Anwärterinnen/Reserveoffizier-Anwärter in der Laufbahn des Truppendienstes (ROA)	214
	b) Offiziere der Reserve des Truppendienstes	215
	c) Offiziere der Reserve des Sanitätsdienstes	216
	d) Offiziere der Reserve des Militärmusikdienstes.....	217
	e) Offiziere der Reserve des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr.....	218
	f) Offiziere der Reserve des militärfachlichen Dienstes	219
	g) Unteroffiziere der Reserve	220
	h) Mannschaften der Reserve	221
III.	Endgültige Verleihung eines vorläufig verliehenen höheren Dienstgrades und weitere Beförderungen	222-233
	a) Grundsätze	222-224
	b) Beförderungen von mit vorläufigem höherem Dienstgrad eingestellten Offizieren	225-230
	c) Beförderungen von mit vorläufigem höherem Dienstgrad eingestellten Unteroffizieren	231-232
	d) Weitere Beförderungen von Reservistinnen/Reservisten, denen ein vorläufiger höherer Dienstgrad nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SLV für eine militärische oder militär- fachliche Verwendung verliehen worden ist	233
IV.	Schlussbestimmungen	234-236
Kapitel 3	Einstellung, Übernahme und Laufbahnwechsel in den Laufbahnen der Mannschaften	301-307
I.	Einstellung als Soldatin auf Zeit/Soldat auf Zeit – § 8 SLV	301-303
II.	Übernahme als Soldatin auf Zeit/Soldat auf Zeit	304
III.	Einstellung von früheren Soldatinnen/früheren Soldaten	305
IV.	Laufbahnwechsel – § 6 Abs. 2 und 6 SLV	306-307

Kapitel 4	Einstellung, Übernahme, Zulassung und Beförderung der Anwärterinnen/Anwärter für Laufbahnen der Fachunteroffiziere und Feldwebel	401-449
I.	Laufbahnen der Fachunteroffiziere	401-423
	a) Voraussetzungen für die Einstellung und die Übernahme als Unteroffizieranwärterin/Unteroffizieranwärter – § 11 SLV	401-402
	b) Voraussetzungen für die Zulassung als Unteroffizieranwärterin/Unteroffizieranwärter – § 14 SLV	403-405
	c) Voraussetzungen für die Zulassung als Reserveunteroffizieranwärterin/Reserveunteroffizier-Anwärter – § 22 Abs. 2 SLV ...	406-407
	d) Einstellungs-, Übernahme- und Zulassungsverfahren	408-411
	e) Ausbildung	412-413
	f) Beförderung – § 12 SLV	414-417
	g) Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 6 Abs. 3 SLV	418-423
II.	Laufbahnen der Feldwebel	424-448
	a) Voraussetzungen für die Einstellung und die Übernahme als Feldwebelanwärterin/Feldwebelanwärter – §§ 15, 17 Abs. 1 SLV	424-428
	b) Voraussetzungen für die Zulassung als Feldwebelanwärterin/Feldwebelanwärter – §§ 19 und 20 SLV	429-430
	c) Voraussetzungen für die Zulassung als Reservefeldwebelanwärterin/Reservefeldwebel-Anwärter – § 22 Abs. 2 SLV	431-432
	d) Einstellungs-, Übernahme- und Zulassungsverfahren	433-436
	e) Ausbildung	437-438
	f) Beförderung – § 16 SLV	439-442
	g) Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 6 Abs. 3 SLV	443-448
III.	Schlussbestimmungen	449
Kapitel 5	Einstellung, Übernahme und Zulassung der Unteroffiziere	501-519
I.	Laufbahnen der Fachunteroffiziere	501-505
	a) Voraussetzungen für die Einstellung und Übernahme mit dem Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier – §§ 13 und 14 SLV	501-504
	b) Beförderung/Einweisung der Fachunteroffiziere	505

II.	Laufbahnen der Feldweibel	506-510
	a) Voraussetzungen für die Einstellung und Übernahme mit einem Feldwebeldienstgrad – § 17 Abs. 2 SLV	506-510
III.	Einstellung von früheren Soldatinnen/Soldaten	511-513
IV.	Laufbahnwechsel – § 6 Abs. 2 und 6, § 48 Abs. 1 und 3 SLV .	514-515
V.	Einstieg in die Laufbahnen der Fachunteroffiziere der Reserve – § 22 Abs. 5 SLV	516
VI.	Einstieg in die Laufbahnen der Feldweibel der Reserve – § 22 Abs. 5 SLV	517-519
Kapitel 6	Einstellung, Übernahme und Beförderung der Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter des Truppen-, des Sanitäts- und Militärmusikdienstes	601-635
I.	Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter des Truppendienstes	601-609
	a) Einstellung als Offizieranwärterin/Offizieranwärter (Berufsoffizier-Anwärterinnen/Berufsoffizier-Anwärter und Offizieranwärterinnen auf Zeit/Offizieranwärter auf Zeit) – § 23 SLV	601
	b) bleibt frei	602-603
	c) Übernahme von Reserveoffizier-Anwärterinnen und Reserveoffizier-Anwärtern als Offizieranwärterinnen/ Offizieranwärter – § 43 Abs. 6 SLV	604
	d) Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes – § 6 Abs. 2 SLV	605
	e) Mindestdienstzeiten für die Beförderung	606-608
	f) Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 6 Abs. 3 SLV	609
II.	Reserveoffizier-Anwärterinnen/Reserveoffizier-Anwärter des Truppendienstes	610-617
	a) Zulassungsvoraussetzungen – §§ 43 Abs. 2 und 6 Abs. 2 SLV	610-613
	b) Mindestdienstzeiten für die Beförderung	614-617
III.	Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter des Sanitätsdienstes	618-626
	a) Einstellungsvoraussetzungen – § 30 Abs. 1 SLV	618
	b) Einstellung mit höherem Dienstgrad – § 30 Abs. 2 SLV	619

	c) Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes – § 6 Abs. 2 SLV	620
	d) Mindestdienstzeiten für die Beförderung	621-625
	e) Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 6 Abs. 3 SLV	626
IV.	Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter des Militärmusikdienstes	627-633
	a) Einstellungsvoraussetzungen – § 34 SLV	627
	b) Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes – § 6 Abs. 2 SLV	628
	c) Mindestdienstzeiten für die Beförderung	629-632
	d) Entlassung, Überführung und Rückführung – § 6 Abs. 3 SLV	633
V.	Einstellungs-, Übernahme- und Zulassungsverfahren	634-635
Kapitel 7	Zulassung von Unteroffizieren zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes nach § 29 SLV	701-727
I.	Zulassungsvoraussetzungen	701-702
II.	Vorschlag/Antrag	703-704
III.	Prüfung durch das Assessmentcenter für Führungskräfte der Bundeswehr (AC FüKrBw)	705-709
IV.	Der militärische Auswahllehrgang	710-712
V.	Zulassung	713-715
VI.	Förderung des Bildungsstandes	716-717
VII.	Ausbildung	718-719
VIII.	Beförderung/Dienstverhältnis	720-721
IX.	Strahlflugzeugführerin/Strahlflugzeugführer/ Waffensystemoffizier	722-724
X.	Schlussbestimmungen	725-727
Kapitel 8	Zulassung von Unteroffizieren zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes nach § 40 SLV	801-814
I.	Zulassungsvoraussetzungen	801-803
II.	Vorschlag/Antrag	804
III.	Auswahl	805
IV.	Zulassung/Ablehnung	806-807
V.	Dienstgradbezeichnungen	808-809
VI.	Ausbildung	810
VII.	Beförderung	811-812

VIII.	Ernennung zur Berufssoldatin/zum Berufssoldaten	813
IX.	Rückführung in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere	814
Kapitel 9	Personalbearbeitung für die Anwärterinnen/Anwärter in den Laufbahnen der Offiziere	901-965
I.	Allgemeines	901-909
II.	Einstellung	910-919
III.	Laufbahnwechsel und Aufstieg	920-939
IV.	Ausbildung	940-959
V.	Beförderung	960-964
VI.	Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung	965
Kapitel 10	Einstellung von Offizieren	1001-1019
I.	Truppendienst – §§ 26 und 27 SLV	1001-1010
	a) Offiziere mit Hochschulausbildung	1001-1008
	b) Offiziere mit sonstigen zivilen Befähigungen	1009-1010
II.	Sanitätsdienst – § 32 SLV	1011-1014
III.	Militärmusikdienst – § 37 SLV	1015
IV.	Geoinformationsdienst der Bundeswehr – § 38 SLV	1016
V.	Laufbahnwechsel – § 6 Abs. 2 und 6 SLV	1017-1018
VI.	Einstieg in die Laufbahnen der Offiziere der Reserve – § 43 Abs. 3 SLV	1019
Kapitel 11	Richtlinien für die Einweisung von Offizieren in Planstellen höherer Besoldungsgruppen	1101-1105
Kapitel 12	Bestimmungen für den Laufbahnwechsel von Offizieren des militärfachlichen Dienstes in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes	1201-1213
I.	Allgemeines	1201
II.	Dienstgrad	1202
III.	Eignungsvoraussetzungen	1203
IV.	Vorschlag/Antrag	1204-1207
V.	Beurteilung	1208-1209
VI.	Vorlage beim BAPersBw	1210
VII.	Auswahlverfahren	1211
VIII.	Weitere Ausbildung	1212-1213

Anhang

Anlage 1	Ausnahmegenehmigung für die Beförderung von Reservistinnen und Reservisten	1/1-2
Anlage 2	Bestimmungen über die Anrechnung von dienstlichen Veranstaltungen auf die Dienstzeiten für Beförderungen	2/1
	Bestätigung über anrechenbare DVag-Zeiten	2/2
	Anrechnung fiktiver Dienstzeiten für weitere Beförderungen von Reservistinnen/Reservisten, denen nach § 5 Abs. 3 SLV ein höherer Dienstgrad verliehen wurde	2/3
Anlage 3	Personalverfügung für die Übernahme oder Zulassung als Unteroffizieranwärter/Unteroffizieranwärterin oder Feldwebelanwärter/Feldwebelanwärterin,	3/1
	Antrag zur Zulassung als Reserveunteroffizier-Anwärter/ Reserveunteroffizier-Anwärterin, Reservemaat-Anwärter/ Reservemaat-Anwärterin	3/2
	Personalverfügung Zulassung als Reserveunteroffizier-Anwärter/ Reserveunteroffizier-Anwärterin/Reservemaat-Anwärter/ Reservemaat-Anwärterin	3/3
	Antrag zur Zulassung als Reservefeldwebel-Anwärter/ Reservefeldwebel-Anwärterin, Reservebootsmann-Anwärter/ Reservebootsmann-Anwärterin	3/4
	Personalverfügung Zulassung als Reservefeldwebel-Anwärter/ Reservefeldwebel-Anwärterin, Reservebootsmann-Anwärter/ Reservebootsmann-Anwärterin	3/5
Anlage 4	Bescheid für die Überführung/Rückführung in eine Laufbahn der Mannschaften oder in eine Laufbahn der Fachunteroffiziere	4
Anlage 5	Übersicht Laufbahnüberführung/-rückführung von Unteroffizier-, Feldwebel- und Offizieranwärterinnen und -anwärtern – § 6 Abs. 3 SLV	5
Anlage 6	Vorblatt für die Bewerbungsunterlagen	6

Inh 8

Anlage 7	Inhaltsverzeichnis der Bewerbungsunterlagen für OATrD, SanOA und MilMusikOA	7/1
	Inhaltsverzeichnis der Bewerbungsunterlagen für ROA innerhalb des Wehrdienstes	7/2
Anlage 8	Entlassungsvorschlag/-antrag	8/1-4
Anlage 9	Bildungsvoraussetzungen für die Einstellung, Übernahme oder Zulassung in eine Laufbahn der Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere	9/1-5

Stichwortverzeichnis

Änderungsnachweis

Kapitel 1

Beförderung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften

I. Allgemeine Voraussetzungen für Beförderungen

a) Funktion des höheren Dienstgrades und besetzbare Planstelle

101. Die Beförderung von Soldatinnen und Soldaten ist grundsätzlich nur zulässig, wenn ihre Verwendung auf einen im Frieden zu besetzenden Dienstposten¹, dessen Bewertung mindestens dem Beförderungsdienstgrad entspricht, verfügt und als Personalmaßnahme wirksam wurde. Für die Beförderung von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie von Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit muss darüber hinaus eine besetzbare Planstelle vorhanden sein². Während eines Ausbildungsabschnittes können Berufssoldatinnen, Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mithilfe einer Planstelle z. B. V. – (Schüleretat) befördert werden, wenn sie die sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllen, den erforderlichen Ausbildungsstand erreicht haben und unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung auf einen ihrem Dienstgrad entsprechend bewerteten Dienstposten versetzt werden³.

b) Persönliche Eignung

102. Grundlegende Voraussetzung für eine Beförderung ist die persönliche **Eignung** der Soldatinnen und Soldaten zum höheren Dienstgrad. Diese kann angenommen werden, wenn die Soldatinnen und Soldaten charakterlich, geistig, körperlich und nach ihrem dienstlichen Können befähigt erscheinen, die **Funktionen** des höheren Dienstgrades in der für sie vorgesehenen Verwendung vollwertig auszufüllen.

¹ Verstärkungsdienstposten in der Sollorganisation dürfen hierfür nicht genutzt werden.

² Eine Planstelle ist eine im Haushaltsplan für eine bestimmte Besoldungsgruppe ausgebrachte und damit gesetzlich bewilligte Stelle, für die Haushaltsmittel zur Zahlung der Dienstbezüge zur Verfügung stehen.

³ Dienstpostenvormerkung

c) Auswahl

103. Soldatinnen und Soldaten sind nach Eignung, Befähigung und Leistung zu befördern. Die zuständigen Vorgesetzten¹ sind verpflichtet, vor Entscheidungen über die Beförderung einen Leistungsvergleich anzustellen und nach dem Prinzip der **Bestenauslese** auszuwählen².

d) Prüfungen und Lehrgänge

104. Vor der Beförderung zum **Unteroffizier** in den Laufbahnen der Fachunteroffiziere ist eine Fachunteroffizierprüfung mit Erfolg abzulegen.

105. Vor der Beförderung zum **Feldwebel** ist eine Feldwebelprüfung mit Erfolg abzulegen.

106. Vor der Beförderung zum **Leutnant** ist eine Offizierprüfung mit Erfolg abzulegen.

107. Vor der Beförderung zum **Major** haben Offiziere des Truppendienstes an einem Staboffizierlehrgang mit Erfolg teilzunehmen. Gleiches gilt für Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr, soweit diese ihr Studium nicht mit einem Master oder gleichwertigen Hochschulabschluss³ abgeschlossen haben.

108. Für Soldatinnen und Soldaten, die mit einem in den Nummern 104 bis 107 genannten oder innerhalb der jeweiligen Dienstgradgruppe höheren Dienstgrad in die Bundeswehr eingestellt oder zu einem dieser Dienstgrade (nach-)befördert worden sind, gilt die Forderung nach dem erfolgreichen Ablegen der jeweiligen Laufbahnprüfung als erfüllt. Das Ablegen der entsprechenden Laufbahnprüfung darf von diesen Soldatinnen und Soldaten nicht gefordert werden.

e) Mindestdienstzeiten

109. Jede Beförderung setzt eine bestimmte **Mindestdienstzeit** und/oder bestimmte **Bewährungszeiten** im bisherigen Dienstgrad voraus.

¹ vgl. ZDv 14/5, B 108

² Entsprechendes gilt für die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 7 (Fachunteroffiziere, vgl. Nr. 127) sowie A 12, A 15 und B 3 (Offiziere, vgl. Kap. 11).

³ vgl. Anlage 9, Nr. 7

110. Dienstzeit im Sinne dieser Bestimmungen ist die in der Bundeswehr tatsächlich geleistete Dienstzeit¹.

- a. Die Dienstzeit rechnet vom Tage der **Einstellung** oder, falls sie in einem bestimmten Dienstgrad abgeleistet sein muss (Bewährungszeit), vom Tage der **Beförderung** zu diesem Dienstgrad. Bei einer Einstellung mit einem höheren als dem untersten Mannschaftsdienstgrad gilt die Zeit als erfüllt, die nach der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) für die Beförderung zu dem Dienstgrad, mit dem die Soldatin oder der Soldat eingestellt, einberufen oder übernommen worden ist, mindestens vorausgesetzt wird.

Bei Soldatinnen und Soldaten, die vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr Dienst als Beamtinnen oder Beamte im Bundesgrenzschutz, der Bundespolizei oder in einer Bereitschaftspolizei der Länder geleistet haben, wird diese Dienstzeit auf die Dienstzeiten angerechnet, die Voraussetzung für die Beförderung sind.

- b. Als Dienstzeit gilt auch die Zeit in einem **vorläufigen Dienstgrad**, wenn der Soldatin oder dem Soldaten dieser Dienstgrad verliehen worden ist. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Zeit in einem vorläufigen Dienstgrad, den frühere Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) auf Anordnung des BMVg während des Dienstverhältnisses besonderer Art geführt haben.
- c. Ferner gilt als Dienstzeit die Zeit eines **Urlaubs** für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit sowie eines Urlaubs ohne Geld- und Sachbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, bis zu einer Dauer von insgesamt zwei Jahren. Die zeitliche Grenze gilt nicht, wenn der Urlaub für eine Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin bzw. wissenschaftlicher Assistent oder als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage, für eine Tätigkeit bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS), für eine Tätigkeit bei sonstigen Gesellschaften des Bundes oder bei sonstigen Gesellschaften mit Bundesbeteiligung oder für Tätigkeiten bei Unternehmen, mit denen die Bundeswehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeitet, erteilt wird.
- d. Als Dienstzeit gelten auch Zeiten einer **Elternzeit** nach § 28 Abs. 7 des Soldatengesetzes (SG) sowie eines Urlaubs nach § 28 Abs. 5 SG, soweit diese nach dem 31. Dezember 2004² in Anspruch genommen wurden. Wird die Elternzeit oder der Urlaub einmal in Anspruch genommen, ist der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung, auch bei Inanspruchnahme in mehreren Zeitabschnitten, bis zu einem Jahr zu berücksichtigen. Wird die Elternzeit oder der Urlaub wiederholt oder nacheinander in Anspruch genommen, ist insgesamt höchstens ein Zeitraum von zwei Jahren zu berücksichtigen.

¹ ZDv 14/5, B 127, Nr. 4 und B 160, Nr. 3

² § 48 Abs. 2 der Soldatenlaufbahnverordnung

e. Bei der Anrechnung von Dienstzeiten, die nach dieser Vorschrift Voraussetzung für eine Beförderung oder Einweisung sind, werden **Teilzeitbeschäftigung** und Vollzeitbeschäftigung gleich behandelt.

111. Soweit in dieser Vorschrift nichts anderes bestimmt ist, müssen Soldatinnen und Soldaten grundsätzlich mindestens ein **volles Jahr** in ihrem Dienstgrad Dienst geleistet haben, bevor sie befördert werden dürfen. Dieses Jahr muss abgelaufen sein, selbst wenn die nach dieser Vorschrift als Voraussetzung für die Beförderung geforderte Mindestdienstzeit insgesamt erfüllt ist.

112. Die Beförderung von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die nach § 51 Abs. 3 SG erneut in das Dienstverhältnis berufen werden, ist frühestens ein Jahr nach der erneuten Berufung zulässig.

113.

- a. Die Beförderung von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppen A 12, A 15 und B 3 (Nr. 1101) sind nur zulässig, wenn die weitere Verwendung in der Bundeswehr für mindestens zwei Jahre vorgesehen ist.
- b. Bei Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit soll die **Verwendungsdauer** nach einer Beförderung/Einweisung noch mindestens sechs Monate betragen. Bei einer festgesetzten Dienstzeit von mindestens acht Jahren gilt die Sechs-Monats-Frist bis zum Beginn der während der Dienstzeit gesetzlich zustehenden Berufsförderung (§ 5 Abs. 5 Soldatenversorgungsgesetz (SVG)). Evtl. Minderungen des Anspruchsumfangs oder die Nichtinanspruchnahme bleiben dabei unberücksichtigt.
- c. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die auf eigenen Antrag entlassen werden, können mit Wirkung des auf das Dienstzeitende folgenden Tages zu dem **Dienstgrad der Reserve** befördert werden, zu dem sie bei Verbleiben im Dienst an diesem Tage hätten ernannt werden können, wenn sie die in Nrn. 119 bis 130 genannten zeitlichen Voraussetzungen für die Beförderung zu dem entsprechenden Dienstgrad erfüllen. Gleiches gilt für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, deren Dienstverhältnis durch Zeitablauf endet sowie für Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leisten, wenn sie jeweils **vor Beendigung der Dienstzeit** oder vor Inanspruchnahme von Berufsförderungsmaßnahmen unter Nutzung einer Planstelle z. B. V.-Schüleretat (BFD) einen, gemessen an ihrem Dienstgrad, **höher bewerteten Dienstposten besetzen**. Nr. 103 findet Anwendung.

114. Die Beförderung von Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit zum **Hauptfeldwebel** setzt eine **festgesetzte Dienstzeit** von mindestens zwölf Jahren, zum **Oberfeldwebel** von mindestens acht Jahren voraus. Die Dauer der festgesetzten Dienstzeit für die Beförderung zum Oberfeldwebel und Hauptfeldwebel verringert sich bei einer Einstellung als Unteroffizier um ein Jahr, als Stabsunteroffizier um zwei Jahre, als Feldwebel um drei Jahre und als Oberfeldwebel um vier Jahre.

115. Die in dieser Vorschrift aufgeführten zeitlichen Voraussetzungen für die Beförderungen sind **Mindestvoraussetzungen**. Sie sind so festgesetzt, dass Soldatinnen und Soldaten sowie Reservistinnen und Reservisten, die nach Eignung, Befähigung und Leistung hervorragen, in angemessener Zeit in einem höheren Dienstgrad aufsteigen können. In der Regel werden vor der Beförderung längere Dienstzeiten abzuleisten sein, über deren Dauer im Einzelfall die für die Beförderung zuständige Stelle entscheidet.

f) Fliegendes Personal

116. Zum fliegenden Personal im Sinne dieser Vorschrift gehören nur Soldatinnen und Soldaten, die im Besitz einer gültigen Erlaubnis und Berechtigung zum Führen von Luftfahrzeugen der Bundeswehr¹ oder eines gültigen Militärluftfahrzeugbesatzungsscheines² sind und gemäß Erlass des BMVg³ zur Erhaltung der Erlaubnis und Berechtigungen verpflichtet sind.

g) Kommando Spezialkräfte; Kampfschwimmerinnen/Kampfschwimmer

117. Die besonderen zeitlichen Voraussetzungen für die Beförderung der Angehörigen des fliegenden Personals (Nrn. 119 bis 128, 215 bis 218) gelten auch für Kommando- und Fernspähkommandosoldatinnen und -soldaten, die im Kernbereich des Kommandos Spezialkräfte (KSK) für besondere Einsätze verwendet werden sowie für Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer der Marine.

h) Wirksamkeit einer Beförderung

118. Die Beförderung einer Soldatin oder eines Soldaten wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde oder einer Teilausfertigung der Sammelurkunde an die Soldatin oder den Soldaten oder durch dienstliche Bekanntgabe wirksam (§ 42 SG). Ist in der Ernennungsurkunde ausdrücklich ein späterer Tag für das Wirksamwerden bestimmt, wird die

¹ vgl. ZDv 19/11 VS-NfD

² vgl. ZDv 19/12 VS-NfD

³ BMVg – Fü S I 1 – Az 19-02-08 vom 26.06.2008 (VMBl S. 142)

Beförderung erst mit diesem Tage wirksam (§ 42 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 2 SG). Ist der in der Ernennungsurkunde festgelegte Tag bereits verstrichen, tritt die Wirksamkeit erst mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde oder der dienstlichen Bekanntgabe ein¹.

II. Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung der Offiziere

a) Laufbahn des Truppendienstes

119. Dienstzeit in Jahren seit Ernennung zum Offizier (Offizierdienstzeit):

für die Beförderung zum		bei Einstellung als			
		Oberleutnant	Hauptmann	Major	Oberstleutnant
Oberleutnant	2 ½ (2)				
Hauptmann	5 ½ (5)	4 ½			
Major	10 (9)	9 ²	3		
Oberstleutnant	13 (11)	12	6	3	
Oberst	17 (15)	16 ³	12	10	7

() Fliegendes Personal, Personal, das im KSK für besondere Einsätze verwendet wird, Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer

120. – bleibt frei –

¹ Die Ernennungsurkunde/-verfügung darf nur dann ausgehändigt oder dienstlich bekannt gegeben werden, wenn seit dem Ausstellungstage nicht mehr als drei Monate vergangen sind (ZDv 14/5, B 116, Nr. 10, Abs. 3).

² davon zweieinhalb Jahre seit Ernennung zum Hauptmann

³ davon zehn Jahre seit Ernennung zum Hauptmann

b) Laufbahn des Sanitätsdienstes**121.** Dienstzeit in Jahren seit Ernennung zum Sanitätsoffizier (Sanitätsoffizierdienstzeit):

für die Beförderung zum		bei Einstellung als	
		Oberstabsarzt – veterinär – apotheker	Oberfeldarzt – veterinär – apotheker
Oberstabsarzt – veterinär – apotheker	2		
Oberfeldarzt – veterinär – apotheker	5	3	
Oberstarzt – veterinär – apotheker	10	8	7

122. – bleibt frei –**c) Laufbahn des Militärmusikdienstes****123.** Dienstzeit in Jahren seit Ernennung zum Militärmusikoffizier (Militärmusikoffizierdienstzeit):

für die Beförderung zum		bei Einstellung als		
		Hauptmann	Major	Oberstleutnant
Major	3	3		
Oberstleutnant	6	6	2	
Oberst	13	10	7	6

d) Laufbahn des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr

124. Dienstzeit in Jahren seit Ernennung zum Offizier des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr (Offizierdienstzeit):

für die Beförderung zum	bei Einstellung als			
	Oberleutnant	Hauptmann	Major	Oberstleutnant
Hauptmann	4 ½			
Major	9 ¹	2 ½ ²		
Oberstleutnant	12	4	3	
Oberst	16 ³	10	8	7

e) Laufbahn des militärfachlichen Dienstes

125. Dienstzeit in Jahren seit Ernennung zum Offizier des militärfachlichen Dienstes (Offizierdienstzeit):

für die Beförderung zum			
Oberleutnant	2 ½	(2)	
Hauptmann	5 ½	(5)	
Stabshauptmann	15 ⁴	(14 ½)	

() Fliegendes Personal, Personal, das im KSK für besondere Einsätze verwendet wird, Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer

126. – bleibt frei –

¹ davon zweieinhalb Jahre seit Ernennung zum Hauptmann

² Für die vor dem 1. Juli 2011 nach § 38 Abs. 1 SLV in der bis dahin geltenden Fassung mit dem Dienstgrad Hauptmann eingestellten Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr ist die Beförderung zum Major nach einer Mindestdienstzeit von einem Jahr zulässig. Dies gilt auch für Studierende, die sich vor dem 1. Juli 2011 zu einem späteren Dienst als Offizier in der Laufbahn der Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr mit Universitätsabschluss verpflichtet haben und deshalb eine Studienbeihilfe von der Bundeswehr erhalten.

³ davon zehn Jahre seit Ernennung zum Hauptmann

⁴ davon mindestens sechs (fünfeinhalb) Jahre seit Ernennung zum Hauptmann

**III. Besondere zeitliche Voraussetzungen für die
Beförderung/Einweisung der Unteroffiziere**

a) Laufbahnen der Fachunteroffiziere

127. Die Beförderung von Unteroffizieren in den Laufbahnen der Fachunteroffiziere zum **Stabsunteroffizier** setzt eine Dienstzeit von zwölf Monaten im Dienstgrad Unteroffizier voraus.

Stabsunteroffiziere in den Laufbahnen der Fachunteroffiziere können nach einer Dienstzeit von sechs Jahren in eine **Planstelle der Besoldungsgruppe A 7 eingewiesen** werden. Die geforderte Mindestzeit verkürzt sich bei Einstellung/Übernahme¹ mit dem Dienstgrad Unteroffizier um ein Jahr, bei Einstellung mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier um zwei Jahre.

Die „Hinweise und Erläuterungen zu Förderungsfragen“ (Nrn. 131 bis 137) sind entsprechend anzuwenden.

Die Beförderung zu einem Feldwebeldienstgrad ist nur im Wege des Aufstiegs nach dem Wechsel in eine Feldwebellaufbahn möglich (§ 20 SLV).

¹ Bei Soldaten und Soldatinnen, die mit höherem Dienstgrad eingestellt werden, werden der tatsächlich geleisteten Dienstzeit die Dienstzeiten fiktiv hinzugerechnet, die nach der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) mindestens für die Beförderung zu diesem Dienstgrad vorausgesetzt werden. Bei Nachbeförderungen gemäß § 13 Abs. 3 und 4 oder § 17 Abs. 4 bis 6 SLV (bis 31.03.2002: § 14 Abs. 4 bis 6 SLV) wird als Gesamtdienstzeit die Dienstzeit zugrunde gelegt, die nach der SLV mindestens für die Beförderung zu dem jeweiligen Dienstgrad vorausgesetzt wird. Ist die vor der Nachbeförderung tatsächlich geleistete Gesamtdienstzeit höher als die sich nach Satz 1 ergebende fiktive Gesamtdienstzeit, wird die tatsächlich geleistete Gesamtdienstzeit zugrunde gelegt.

b) Laufbahnen der Feldweibel

128. Für die Beförderung von Unteroffizieren in den Feldwebellaufbahnen gelten nachfolgende Dienstzeitvoraussetzungen in Jahren:

für die Beförderung zum		bei Einstellung als ¹					
		Unteroffizier	Stabsunteroffizier	Feldweibel	Oberfeldweibel	Hauptfeldweibel	Stabsfeldweibel
Stabsunteroffizier	1 Jahr seit Ernennung zum Unteroffizier	1					
Feldweibel	3	2	1				
Oberfeldweibel	5 (4 ½)	4 (3 ½)	3 (2 ½)	2 (1 ½)			
Hauptfeldweibel	8 (6)	7 (5)	6 (4)	5 (3)	4		
Stabsfeldweibel	16 (14) Jahre ² seit Ernennung zum Feldweibel				12	8	
Oberstabsfeldweibel	19 (17) Jahre ³ seit Ernennung zum Feldweibel				15 ⁴	11	10

() Fliegendes Personal, Personal, das im KSK für besondere Einsätze verwendet wird, Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer

129. – bleibt frei –

¹ Bei Soldaten und Soldatinnen, die mit höherem Dienstgrad eingestellt werden, werden der tatsächlich geleisteten Dienstzeit die Dienstzeiten fiktiv hinzugerechnet, die nach der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) mindestens für die Beförderung zu diesem Dienstgrad vorausgesetzt werden. Bei Nachbeförderungen gemäß § 13 Abs. 3 und 4 oder § 17 Abs. 4 bis 6 SLV (bis 31.03.2002: § 14 Abs. 4 bis 6 SLV) wird als Gesamtdienstzeit die Dienstzeit zugrunde gelegt, die nach der SLV mindestens für die Beförderung zu dem jeweiligen Dienstgrad vorausgesetzt wird. Ist die vor der Nachbeförderung tatsächlich geleistete Gesamtdienstzeit höher als die sich nach Satz 1 ergebende fiktive Gesamtdienstzeit, wird die tatsächlich geleistete Gesamtdienstzeit zugrunde gelegt.

² davon mindestens drei Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldweibel

³ davon mindestens sechs Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldweibel

**IV. Besondere zeitliche Voraussetzungen für die
Beförderung der Mannschaften**

130. Für die Beförderung zu einem Mannschaftsdienstgrad wird vorausgesetzt:

- zum **Gefreiten** 3 Monate Dienstzeit,
- zum **Obergefreiten** 6 Monate Dienstzeit,
- zum **Hauptgefreiten** 12 Monate Dienstzeit, davon mindestens 9 Monate seit Ernennung zum Gefreiten,
- zum **Stabsgefreiten** 36 Monate Dienstzeit, davon mindestens 12 Monate seit Ernennung zum Gefreiten und eine festgesetzte Dienstzeit von mindestens 4 Jahren,
- zum **Oberstabsgefreiten** 48 Monate Dienstzeit und eine festgesetzte Dienstzeit von mindestens 6 Jahren. Nr. 111 findet keine Anwendung.

Die Dienstgrade Obergefreiter und Hauptgefreiter müssen nicht durchlaufen werden.

**V. Hinweise und Erläuterungen
zu Förderungsfragen**

a) Überprüfen der Beförderungsvoraussetzungen

131. Die für eine Beförderung zuständigen oder mit ihrer Durchführung befassten Vorgesetzten haben zu prüfen, ob Umstände vorliegen, die der Beförderung der Soldatin oder des Soldaten entgegenstehen.

Dies ist regelmäßig der Fall, wenn

- die Soldatin oder der Soldat die Entlassung beantragt hat, ein Entlassungsverfahren von Amts wegen eingeleitet wurde oder ein Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt wurde,
- die Soldatin oder der Soldat zu erkennen gegeben hat, nicht befördert werden zu wollen,
- Disziplinarvorgesetzte disziplinare Ermittlungen (§ 32 der Wehrdisziplinarordnung (WDO)) oder die Wehrdisziplinaranwaltschaft disziplinare Vorermittlungen (§ 92 WDO) gegen die Soldatin oder den Soldaten führt oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren (§ 93 WDO) oder ein Strafverfahren eingeleitet ist,
- die Soldatin oder der Soldat rechtskräftig zu einem Beförderungsverbot oder einer Herabsetzung in der Besoldungsgruppe oder einer Dienstgradherabsetzung verurteilt worden ist oder

- Erkenntnisse aus Strafverfahren oder Disziplinarverfahren vorliegen, die die persönliche Eignung der Soldatin oder des Soldaten für die Beförderung berühren.

Bestehen Zweifel, ob die Soldatin oder der Soldat befördert werden darf, ist durch die für die Aushändigung der Ernennungsurkunde bzw. dienstliche Bekanntgabe der Beförderung zuständigen Vorgesetzten (ZDv 14/5, B 116, Nr. 4, Abs. 2, B 119, Nr. 6, Abs. 1) unter Darlegung der Gründe, zu der die Betroffenen anzuhören sind (Verfahren analog Nr. 963), unverzüglich die Entscheidung der Ernennungsdienststelle einzuholen. Wird die Soldatin oder der Soldat nicht befördert, sind die Ernennungsunterlagen zurückzugeben (ZDv 14/5, B 116, Nr. 9, Abs. 2 bzw. B 119, Nr. 7).

Werden gegen eine Soldatin oder einen Soldaten wegen einer während einer besonderen Auslandsverwendung begangenen Handlung oder Unterlassung disziplinare oder strafrechtliche Ermittlungen geführt, holen die für die Aushändigung der Ernennungsurkunde bzw. die für die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung zuständigen Vorgesetzten unverzüglich die Auskunft der Ernennungsdienststelle ein, ob die Voraussetzungen der Nr. 135 b. vorliegen.

b) Ausnahmegenehmigungen für Beförderungen

132. In Ausnahmefällen kann es geboten sein, für die Beförderung/Einweisung von Soldatinnen oder Soldaten eine Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen über die Beförderung zu beantragen (vgl. Nr. 10 der Vorbemerkung). Dies wäre z. B. für die Beförderung von Berufssoldatinnen oder Berufssoldaten innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand der Fall. Für die Beförderung von Soldatinnen auf Zeit oder Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Berufsförderung während der Dienstzeit wäre dies erforderlich, wenn deren Verwendungsdauer vor Beginn der Berufsförderung weniger als sechs Monate beträgt (vgl. Nr. 113, Buchstaben a und b) und versäumt wurde, die zulässige Beförderung zeitgerecht einzuleiten.

Über die Vorlage eines solchen Ausnahmeantrags beim BMVg – Abteilung Personal P II 1 – entscheidet die personalbearbeitende Stelle (PersBSt) der betroffenen Soldatin oder des betroffenen Soldaten.

Ausnahmeanträge von Truppenteilen und Dienststellen sind von den zuständigen PersBSt in der Regel nur dann vorzulegen, wenn sie sich dem Antrag anschließen.

c) Beförderung von Inhaberinnen/Inhabern eines Eingliederungsscheines

133. Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, denen fristgerecht ein Eingliederungsschein erteilt worden ist, verbleiben bis zu ihrer Eingliederung in den öffentlichen Dienst in ihrem Dienstverhältnis. Das Dienstverhältnis wird damit bis zur Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, längstens um eineinhalb Jahre, oder bis zum Erlöschen des Eingliederungsscheines verlängert. Die Dienstzeitverlängerung dient allein den Interessen der Soldatinnen und der Soldaten. Sie werden dadurch unmittelbar in den öffentlichen Dienst eingegliedert und behalten ihre bisherigen Dienstbezüge bis zur Einstellung als Beamtin oder Beamter. Ihr Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit kann jederzeit beendet werden, wenn die Einstellung als Beamtin oder Beamter möglich ist. Eine **Beförderung** dieser Soldatinnen und Soldaten ist **nicht zulässig**. Sie erfüllen nicht die Voraussetzung, nach der Beförderung noch eine angemessene und überschaubare Zeit im neuen Dienstgrad in der Bundeswehr Dienst zu leisten. Außerdem würde eine Beförderung während des Verlängerungszeitraumes, der allein der beruflichen Sicherheit der Soldatin oder des Soldaten dient, zugleich auch höhere Leistungen nach dem Eingliederungsgesetz bewirken.

d) Auswirkungen von Dienstvergehen und Ermittlungen auf die Förderung

134. Jedes Dienstvergehen kann Auswirkungen auf eine mögliche Förderung (Ernennungen i. S. des § 4 SG und Verwendungsentscheidungen) einer Soldatin oder eines Soldaten haben, da sie oder er grundsätzlich durch jedes Fehlverhalten ihre bzw. seine Eignung (Nr. 102) infrage stellt.

135. a. Während der Ermittlungen der Disziplinarvorgesetzten, disziplinarer Vorermittlungen gemäß § 92 WDO, eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens oder eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens sollen die Betroffenen nicht gefördert werden. Ausnahmen sind nur in Härtefällen vertretbar. Das Vorliegen eines Härtefalles ist zu prüfen, wenn

- die Soldatin oder der Soldat sich besonders bewährt hat,
- der bestandskräftige Abschluss eines der o. g. Verfahren sich erheblich verzögert (in der Regel nach Ablauf eines Jahres seit Aufnahme der Ermittlungen) und die Soldatin oder der Soldat dies nicht zu vertreten hat und
- der Tatbestand eine einmalige situationsbedingte und nicht charakterlich bedingte Verfehlung von geringer Schwere darstellt.

Die PersBSt hat hierzu von der zuständigen Wehrdisziplinaranwaltschaft eine Stellungnahme zu Art und Schwere der Verfehlung, zur Schuld der Soldatin oder des Soldaten sowie zur Frage einzuholen, ob die Soldatin oder der Soldat die Verzögerung des Verfahrens zu vertreten hat.

Die Entscheidung trifft im BMVg die Abteilungsleitung PSZ, bei den übrigen PersBSt die Dienststellenleitung oder ihre Vertretung im Amt.

b. Für Handlungen von Soldatinnen und Soldaten, die während einer **besonderen Auslandsverwendung** erfolgten, gilt Folgendes:

- Nach einem Vorfall, der zu Ermittlungen gemäß Satz 1 geführt hat, ist baldmöglichst durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten oder die zuständige Disziplinarvorgesetzte in Zusammenarbeit mit der Rechtsberaterin bzw. dem Rechtsberater (Rechtsberater-Stabsoffizier), soweit keine Rechtsberaterin oder kein Rechtsberater im Kontingent eingesetzt ist, mit der Rechtsberaterin oder dem Rechtsberater des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, eine Stellungnahme zu erstellen. Diese hat eine erste vorläufige Bewertung dahingehend zu enthalten, ob die Handlung der Soldatin oder des Soldaten in Erfüllung des dienstlichen Auftrages erfolgte. Die Stellungnahme ist der PersBSt zu übersenden; ein Nebenabdruck ist den Ermittlungsunterlagen beizufügen.
- Die Soldatin oder der Soldat wird grundsätzlich uneingeschränkt bei allen personellen (auch förderlichen) Maßnahmen weiter mitbetrachtet.
- Steht die Soldatin oder der Soldat für eine Förderung heran, hat die zuständige PersBSt jeden Einzelfall mit einem Entscheidungsvorschlag dem BMVg – R II 2 zur Billigung vorzulegen. Dem Entscheidungsvorschlag ist die o. a. Stellungnahme beizufügen. Hat die Soldatin oder der Soldat in Erfüllung des dienstlichen Auftrages gehandelt und liegen keine der Förderung entgegenstehenden Erkenntnisse vor, ist sie oder er grundsätzlich zu fördern. Ist dies nicht der Fall, ist nach Absatz a. zu verfahren.

136. Soldatinnen und Soldaten, die zu einem Beförderungsverbot, Herabsetzung in der Besoldungsgruppe oder Dienstgradherabsetzung verurteilt wurden (§§ 60 bis 62 WDO), dürfen wegen der mit diesen gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen verbundenen Beförderungssperre nicht befördert werden.

Die gerichtliche Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge (§ 59 WDO) hingegen ist nicht mit einer gesetzlichen Beförderungssperre verbunden. Gleichwohl müssen Beförderungen während der Vollstreckung auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben, weil das der disziplinarischen Maßregelung zugrunde liegende Dienstvergehen in der Regel die persönliche Eignung (Nr. 102) für eine Beförderung ausschließt.

Ein Ausnahmefall kann vorliegen, wenn die Soldatin oder der Soldat schon längere Zeit vor der Verurteilung zu einer Kürzung der Dienstbezüge wegen des anhängigen gerichtlichen

Disziplinarverfahrens oder eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens von einer Beförderung zurückgestellt worden war.

Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 135 aufgeführten Härtefallregelungen zu treffen.

Wird ein Dienstvergehen durch die Einleitungsbehörde oder das Wehrdienstgericht festgestellt, ohne dass wegen des zugrunde liegenden Sachverhalts eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt wird, beispielsweise weil § 16 WDO der Verhängung entgegensteht, kann eine Beförderung erfolgen, wenn die zuständige Dienststelle zu dem Ergebnis kommt, dass trotz des Dienstvergehens die uneingeschränkte persönliche Eignung für eine Beförderung vorliegt.

Die Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme steht der Beförderung im Übrigen bewährter Soldatinnen und Soldaten nicht entgegen (§ 22 Abs. 3 WDO). Die Tatsache einer solchen Maßregelung ist daher für sich genommen kein hinreichender Grund, von einer Beförderung abzusehen.

Gleiches gilt für den Fall, dass die bzw. der Disziplinarvorgesetzte trotz Vorliegens eines Dienstvergehens von der Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme absieht (§ 36 WDO).

Für andere förderliche Maßnahmen als die Beförderung ist es ebenfalls erforderlich festzustellen, dass trotz des Dienstvergehens die uneingeschränkte persönliche Eignung hierfür vorliegt.

e) Widerruf einer Beförderung, die vor dem Tage des Wirksamwerdens ausgesprochen worden ist

137. Ist einer Soldatin oder einem Soldaten die Beförderungsurkunde ausgehändigt worden, die Beförderung aber noch nicht wirksam geworden, weil hierfür in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist (§ 42 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 2 SG), kann die Beförderung bis zu dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens nur nach den Vorschriften der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zurückgenommen oder widerrufen werden. Die Soldatin oder der Soldat ist zuvor anzuhören (§ 28 VwVfG). Für die Rücknahme oder den Widerruf reicht es nicht aus, wenn die Soldatin oder der Soldat zwischen Aushändigung der Beförderungsurkunde und vor Wirksamwerden der Beförderung z. B. eingeschränkt verwendungsfähig wird oder ein Dienstvergehen begeht oder wenn die Ernennungsdienststelle von einem Dienstvergehen der Soldatin oder des Soldaten Kenntnis erlangt, das eine Förderung nach Nr. 135 nicht hindert.

Kapitel 2

Beförderung der Reservistinnen/Reservisten

I. Allgemeine Voraussetzungen

a) Geltungsbereich

201. Diese Bestimmungen gelten für die Beförderung von Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr.

b) Grundsätze

202. Die Beförderung richtet sich nach den Grundsätzen von Eignung, Befähigung und Leistung sowie dem Bedarf der Streitkräfte für die funktions-, dienstgrad- und altersgerechte Stellenbesetzung im Aufgabenspektrum der Streitkräfte. Sie ist nur zulässig, wenn die zu Befördernden auf einen dem Beförderungsdienstgrad entsprechenden Dienstposten **beordert**¹ sind. Für Beförderungen des in Nr. 212 genannten Personenkreises ist eine Beorderung nicht erforderlich.

203. Grundlegende Voraussetzung für eine Beförderung ist die **persönliche Eignung** der Reservistin oder des Reservisten zum höheren Dienstgrad. Sie kann angenommen werden, wenn die in Nr. 102 genannten Voraussetzungen vorliegen. Beförderungen als Belohnung oder Anerkennung für anderweitige Verdienste sind unzulässig.

204. Der **Beförderungszeitpunkt** orientiert sich an der Beförderung vergleichbarer Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten und einer Soldatin auf Zeit bzw. eines Soldaten auf Zeit.

Die in Nr. 201 genannten Personen dürfen bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, befördert werden.

205. Vor der Beförderung zum Leutnant der Reserve ist eine **Offizierprüfung**, vor der Beförderung zum Feldwebel der Reserve eine **Feldwebelprüfung**, vor der Beförderung zum Unteroffizier der Reserve in den Laufbahnen der Fachunteroffiziere der Reserve eine **Fachunteroffizierprüfung** erfolgreich abzulegen. Nrn. 449, 608 und 609 gelten entsprechend.

¹ Beorderungsverhältnisse sind: Verstärkungsreserve, Personalreserve, Personalreserve Spezialistinnen und Spezialisten.

c) Mindestdienstzeiten

206. Die Beförderung von Reservistinnen und Reservisten ist erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Berufssoldatinnen oder Berufssoldaten und Soldatinnen auf Zeit oder Soldaten auf Zeit als Dienstzeit mindestens vorausgesetzt wird. Sie rechnet von der Einstellung in die Bundeswehr oder, falls sie in einem bestimmten Dienstgrad abgeleistet sein muss, vom Tage der Beförderung zu diesem Dienstgrad. Nr. 110 gilt entsprechend.

207. Soweit in dieser Vorschrift keine andere Frist bestimmt wird, ist eine Beförderung frühestens ein Jahr nach der letzten Beförderung und nur innerhalb von **vier** Jahren seit dem letzten Wehrdienst zulässig.

208. Vor einer Beförderung ist Wehrdienst im bisherigen Dienstgrad, vor einer Ernennung zu bestimmten Dienstgraden außerdem Wehrdienst in einer dem Beförderungsdienstgrad entsprechend höher bewerteten Verwendung zu leisten (Nrn. 214-219, 225, 227-228).

209. Wehrdienstleistungen¹ sind auf die geforderte Wehrdienstdauer sowohl im bisherigen als auch im nächsthöheren Dienstgrad anzurechnen, wenn sie

- in der entsprechenden Beorderungsverwendung,
- in einer Verwendung, für die der Reservistin oder dem Reservisten die erforderliche ATN zuerkannt wurde oder
- im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung für eine Beorderungsverwendung

geleistet werden.

Anrechenbar ist der im Einberufungs- oder Heranziehungsbescheid festgesetzte Zeitraum. Bei verspätetem Dienstantritt oder vorzeitiger Beendigung eines Wehrdienstes rechnet die tatsächlich geleistete Wehrdienstzeit.

210. Ausschließlich auf die nach dieser Dienstvorschrift insgesamt geforderte Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad können ferner angerechnet werden:

- a. Wehrdienstleistungen von Reserveoffizieren und Reserveunteroffizieren im Rahmen der zwischen BMVg und anderen NATO-Staaten vereinbarten Austauschprogramme,
- b. bestimmte Wehrdienstleistungen im Rahmen der freiwilligen Reservistenarbeit,
- c. der Wehrdienst, den nach § 55 Abs. 3 SG entlassene Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit im letzten Dienstgrad für mindestens sechs Monate geleistet haben; dies gilt entsprechend für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die nach § 46 Abs. 3 und 6 SG, dem Personalstrukturgesetz, dem Personalstärkegesetz oder dem Personalanpassungsgesetz in den Ruhestand versetzt worden sind,

¹ Wehrdienstleistungen im Sinne dieser Vorschrift sind Übungen, besondere Auslandsverwendungen, Hilfeleistungen im Innern und Hilfeleistungen im Ausland sowie dienstliche Veranstaltungen (gemäß Nr. 210 d.).

- d. dienstliche Veranstaltungen beordeter Reservisten und Reservistinnen nach § 81 des Soldatengesetzes, soweit Reservistinnen und Reservisten während dieser dienstlichen Veranstaltungen Aufgaben wahrnehmen, die zumindest ihrem Dienstgrad und ihrem Beordungsverhältnis entsprechen (Anlage 2/1),
- e. die in den Absätzen a bis d genannten Personen müssen jedoch, unabhängig von der Dauer der anrechenbaren Wehrdienstzeiten, den in der SLV geforderten Wehrdienst vor einer Beförderung zum Offizier von 24 Tagen (§ 43 Abs. 5 SLV), zum Unteroffizier von 12 Tagen (§ 22 Abs. 2 SLV) und zu einem Mannschaftsdienstgrad von 6 Tagen (§ 10 Abs. 2 SLV) leisten.

211. – bleibt frei –

212. Reserveoffizier-Anwärterinnen und Reserveoffizier-Anwärter mit bestandener Offizierprüfung im Dienstgrad Fähnrich, die bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses in diesem Dienstgrad mindestens 24 Tage Wehrdienst geleistet haben, können 36 Monate nach erstmaligem Dienst Eintritt zum Leutnant der Reserve befördert werden.

Reservfeldwebel-Anwärterinnen und Reservfeldwebel-Anwärter mit bestandener Feldwebelprüfung, die bei Beendigung eines mindestens dreijährigen Wehrdienstes die sonstigen Voraussetzungen (Nr. 218) erfüllen, können mit Wirkung des Tages zum Feldwebel der Reserve befördert werden, der dem Ende des Wehrdienstes folgt.

Reserveunteroffizier-Anwärterinnen und Reserveunteroffizier-Anwärter mit bestandener Fachunteroffizierprüfung, die bei Beendigung eines mindestens zwölfmonatigen Wehrdienstes die sonstigen Voraussetzungen (Nr. 218) erfüllen, können mit Wirkung des Tages zum Unteroffizier der Reserve befördert werden, der dem Ende des Wehrdienstes folgt.

213. Die in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels festgesetzten zeitlichen Voraussetzungen sind **Mindestvoraussetzungen**. Nrn. 115 und 204 finden Anwendung.

II. Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung
--

**a) Reserveoffizier-Anwärterinnen/Reserveoffizier-Anwärter in der Laufbahn
des Truppendienstes (ROA)**

214. Für die Beförderung von ROA, die sich **nicht** im freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder einem Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit befinden, gilt unter Beachtung der Nrn. 205 und 212:

Beförderung zum	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)	Zeit seit Eintritt in die Bundeswehr (Monate)
Fahnenjunker d. R.	24	12
Fähnrich d. R.	24	21
Leutnant d. R.	24	36

b) Offiziere der Reserve des Truppendienstes¹

215.

Beförderung zum	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit Ernennung zum Offizier (Jahre)
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	
Oberleutnant d. R.	24	–	2 ½ (2)
Hauptmann d. R.	24	12	5 ½ (5)
Major d. R.	36	12	10 (9)
Oberstleutnant d. R.	24	–	13 (11)
Oberst d. R.	48	24	17 (15)

() Fliegendes Personal, Personal, das im KSK für besondere Einsätze verwendet wird, Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer

¹ Einschließlich der Offiziere der Reserve des Truppendienstes in Verwendungen des Sanitätsdienstes.

c) Offiziere der Reserve des Sanitätsdienstes**216.**

Beförderung zum	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit Ernennung zum Sanitätsoffizier (Jahre)		
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen			
Oberstabsarzt d. R. – veterinär d. R. – apotheker d. R.	24	–	2		
Oberfeldarzt d. R. – veterinär d. R. – apotheker d. R.	24	12	5		
Oberstarzt d. R. – veterinär d. R. – apotheker d. R.	36	12	10		

d) Offiziere der Reserve des Militärmusikdienstes**217.**

Beförderung zum	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit Ernennung zum Offizier (Jahre)
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	
Major d. R.	36	12	3
Oberstleutnant d. R.	24	–	6
Oberst d. R.	48	24	13

e) Offiziere der Reserve des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr

218.

Beförderung zum	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit Ernennung zum Offizier (Jahre)
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	
Oberleutnant d. R.	24	–	2 ½
Hauptmann d. R.	24	12	5 ½
Major d. R.	36	12	10
Oberstleutnant d. R.	24	–	13
Oberst d. R.	48	24	17

f) Offiziere der Reserve des militärfachlichen Dienstes

219.

Beförderung zum	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit Ernennung zum Offizier (Jahre)
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	
Oberleutnant d. R.	24	–	2 ½ (2)
Hauptmann d. R.	24	12	5 ½ (5)
Stabshauptmann d. R.	24	12	15 ¹ (14 ½) ¹

() Fliegendes Personal, Personal, das im KSK für besondere Einsätze verwendet wird, Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer

g) Unteroffiziere der Reserve

220. Die Beförderung von Reservistinnen und Reservisten in einer **Laufbahn der Fachunteroffiziere der Reserve** zum **Unteroffizier d. R.** setzt eine erfolgreich abgelegte Fachunteroffizierprüfung (Nr. 205) und eine mindestens neunmonatige Laufzeit in einem **Gefreiten-dienstgrad** voraus. Nr. 212, Abs. 3 findet Anwendung.

Vor der Beförderung zum **Feldwebel d. R.** müssen Reservistinnen und Reservisten in einer **Feldwebellaufbahn der Reserve** eine Feldwebelprüfung (Nr. 205) erfolgreich abgelegt haben. Nr. 212, Abs. 2 findet Anwendung.

¹ davon sechs (fünfeinhalb) Jahre seit Ernennung zum Hauptmann

Für die Beförderung gilt ferner:

Beförderung zum	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit (Jahre) seit	
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	Eintritt in die Bundeswehr	Ernennung zum Feldwebel d. R.
Unteroffizier d. R.	12	6	1	–
Stabsunteroffizier d. R.	12	–	2	–
Feldwebel d. R.	30	12	3	–
Oberfeldwebel d. R.	24	–	5 (4 ½)	–
Hauptfeldwebel d. R.	24	–	8 (6)	–
Stabsfeldwebel d. R.	24	–	–	16 (14)
Oberstabsfeldwebel d. R.	24	12	–	19 ¹ (17) ¹

() Fliegendes Personal, Personal, das im KSK für besondere Einsätze verwendet wird, Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer

h) Mannschaften der Reserve

221. Für die Beförderung zu einem **Mannschaftsdienstgrad** der Reserve gilt:

Beförderung zum	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)	Zeit seit Eintritt in die Bundeswehr (Monate)
Gefreiten d. R.	6	3
Obergefreiten d. R.	6	6
Hauptgefreiten d. R.	6	12 ²
Stabsgefreiten d. R.	12	36 ³
Oberstabsgefreiten d. R.	12	48

Die Dienstgrade Obergefreiter d. R. und Hauptgefreiter d. R. müssen nicht durchlaufen werden.

¹ davon mindestens sechs Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldwebel

² davon mindestens neun Monate seit Ernennung zum Gefreiten

³ davon mindestens zwölf Monate seit Ernennung zum Gefreiten

III. Endgültige Verleihung eines vorläufig verliehenen höheren Dienstgrades und weitere Beförderungen

a) Grundsätze

222. Grundsätzlich erfolgt der Einstieg für alle Laufbahnen der Reserve im untersten Mannschaftsdienstgrad. Alle Dienstgrade einer Laufbahn müssen, soweit in dieser Dienstvorschrift nichts anderes bestimmt ist, durchlaufen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Beorderung oder der Einstieg in eine Laufbahn der Reserve mit einem vorläufigen höheren Dienstgrad zulässig. Die Bestimmungen für die Beorderung oder den Einstieg mit höherem Dienstgrad und die Verfahren für die endgültige Verleihung richten sich nach der ZDv 20/3.

223. Für Reservistinnen und Reservisten, denen ein **vorläufiger höherer Dienstgrad** verliehen worden ist, gelten folgende Grundsätze:

- Bis zur endgültigen Verleihung eines zunächst vorläufig verliehenen Dienstgrades dürfen Reservistinnen und Reservisten nicht zu einem anderen Dienstgrad der Reserve befördert werden.
- Reservistinnen und Reservisten mit vorläufigem höherem Offizier- oder Unteroffizierdienstgrad legen abweichend von Nr. 205 keine Laufbahnprüfung ab.
- Die Voraussetzungen für die endgültige Verleihung eines Dienstgrades sollen jeweils spätestens drei Jahre nach der vorläufigen Verleihung des höheren Dienstgrades erfüllt werden.
- Die endgültige Verleihung eines zunächst vorläufig verliehenen höheren Dienstgrades ist bis zu den in Nr. 204 genannten Altersgrenzen zulässig.

224. Unabhängig von der rechtlichen Grundlage, die zur Verleihung eines vorläufigen höheren Dienstgrades führte, müssen für die endgültige Verleihung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Beorderung in der Verwendung, für die der vorläufige höhere Dienstgrad verliehen worden ist.
- Wehrdienstleistungen von mindestens 24 Tagen im vorläufigen höheren Dienstgrad und in der Verwendung, für die er verliehen worden ist. Davon sind wenigstens zwölf Tage als zusammenhängender Wehrdienst zu leisten.
- Nachweis der Eignung durch eine Beurteilung.
- Erfolgreiche Teilnahme an einer der Verwendungs- und Dienstgradhöhe entsprechenden allgemeinmilitärischen Ausbildung (ohne Laufbahnprüfung) nach Maßgabe der Bedarfsträger.

- Zuerkennung der für die Beordnungsverwendung erforderlichen ATN.

**b) Beförderungen von mit vorläufigem höherem
Dienstgrad eingestellten Offizieren**

225. Die weiteren Beförderungen von mit vorläufigem höherem Dienstgrad Leutnant Eingestiegenen richten sich nach den Nrn. 215 und 218.

226. Für die weiteren Beförderungen der mit anderen vorläufigen höheren Offizierdienstgraden Eingestiegenen gilt:

227. Für Offiziere der Reserve des Truppendienstes¹:

Beförderung zum Dienstgrad	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit vorläufiger Verleihung eines endgültig verliehenen höheren Dienstgrades (Jahre)			
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	Oberleutnant d. R.	Hauptmann d. R.	Major d. R.	Oberstleutnant d. R.
Hauptmann d. R.	24	12	4 ½	–	–	–
Major d. R.	36	12	9 ²	3	–	–
Oberstleutnant d. R.	24	–	12	6	3	–
Oberst d. R.	48	24	16 ³	12	10	7

¹ Einschließlich der Offiziere der Reserve des Truppendienstes in Verwendungen des Sanitätsdienstes.

² davon zweieinhalb Jahre seit Ernennung zum Hauptmann

³ davon zehn Jahre seit Ernennung zum Hauptmann

228. Für Offiziere der Reserve des Sanitätsdienstes:

Beförderung zum Dienstgrad	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit vorläufiger Verleihung eines endgültig verliehenen höheren Dienstgrades (Jahre)		
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	Stabsarzt d. R. – veterinär d. R. – apotheker d. R.	Oberstabsarzt d. R. – veterinär d. R. – apotheker d. R.	Oberfeldarzt d. R. – veterinär d. R. – apotheker d. R.
Oberstabsarzt d. R. – veterinär d. R. – apotheker d. R.	24	–	2		
Oberfeldarzt d. R. – veterinär d. R. – apotheker d. R.	24	12	3	–	–
Oberstarzt d. R. – veterinär d. R. – apotheker d. R.	36	12	8	7	7

229. Für Offiziere der Reserve des Militärmusikdienstes:

Beförderung zum Dienstgrad	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit vorläufiger Verleihung eines endgültig verliehenen höheren Dienstgrades (Jahre)		
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	Hauptmann d. R.	Major d. R.	Oberstleutnant d. R.
Major d. R.	36	12	3	–	–
Oberstleutnant d. R.	24	–	6	2	–
Oberst d. R.	48	24	10	7	6

230. Für Offiziere der Reserve des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr:

Beförderung zum Dienstgrad	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit vorläufiger Verleihung eines endgültig verliehenen höheren Dienstgrades (Jahre)			
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	Oberleutnant d. R.	Hauptmann d. R.	Major d. R.	Oberstleutnant d. R.
Hauptmann d. R.	24	12	4 ½	–	–	–
Major d. R.	36	12	9 ¹	2 ½ ²	–	–
Oberstleutnant d. R.	24	–	12	4	3	–
Oberst d. R.	48	24	16 ³	10	8	7

c) Beförderungen von mit vorläufigem höherem Dienstgrad eingestiegenen Unteroffizieren

231. In den Laufbahnen der Fachunteroffiziere der Reserve gilt:

Die Beförderung von mit vorläufigem höherem Dienstgrad Unteroffizier Eingestiegenen zum Stabsunteroffizier d. R. ist frühestens ein Jahr nach endgültiger Verleihung des Dienstgrades Unteroffizier d. R. zulässig. Vor der Beförderung ist ein Wehrdienst von mindestens zwölf Tagen zu leisten.

¹ davon zweieinhalb Jahre seit Ernennung zum Hauptmann

² Für die vor dem 1. Juli 2011 nach § 38 Abs. 1 SLV in der bis dahin geltenden Fassung mit dem Dienstgrad Hauptmann eingestellten Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr ist die Beförderung zum Major nach einer Mindestdienstzeit von einem Jahr zulässig. Dies gilt auch für Studierende, die sich vor dem 1. Juli 2011 zu einem späteren Dienst als Offizier in der Laufbahn der Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr mit Universitätsabschluss verpflichtet haben und deshalb eine Studienbeihilfe von der Bundeswehr erhalten.

³ davon zehn Jahre seit Ernennung zum Hauptmann

232. In den Laufbahnen der Feldweibel der Reserve gilt:

Beförderung zum Dienstgrad	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit vorläufiger Verleihung eines endgültig verliehenen höheren Dienstgrades (Jahre)			
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	Feldweibel	Oberfeldweibel	Hauptfeldweibel	Stabsfeldweibel
Oberfeldweibel d. R.	24	–	2 (1 ½)	–	–	–
Hauptfeldweibel d. R.	24	–	5 (3)	4	–	–
Stabsfeldweibel d. R.	24	–	16 ¹ (14) ¹	12 ¹	8	–
Oberstabsfeldweibel d. R.	24	12	19 ² (17) ²	15 ²	11	10

() Fliegendes Personal, Personal, das im KSK für besondere Einsätze verwendet wird, Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer

d) Weitere Beförderungen von Reservistinnen/Reservisten, denen ein vorläufiger höherer Dienstgrad nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SLV für eine militärische oder militärfachliche Verwendung verliehen worden ist

233. Für Reservistinnen und Reservisten, denen ein vorläufiger höherer Dienstgrad nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 SLV verliehen wurde, ist der fiktive Tag des Eintritts in die Bundeswehr oder, wenn für weitere Beförderungen erforderlich, der Ernennung zum Offizier, Sanitätsoffizier oder Feldweibel zu berechnen. Die in dieser Dienstvorschrift geforderten Dienstzeiten seit Eintritt in die Bundeswehr/seit Ernennung zum Offz/SanOffz/Fw werden für weitere Beförderungen von diesem fiktiven Tag aus berechnet. Maßgebend für die Beförderungen sind die Nrn. 215, 216, 218 und 219 dieser Dienstvorschrift.

¹ davon mindestens drei Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldweibel
² davon mindestens sechs Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldweibel

IV. Schlussbestimmungen

234. Das Verfahren bei der Verfügung und Bekanntgabe der Beförderung von Soldatinnen und Soldaten, die nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leisten, sowie derjenigen, die zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden, und von früheren Soldatinnen und Soldaten außerhalb des Wehrdienstes, regelt die ZDv 14/5, B 119.

235. Beförderungsvorschläge für Reservistinnen und Reservisten sind dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) nur auf Anforderung vorzulegen.

236. Vorschläge auf **Ausnahmen** von den Beförderungsbestimmungen sind BMVg – P II 1 nach dem Muster der Anlage 1 durch das BAPersBw vorzulegen. Die Personalunterlagen sind beizufügen.

Kapitel 3

Einstellung, Übernahme und Laufbahnwechsel in den Laufbahnen der Mannschaften

I. Einstellung als Soldatin auf Zeit/Soldat auf Zeit – § 8 SLV

301. Für die Laufbahn der Mannschaften des Truppendienstes kann als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Grenadier oder einem entsprechenden Dienstgrad¹ eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet hat,
- die Vollzeitschulpflicht² erfüllt hat und
- sich für mindestens zwei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

Ä

302. Für die Laufbahn der Mannschaften des Sanitätsdienstes kann als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Sanitätssoldat eingestellt werden, wer die in Nr. 301 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

303. Für die Laufbahn der Mannschaften des Militärmusikdienstes kann als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Schütze, Flieger oder Matrose eingestellt werden, wer die in Nr. 301 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt und außerdem mindestens ein Orchesterinstrument oder ein Instrument des Spielmansszuges beherrscht.

II. Übernahme als Soldatin auf Zeit/Soldat auf Zeit

304. Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in einer Laufbahn der Mannschaften leisten, können mit ihrem erreichten Dienstgrad in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder einer Soldatin auf Zeit berufen werden, wenn sie die Voraussetzungen in Nrn. 301 bis 303 erfüllen.

Ä

¹ vgl. ZDv 14/5, B 185

² vgl. Anlage 9, Nr. 1

III. Einstellung von früheren Soldatinnen/früheren Soldaten¹

305. Frühere Soldatinnen und frühere Soldaten, die einen Mannschaftsdienstgrad führen, können in einer Laufbahn der Mannschaften mit dem erreichten Dienstgrad als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit eingestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen in Nrn. 301 bis 303 erfüllen und sich für mindestens drei weitere Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten.

Ä

IV. Laufbahnwechsel – § 6 Abs. 2 und 6 SLV

306. Ein Laufbahnwechsel in eine andere Mannschaftslaufbahn ist nur zulässig, wenn die Soldatin oder der Soldat oder die frühere Soldatin oder der frühere Soldat die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Die Feststellung der Befähigung für die neue Laufbahn obliegt der für die Entscheidung über den Laufbahnwechsel zuständigen PersBSt². Laufbahnwechsel aus dem Sanitätsdienst und dem Militärmusikdienst in einen anderen Bereich oder umgekehrt sind nur mit Zustimmung der Soldatin oder des Soldaten zulässig. Gleiches gilt für frühere Soldatinnen und Soldaten³.

307. Soldatinnen und Soldaten gehören mit der Beendigung ihres Wehrdienstverhältnisses der ihrer Laufbahn entsprechenden Reservelaufbahn an.

¹ Einzelheiten regelt der Wiedereinstellungserlass (VMBl 2009 S. 57) in der jeweils gültigen Fassung.

² vgl. ZDv 14/5, B 125

³ Frühere Soldatinnen und Soldaten, deren Laufbahnen weggefallen sind, sind bei Gelegenheit eines weiteren Wehrdienstes einer ihrer Eignung, Befähigung und Leistung entsprechender Laufbahn zuzuordnen. Ihrer Zustimmung zum Laufbahnwechsel bedarf es nicht (§ 48 Abs. 1 SLV).

Kapitel 4

Einstellung, Übernahme, Zulassung und Beförderung der Anwärterinnen/Anwärter für Laufbahnen der Fachunteroffiziere und Feldwebel

I. Laufbahnen der Fachunteroffiziere

a) Voraussetzungen für die Einstellung und die Übernahme als Unteroffizieranwärterin/Unteroffizieranwärter – § 11 SLV

401. Für die Laufbahnen der Fachunteroffiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des allgemeinen Fachdienstes kann bei Bedarf und Eignung als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter **eingestellt** werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- eine **Hauptschule** mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 9, Nr. 2) und
- sich für mindestens vier Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

Als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter für die Laufbahn des Militärmusikdienstes darf als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit nur eingestellt werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument oder ein Instrument des Spielmannszuges beherrscht.

402. Soldatinnen und Soldaten, die in einer Laufbahn der Mannschaften freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leisten, können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnwechsels mit dem erreichten Dienstgrad als Unteroffizieranwärter in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder einer Soldatin auf Zeit **übernommen** werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Nr. 401 erfüllen.

b) Voraussetzungen für die Zulassung als Unteroffizieranwärterin/Unteroffizieranwärter – § 14 SLV

403. Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit in einer Laufbahn der Mannschaften können bei Bedarf und Eignung im Wege des Aufstiegs als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter **zugelassen** werden, wenn sie

- sich in einem Gefreitentdienstgrad befinden und
- die bildungsmäßigen Voraussetzungen nach Nr. 401 erfüllen.

Als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter für die Laufbahn des Militärmusikdienstes darf als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit nur zugelassen werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument oder ein Instrument des Spielmannszuges beherrscht.

404. Die Soldatinnen oder Soldaten können mit ihrem Einverständnis für den Aufstieg vorgeschlagen werden oder sich bewerben.

405. Die Dauer der Dienstzeitverpflichtung richtet sich nach den Bestimmungen der Bedarfsträger.

c) Voraussetzungen für die Zulassung als Reserveunteroffizier-Anwärterin/Reserveunteroffizier-Anwärter – § 22 Abs. 2 SLV

406. Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leisten und Reservistinnen und Reservisten können bei Bedarf und Eignung als Reserveunteroffizier-Anwärterin oder Reserveunteroffizier-Anwärter zugelassen werden, wenn sie

- sich in einem Gefreitendienstgrad befinden und
- eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss erworben haben.

Die Zulassung ist möglich für Verwendungen, für die kein verwertbarer Berufsabschluss erforderlich ist und für die die erforderliche militärfachliche Ausbildung (zur ATN, Stufe 7) für die Fachunteroffizierprüfung in einem mehrmonatigen Lehrgang erfolgt.

407. Die Soldatinnen oder Soldaten können mit ihrem Einverständnis für die Zulassung vorgeschlagen werden oder sich bewerben.

Für die Bewerbung ist das Formular Bw 2374 „Antrag zur Zulassung als Reserveunteroffizier-Anwärterin/Reserveunteroffizier-Anwärter/Reservemaat-Anwärterin/Reservemaat-Anwärter zugleich Einverständniserklärung für die Ausbildung zum Unteroffizier der Reserve/Maat der Reserve“ (Muster Anlage 3/2) zu nutzen.

d) Einstellungs-, Übernahme- und Zulassungsverfahren

408. Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen in Nr. 401 erfüllen, werden im Rahmen des Bedarfs von den Zentren für Nachwuchsgewinnung zur Einstellung als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad zum Dienstantritt aufgefordert.

409. Die Auswahl der Soldatinnen und Soldaten für die Übernahme in eine oder Zulassung zu einer Laufbahn der Fachunteroffiziere (Nrn. 402, 403, 406) richtet sich nach den Bestimmungen der Bedarfsträger. Die Entscheidung über die bedarfsgerechte Übernahme oder Zulassung trifft das BAPersBw.

410. Die Übernahme oder Zulassung als Anwärtlerin oder Anwärter für eine Laufbahn der Fachunteroffiziere ist schriftlich nach dem Muster der Anlage 3/1 zu verfügen, für eine Laufbahn der Fachunteroffiziere der Reserve nach dem Muster Anlage 3/3 (Formular Bw 2296).

411. Die Anwärtlerinnen und Anwärter führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Unteroffizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Unteroffizieranwärtlerin“/„Unteroffizieranwärter“ oder „UA“ bzw. „Reserveunteroffizier-Anwärtlerin“/„Reserveunteroffizier-Anwärter“ oder „RUA“.

e) Ausbildung

412. Die Ausbildung der Unteroffizieranwärtlerinnen und Unteroffizieranwärter sowie Reserveunteroffizier-Anwärtlerinnen und Reserveunteroffizier-Anwärter richtet sich nach den Bestimmungen des zuständigen Führungsstabes.

413. Unteroffizieranwärtlerinnen und Unteroffizieranwärter, die aus einer Laufbahn der Mannschaften übernommen oder zugelassen wurden, sind in den Ausbildungsabschnitt des vorgesehenen Ausbildungsganges einzusteuern, für den sie den erforderlichen Ausbildungsstand besitzen.

Der vorgesehene Ausbildungsgang ist den Anwärtlerinnen oder Anwärtern schriftlich mitzuteilen (vgl. Muster der Anlage 3/1)¹.

f) Beförderung – § 12 SLV

414. Die Beförderung der Unteroffizieranwärtlerinnen und Unteroffizieranwärter zum Gefreiten ist nach einer **Dienstzeit von drei Monaten**, zum Obergefreiten nach einer **Dienstzeit von sechs Monaten** zulässig. Die Beförderung zum Unteroffizier ist nach einer **Dienstzeit von zwölf Monaten**, davon neun Monate in einem Gefreitendienstgrad, zulässig. Die Dienstgrade Obergefreiter, Hauptgefreiter, Stabsgefreiter und Oberstabsgefreiter müssen nicht durchlaufen werden. Vor der Beförderung zum Unteroffizier haben die Anwärtlerinnen oder Anwärter eine **Fachunteroffizierprüfung** abzulegen (Nr. 104). Bei Nichtbestehen sind

¹ Die Mitteilung über den vorgesehenen Ausbildungsgang bei den als Unteroffizieranwärtlerinnen und Unteroffizieranwärtern eingestellten Soldatinnen und Soldaten erfolgt erst nach Dienstantritt durch die Truppe. Sie ist an keine Form gebunden.

sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, dass das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil die Betroffenen die notwendigen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen¹.

Auf Anwärtnerinnen und Anwärter, die die Unteroffizierprüfung nicht bestanden haben und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden oder die die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, sind die Bestimmungen der Nrn. 418 bis 422 anzuwenden.

415. Die als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter eingestellten Soldatinnen und Soldaten (Nr. 401) sind bei Vorliegen der in Nr. 414 genannten Voraussetzungen grundsätzlich nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten zum Unteroffizier zu befördern.

416. Für Unteroffizieranwärterinnen oder Unteroffizieranwärter, die aus einer Laufbahn der Mannschaften übernommen oder zugelassen wurden, gelten die in Nr. 414 genannten Voraussetzungen.

417. Unteroffizieranwärterinnen oder Unteroffizieranwärter, die zwar die Voraussetzungen nach Nr. 414 erfüllen, aber die persönliche Eignung (Nr. 102) zum Unteroffizier noch nicht besitzen, sind von der Beförderung zurückzustellen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Nr. 963 entsprechend.

Die Zurückstellung soll drei Monate nicht überschreiten. Die Entscheidung des BAPersBw ist der Soldatin oder dem Soldaten aktenkundig zu eröffnen.

g) Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 6 Abs. 3 SLV

418. Unteroffizieranwärterinnen oder Unteroffizieranwärter, die sich nicht zum Unteroffizier eignen, sollen gemäß § 55 Abs. 4 Satz 2 SG entlassen werden.

Mit der Entlassung ist die Überführung in eine Reservelaufbahn der Laufbahngruppe der Mannschaften verbunden (§ 6 Abs. 3 Satz 1 SLV). Unteroffizieranwärterinnen oder Unteroffizieranwärter in der Laufbahn des allgemeinen Fachdienstes werden mit der Entlassung wegen mangelnder Eignung in die Laufbahn der Mannschaften der Reserve des Truppendienstes übergeführt (§ 6 Abs. 3 Satz 2 SLV).

Eine Übersicht über die Überführungs-/Rückführungsmöglichkeiten enthält Anlage 5.

419. Von der Entlassung kann abgesehen werden, wenn die Soldatin oder der Soldat für eine Verwendung in einer Laufbahn der Laufbahngruppe der Mannschaften geeignet ist. Die Entscheidung über die Entlassung nach § 55 Abs. 4 Satz 2 SG oder das Belassen im Dienst nach einem Wechsel in eine Laufbahn der Mannschaften trifft das BAPersBw.

¹ vgl. ZDv 3/6, Nr. 315

420. Unteroffizieranwärterinnen oder Unteroffizieranwärter, die als Mannschaften zu einer Laufbahn der Fachunteroffiziere zugelassen worden sind, werden im Falle ihrer Nichteignung in ihre bisherige Laufbahn zurückgeführt (§ 55 Abs. 4 Satz 3 SG). Ist der Eignungsmangel jedoch so erheblich, dass die Soldatinnen oder Soldaten, die zuvor in der Laufbahngruppe der Mannschaften verwendet worden sind, auch den Anforderungen an diese Laufbahngruppe nicht mehr genügen, sind sie in den ersten vier Jahren ihrer Dienstzeit nach § 55 Abs. 4 Satz 1 SG zu entlassen (vgl. Nr. 418).

421. Die Überführung/Rückführung von Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärttern in die Laufbahngruppe der Mannschaften ist vom BAPersBw schriftlich nach dem Muster der Anlage 4 zu verfügen. Für das Verfahren gelten die Anhörungsbestimmungen in Nr. 963 entsprechend.

422. Mit der Überführung oder Rückführung entfällt die Berechtigung zum Führen des Zusatzes „UA“/„RUA“ neben der Dienstgradbezeichnung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 SLV).

423. Bei Bedarf und Eignung können Soldatinnen oder Soldaten, die in die Laufbahngruppe der Mannschaften übergeführt oder zurückgeführt wurden, ausnahmsweise erneut zu einer Laufbahn der Fachunteroffiziere zugelassen oder als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter übernommen werden. Dies gilt nicht für Soldatinnen oder Soldaten, die an der Unteroffizierprüfung zweimal ohne Erfolg teilgenommen haben.

II. Laufbahnen der Feldweibel

a) Voraussetzungen für die Einstellung und die Übernahme als Feldwebelanwärterin/Feldwebelanwärter – §§ 15, 17 Abs. 1 SLV

424. Für die Laufbahnen der Feldweibel des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes, des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr und des allgemeinen Fachdienstes kann als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter **eingestellt** werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- eine **Hauptschule** mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 9, Nr. 2) und über einen förderlichen **Berufsabschluss** verfügt (vgl. Anlage 9, Nr. 8) **oder**
- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer **Realschule** oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 9, Nr. 3) und
- sich für mindestens acht Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

Als Feldwebelanwarterin oder Feldwebelanwarter fur die Laufbahn des Militarmusikdienstes darf als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit nur eingestellt werden, wer auerdem mindestens ein Orchesterinstrument beherrscht.

425. Mit dem Dienstgrad **Unteroﬃzier** kann als Feldwebelanwarterin oder Feldwebelanwarter eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet hat und
- eine **Hauptschule** mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 9, Nr. 2) **und** uber einen fur die vorgesehene Verwendung verwertbaren **Berufsabschluss** (vgl. Anlage 9, Nr. 8) verfugt.

Im Militarmusikdienst wird ein fur die vorgesehene Verwendung verwertbarer Berufsabschluss durch den erfolgreichen Abschluss einer fur den Musikerberuf ublichen, mindestens dreijahrigen erfolgreichen praktischen und theoretischen Ausbildung in einem musikalischen Bildungsinstitut, bei einem Mitglied eines Kulturorchesters oder einer Lehrkraft in freiberuflicher Tatigkeit (Privatmusikerzieherin oder Privatmusikerzieher) nachgewiesen.

426. Mit dem Dienstgrad **Stabsunteroﬃzier** kann als Feldwebelanwarterin oder Feldwebelanwarter eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet hat,
- das Zeugnis uber den erfolgreichen Besuch einer **Realschule** oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat (vgl. Anlage 9, Nr. 3) und jeweils uber einen fur die vorgesehene Verwendung verwertbaren **Berufsabschluss** verfugt (Anlage 9, Nr. 8) **oder**
- eine **Hauptschule** mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat (vgl. Anlage 9, Nr. 2), uber einen fur die vorgesehene Verwendung verwertbaren **Berufsabschluss** (vgl. Anlage 9, Nr. 8) verfugt und eine anschlieende mindestens **zweijahrige forderliche berufliche Tatigkeit** nachweist.

427. Die nach Nrn. 425 oder 426 mit hoherem Dienstgrad eingestellten Feldwebelanwarterinnen und Feldwebelanwarter mussen sich fur mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine **Eignungsubung** mit Erfolg ableisten.

428. Soldatinnen und Soldaten, die in einer Laufbahn der Mannschaften freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leisten, konnen bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnwechsels mit dem erreichten Dienstgrad als Feldwebelanwarter in das Dienstverhaltnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit **ubernommen** werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Nr. 424 erfullen und zuvor an einer Eignungsfeststellung bei einem

Karrierecenter der Bundeswehr (KarrC Bw) teilgenommen haben. Einzelheiten zur Nachbeförderung sind durch Erlass geregelt¹.

Bei Erfüllen der Voraussetzungen für eine Übernahme mit höherem Dienstgrad nach Nrn. 425 oder 426 können sie als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter mit dem Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier übernommen werden, wenn sie sich mindestens in einem Gefreitentdienstgrad befinden und sich für mindestens drei weitere Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten. Eine Eignungsübung (Nr. 427) unterbleibt wegen des bereits bestehenden Wehrdienstverhältnisses. Die Berufung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit mit höherem Dienstgrad setzt die Teilnahme an einer Eignungsfeststellung bei einem KarrC Bw voraus.

b) Voraussetzungen für die Zulassung als Feldwebelanwärterin/Feldwebelanwärter – §§ 19 und 20 SLV

429. Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit in einer Laufbahn der Mannschaften können bei Bedarf und Eignung im Wege des Aufstiegs (§ 19 SLV), Fachunteroffiziere aller Laufbahnen im Wege des Laufbahnwechsels (§ 20 SLV) mit dem erreichten Dienstgrad als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter **zugelassen** werden, wenn sie

- sich mindestens in einem Gefreitentdienstgrad befinden und
- die bildungsmäßigen Voraussetzungen nach Nr. 424 erfüllen.

Für die Laufbahn des Militärmusikdienstes darf als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter nur zugelassen werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument beherrscht.

Die Zulassung als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter setzt die Teilnahme an einer Eignungsfeststellung bei einem KarrC Bw voraus.

Die Dauer des Dienstverhältnisses richtet sich nach den Bestimmungen der Bedarfsträger.

Bei Erfüllen der bildungsmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter mit dem höheren Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier nach Nrn. 425 und 426 gelten die Bestimmungen der Nr. 428, Abs. 2 entsprechend.

430. Die Soldatinnen und Soldaten können mit ihrem Einverständnis für den Aufstieg oder Laufbahnwechsel vorgeschlagen werden oder sich bewerben.

¹ BMVg – PSZ I 1 (30) – Az 16-32-00/12 vom 19. Februar 2010

**c) Voraussetzungen für die Zulassung als
Reservefeldwebel-Anwärterin/Reservefeldwebel-Anwärter – § 22 Abs. 2 SLV**

431. Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leisten, und frühere Soldatinnen und Soldaten können bei Bedarf und Eignung als Reservefeldwebel-Anwärterin oder Reservefeldwebel-Anwärter zugelassen werden, wenn sie

- sich mindestens in einem Gefreitentdienstgrad befinden,
- eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben haben (vgl. Anlage 9, Nr. 2) und über einen förderlichen Berufsabschluss verfügen (vgl. Anlage 9, Nr. 8),
- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen (vgl. Anlage 9, Nr. 3) oder
- an einer Eignungsfeststellung in einem KarrC Bw mit Erfolg teilgenommen haben.

Die Zulassung ist möglich für alle Laufbahnen; in Verwendungen, in denen eine durch zivilberufliche Ausbildung auf Gesellen- oder Facharbeiterebene vermittelte Befähigung erforderlich ist, jedoch nur, wenn die Bewerber diese Befähigung nachweisen. Die Zulassung ist darüber hinaus nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die mehrmonatige Ausbildung für eine militärfachliche Befähigung der Ausbildungsstufe 6 mit Prüfung durchgeführt werden kann.

432. Die Soldatinnen und Soldaten können mit ihrem Einverständnis für die Zulassung vorgeschlagen werden oder sich bewerben.

Für die Bewerbung ist das Formular Bw 2297 „Antrag zur Zulassung als Reservefeldwebel-Anwärterin/Reservefeldwebel-Anwärter/Reservebootsmann-Anwärterin/Reservebootsmann-Anwärter zugleich Einverständniserklärung für die Ausbildung zum Feldwebel der Reserve/ Bootsmann der Reserve“ (Muster Anlage 3/4) zu nutzen.

d) Einstellungs-, Übernahme- und Zulassungsverfahren

433. Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahnen der Feldwebel, die die Voraussetzungen in Nr. 424 erfüllen, werden im Rahmen des Bedarfs von den Karrierecentern der Bundeswehr (KarrC Bw) zur Einstellung als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad, bei Erfüllen der Voraussetzungen in Nrn. 425 und 426 mit dem Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier zum Dienstantritt aufgefordert.

434. Die Auswahl der Soldatinnen und Soldaten für die Übernahme (Nr. 428) oder Zulassung als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter (Nrn. 429, 431) richtet sich nach den Bestimmungen der Bedarfsträger. Die Entscheidung über die bedarfsgerechte Übernahme oder Zulassung trifft das BAPersBw¹.

435. Die Übernahme oder Zulassung als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter oder Reservefeldwebel-Anwärterin/Reservefeldwebel-Anwärter ist schriftlich nach dem Muster der Anlagen 3/1 bzw. 3/5 (Formular Bw 2298) zu verfügen.

436. Die Anwärterinnen und Anwärter führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Feldwebel ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Feldwebelanwärterin“/„Feldwebelanwärter“ oder „FA“ bzw. „Reservefeldwebel-Anwärterin“/„Reservefeldwebel-Anwärter“ oder „RFA“.

e) Ausbildung

437. Die Ausbildung der Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter sowie der Reservefeldwebel-Anwärterinnen und Reservefeldwebel-Anwärter richtet sich nach den Bestimmungen des zuständigen Führungsstabes.

438. Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter, die aus einer Laufbahn der Mannschaften oder der Fachunteroffiziere übernommen oder zugelassen wurden, sind in den Ausbildungsabschnitt des vorgesehenen Ausbildungsganges einzusteuern, für den sie den erforderlichen Ausbildungsstand besitzen.

Der vorgesehene Ausbildungsgang ist den Anwärterinnen und Anwärtern schriftlich mitzuteilen (vgl. Muster der Anlage 3/1)².

f) Beförderung – § 16 SLV

439. Die Beförderung der Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter zum Gefreiten ist nach einer **Dienstzeit von drei Monaten**, zum Obergefreiten nach einer **Dienstzeit von sechs Monaten** zulässig. Die Beförderung zum Unteroffizier ist nach einer **Dienstzeit von zwölf Monaten**, davon neun Monate in einem Gefreitendienstgrad, die Beförderung zum Stabsunteroffizier nach einer **Dienstzeit von 24 Monaten** zulässig. Die Dienstgrade Obergefreiter, Hauptgefreiter, Stabsgefreiter und Oberstabsgefreiter müssen nicht durchlaufen

¹ ZDv 14/5, B 125

² Die Mitteilung über den vorgesehenen Ausbildungsgang bei den als Feldwebelanwärterin und Feldwebelanwärter eingestellten Soldatinnen und Soldaten erfolgt erst nach Dienstantritt durch die Truppe. Sie ist an keine Form gebunden.

werden. Vor der Beförderung zum Feldwebel haben die Anwärterinnen und Anwärter eine **Feldwebelprüfung** abzulegen (Nr. 105). Bei Nichtbestehen sind sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, dass das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil die Betroffenen die notwendigen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen¹.

Auf Anwärterinnen und Anwärter, die die Feldwebelprüfung nicht bestanden haben und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden oder die die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, sind die Bestimmungen der Nrn. 443 bis 447 anzuwenden.

440. Die als Feldwebelanwärterinnen oder Feldwebelanwärter eingestellten Soldatinnen und Soldaten (Nr. 424) können bei Vorliegen der in Nr. 439 genannten Voraussetzungen grundsätzlich nach einer Dienstzeit von 36 Monaten zum Feldwebel befördert werden.

Bei Einstellung mit dem Dienstgrad Unteroffizier (Nr. 425) werden zwölf Monate, bei Einstellung mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier (Nr. 426) 24 Monate angerechnet.

441. Für Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter, die aus einer Laufbahn der Mannschaften oder der Fachunteroffiziere übernommen oder zugelassen wurden, gelten die in Nr. 439 genannten Voraussetzungen. Die Dienstgrade der Laufbahn mit Ausnahme der Dienstgrade Obergefreiter bis Oberstabsgefreiter sind zu durchlaufen.

442. Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter, die zwar die Voraussetzungen nach Nr. 439 erfüllen, aber die persönliche Eignung (Nr. 102) zum jeweiligen Dienstgrad noch nicht besitzen, sind von der Beförderung zurückzustellen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Nr. 963 entsprechend.

Die Zurückstellung soll drei Monate nicht überschreiten. Die Entscheidung des BAPersBw ist der Soldatin bzw. dem Soldaten aktenkundig zu eröffnen.

g) Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 6 Abs. 3 SLV

443. Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter, die sich nicht zum Feldwebel eignen, sollen gemäß § 55 Abs. 4 Satz 2 SG entlassen werden.

Mit der Entlassung ist, je nach erreichtem Dienstgrad, die Überführung in eine Laufbahn der Mannschaften oder eine Laufbahn der Fachunteroffiziere verbunden (§ 6 Abs. 3 Satz 1 SLV).

¹ vgl. ZDv 3/6, Nr. 315

Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter in der Laufbahn des Truppendienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr, die den Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier führen, werden mit der Entlassung wegen mangelnder Eignung in die Laufbahn der Fachunteroffiziere der Reserve des allgemeinen Fachdienstes übergeführt (§ 6 Abs. 3 Satz 2 SLV).

Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter in der Laufbahn des allgemeinen Fachdienstes oder des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr, die einen Mannschaftsdienstgrad führen, werden mit der Entlassung wegen mangelnder Eignung in die Laufbahn der Mannschaften der Reserve des Truppendienstes übergeführt (§ 6 Abs. 3 Satz 2 SLV).

Eine Übersicht über die Überführungs-/Rückführungsmöglichkeiten enthält Anlage 5.

444. Von der Entlassung kann abgesehen werden, wenn die Soldatin oder der Soldat die Befähigung für eine Verwendung in einer Laufbahngruppe der Mannschaften oder einer Laufbahn der Fachunteroffiziere besitzt und für eine solche Verwendung der Soldatin oder des Soldaten Bedarf besteht. Die Entscheidung über die Entlassung nach § 55 Abs. 4 Satz 2 SG oder das Belassen im Dienst nach einem Wechsel in eine Laufbahn der Mannschaften oder eine Laufbahn der Fachunteroffiziere trifft die zuständige Entlassungsdienststelle¹.

445. Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter, die als Mannschaften oder Fachunteroffiziere zu einer Laufbahn der Feldwebel zugelassen worden sind, werden im Falle ihrer Nichteignung in ihre bisherige Laufbahn zurückgeführt, soweit sie noch einen ihrer bisherigen Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führen (§ 55 Abs. 4 Satz 3 SG). Ist der Eignungsmangel jedoch so erheblich, dass die Soldatinnen oder Soldaten, die zuvor in einer Laufbahn der Mannschaften oder einer Laufbahn der Fachunteroffiziere verwendet worden sind, auch den Anforderungen an diese Laufbahn nicht mehr genügen, sind sie in den ersten vier Jahren ihrer Dienstzeit nach § 55 Abs. 4 Satz 1 SG zu entlassen (vgl. Nr. 443).

446. Die Überführung/Rückführung von Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärttern in eine Laufbahn der Mannschaften oder eine Laufbahn der Fachunteroffiziere ist vom BAPersBw schriftlich nach dem Muster der Anlage 4 zu verfügen. Für das Verfahren gelten die Anhörungsbestimmungen analog Nr. 963 entsprechend.

447. Mit der Überführung oder Rückführung entfällt die Berechtigung zum Führen des Zusatzes „FA“/„RFA“ neben dem Dienstgrad (§ 6 Abs. 3 Satz 3 SLV).

¹ ZDv 14/5, B 108

448. Bei Bedarf und Eignung können Soldatinnen oder Soldaten, die in eine Laufbahn der Mannschaften oder eine Laufbahn der Fachunteroffiziere übergeführt oder zurückgeführt wurden, ausnahmsweise erneut als Feldwebelanwärterinnen bzw. Feldwebelanwärter zugelassen oder übernommen werden. Dies gilt nicht für Soldatinnen und Soldaten, die an der Feldwebelprüfung zweimal ohne Erfolg teilgenommen haben.

III. Schlussbestimmungen

449. Die Bestimmungen über die Fachunteroffizier- und Feldwebelprüfung sowie die Überführung und Rückführung der Unteroffizier- und Feldwebelanwärterinnen sowie Unteroffizier- und Feldwebelanwärter gelten für Soldatinnen und Soldaten im freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz und für frühere Soldatinnen und Soldaten entsprechend.

Kapitel 5

Einstellung, Übernahme und Zulassung der Unteroffiziere

I. Laufbahnen der Fachunteroffiziere

a) Voraussetzungen für die Einstellung und Übernahme mit dem Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier – §§ 13 und 14 SLV

501. In die Laufbahnen der Fachunteroffiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des allgemeinen Fachdienstes kann als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad **Unteroffizier** eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet hat oder
- eine **Hauptschule** mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 9, Nr. 2) und über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren **Berufsabschluss** (vgl. Anlage 9, Nr. 8) verfügt.

Im Militärmusikdienst wird ein für die vorgesehene Verwendung verwertbarer Berufsabschluss durch den erfolgreichen Abschluss einer für den Musikerberuf üblichen, mindestens dreijährigen erfolgreichen praktischen und theoretischen Ausbildung in einem musikalischen Bildungsinstitut, bei einem Mitglied eines Kulturorchesters oder einer Lehrkraft in freiberuflicher Tätigkeit (Privatmusikerzieherin oder Privatmusikerzieher) nachgewiesen.

502. Mit dem Dienstgrad **Stabsunteroffizier** kann eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet hat,
- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer **Realschule** oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat (vgl. Anlage 9, Nr. 3) und über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren **Berufsabschluss** (vgl. Anlage 9, Nr. 8) verfügt **oder**
- eine **Hauptschule** mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat (vgl. Anlage 9, Nr. 2), über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren **Berufsabschluss** (vgl. Anlage 9, Nr. 8) verfügt und eine anschließende mindestens **zweijährige förderliche berufliche Tätigkeit** nachweist.

503. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine **Eignungsübung** mit Erfolg abgeleistet haben.

504. Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leisten, können bei Bedarf und Eignung mit dem Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier in das Dienstverhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit berufen werden, wenn sie sich in einem Gefreitendienstgrad befinden und die in Nr. 501 oder 502 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Soldatinnen und Soldaten auf Zeit können bei Bedarf und Eignung zum Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier befördert werden, wenn sie sich mindestens in einem Gefreiten dienstgrad befinden und die in Nrn. 501 oder 502 genannten Voraussetzungen erfüllen (§ 13 Abs. 3 und 4 SLV).

Die erfolgreiche Ableistung einer Eignungsübung (Nr. 503) kann wegen des bereits bestehenden Wehrdienstverhältnisses nicht gefordert werden. Vor der Berufung in das Dienstverhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit mit höherem Dienstgrad oder der Beförderung zum höheren Dienstgrad haben die Soldatinnen und Soldaten während des Wehrdienstes unter Beweis zu stellen, dass sie den Anforderungen in den Verwendungen gerecht werden, denen der zu verleihende Dienstgrad zuzuordnen ist.

Die abzuleistende Dienstzeit muss nach der Berufung/Beförderung noch mindestens drei Jahre betragen. Einzelheiten zur Nachbeförderung sind durch Erlass geregelt¹.

b) Beförderung/Einweisung der Fachunteroffiziere

505. Die Beförderung von Unteroffizieren in den Laufbahnen der Fachunteroffiziere zum Stabsunteroffizier setzt eine **Dienstzeit von zwölf Monaten** im Dienstgrad Unteroffizier voraus.

Stabsunteroffiziere in den Laufbahnen der Fachunteroffiziere können nach **einer Dienstzeit von sechs Jahren** in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 7 eingewiesen werden. Die geforderte Mindestdienstzeit verkürzt sich bei Einstellung mit dem Dienstgrad Unteroffizier um ein Jahr, bei Einstellung mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier um zwei Jahre.

Die „Hinweise und Erläuterungen zu Förderungsfragen“ (vgl. Nrn. 131 bis 137) sind entsprechend anzuwenden.

Die Beförderung zu einem Feldwebeldienstgrad ist nur im Wege des Aufstiegs nach dem Wechsel in eine Feldwebellaufbahn möglich (§ 20 SLV, vgl. Nr. 429).

¹ BMVg – PSZ I 1 (30) – Az 16-32-00/12 vom 19. Februar 2010

II. Laufbahnen der Feldweibel

a) Voraussetzungen für die Einstellung und Übernahme mit einem Feldweibeldienstgrad – § 17 SLV Abs. 2 SLV

506. Die Möglichkeit der Einstellung/Übernahme in eine Laufbahn der Feldweibel mit dem Dienstgrad **Unteroffizier** und **Stabsunteroffizier** (Feldweibelanwärterinnen und Feldweibelanwärter) ist in Kapitel 4, Abschnitt II., Nrn. 425, 426, 428 und 429 geregelt.

507. Mit dem Dienstgrad **Feldweibel** kann eingestellt werden, wer

a. **im Truppendienst, im Geoinformationsdienst der Bundeswehr und im allgemeinen Fachdienst**

- in einem für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Beruf (vgl. Anlage 9, Nr. 8) die Meisterprüfung oder eine dieser nach Art, Inhalt und Zulassungsvoraussetzung vergleichbare Prüfung oder die Abschlussprüfung an einer mindestens zweijährigen Fachschule bestanden hat oder einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes erfolgreich abgeschlossen hat;

b. **im Sanitätsdienst**

- die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Arztfachhelferin, Arztfachhelfer, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, zahnmedizinische Fachhelferin, zahnmedizinischer Fachhelfer, Kinderkrankenpflegerin, Kinderkrankenpfleger, Medizintechnikerin, Medizintechniker, Zahntechnikerin, Zahntechniker, Gesundheitsaufseherin, Gesundheitsaufseher, Physiotherapeutin, Physiotherapeut besitzt oder
- über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Berufsabschluss (vgl. Anlage 9, Nr. 8) in einem technischen Assistenzberuf oder einem Assistenzberuf im Gesundheitswesen verfügt;

c. **im Militärmusikdienst**

- das Grundstudium an einer Hochschule für Musik mit dem Vordiplom abgeschlossen oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

508. Für militärfachliche Verwendungen kann

- mit dem Dienstgrad **Oberfeldweibel** eingestellt werden, wer die in Nr. 507 genannten Voraussetzungen erfüllt und nach Erfüllen dieser Voraussetzungen die besondere Eignung für den höheren Dienstgrad im Rahmen einer mindestens **einjährigen hauptberuflichen**

Tätigkeit, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der vorgesehenen Verwendung entspricht, erworben hat,

- mit dem Dienstgrad **Hauptfeldwebel** eingestellt werden, wer die in Nr. 507 genannten Voraussetzungen erfüllt und nach Erfüllen dieser Voraussetzungen die besondere Eignung für den höheren Dienstgrad im Rahmen einer mindestens **fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit**, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der vorgesehenen Verwendung entspricht, erworben hat oder
- mit dem Dienstgrad **Stabsfeldwebel** eingestellt werden, wer die in Nr. 507 genannten Voraussetzungen erfüllt und nach Erfüllen dieser Voraussetzungen die besondere Eignung für den höheren Dienstgrad im Rahmen einer mindestens **neunjährigen hauptberuflichen Tätigkeit**, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der vorgesehenen Verwendung entspricht, erworben hat.

509. Die Bewerber müssen sich für mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine **Eignungsübung** mit Erfolg abgeleistet haben.

510. Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leisten, können bei Bedarf und Eignung mit dem Dienstgrad Feldwebel in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit berufen werden, wenn sie sich in einem Gefreitentdienstgrad befinden und die in Nr. 507 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit können bei Bedarf und Eignung zum Dienstgrad Feldwebel befördert werden, wenn sie sich mindestens in einem Gefreitentdienstgrad befinden und die in Nr. 507 genannten Voraussetzungen erfüllen (§ 17 Abs. 6 SLV).

Eine Eignungsübung (Nr. 509) unterbleibt wegen des bereits bestehenden Wehrdienstverhältnisses. Die Berufung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit mit dem Dienstgrad Feldwebel oder die Beförderung zum Dienstgrad Feldwebel setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsfeststellung bei einem KarrC Bw voraus.

Die abzuleistende Dienstzeit muss nach der Berufung/Beförderung noch mindestens drei Jahre betragen. Einzelheiten zur Nachbeförderung sind durch Erlass geregelt¹.

¹ BMVg – PSZ I 1 (30) – Az 16-32-00/12 vom 19. Februar 2010

**III. Einstellung von früheren
Soldatinnen/früheren Soldaten¹**

511. Frühere Soldatinnen und frühere Soldaten können mit dem Dienstgrad **Unteroffizier, Stabsunteroffizier, Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel oder Stabsfeldwebel** als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit eingestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen der Nrn. 425, 426, 501, 502, 507 oder 508 erfüllen und sich für mindestens drei weitere Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten.

Ä

512. Unteroffiziere der Reserve aller Laufbahnen können **mit ihrem erreichten Dienstgrad** eingestellt werden, wenn sie sich für mindestens drei weitere Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten.

Ä

513. – bleibt frei –

**IV. Laufbahnwechsel – § 6 Abs. 2 und 6, § 48 Abs. 1
und 3 SLV**

514. Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn die Soldatin oder der Soldat bzw. die frühere Soldatin oder der frühere Soldat die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Die Feststellung der Befähigung für die neue Laufbahn obliegt der für die Entscheidung über den Laufbahnwechsel zuständigen PersBSt². Laufbahnwechsel aus dem Sanitätsdienst, dem Militärmusikdienst und dem Geoinformationsdienst der Bundeswehr in einen anderen Bereich oder umgekehrt sind nur mit Zustimmung der Soldatin bzw. des Soldaten oder der früheren Soldatin bzw. des früheren Soldaten zulässig. Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Laufbahnwechsel aus dem Militärmusikdienst in den Truppendienst auch ohne Zustimmung der Soldatin bzw. des Soldaten zulässig³.

515. Soldatinnen und Soldaten gehören mit der Beendigung ihres Wehrdienstverhältnisses der ihrer Laufbahn entsprechenden Reservelaufbahn an.

¹ Einzelheiten regelt der Wiedereinstellungserlass (VMBl 2009 S. 57) in der jeweils gültigen Fassung.

² vgl. ZDv 14/5, B 125

³ Frühere Soldatinnen und Soldaten, deren Laufbahnen weggefallen sind, sind bei Gelegenheit eines weiteren Wehrdienstes einer ihrer Eignung, Befähigung und Leistung entsprechender Laufbahn zuzuordnen. Ihrer Zustimmung zum Laufbahnwechsel bedarf es nicht (§ 48 Abs. 1 SLV). Bis zum 31. Dezember 2016 können Soldatinnen und Soldaten auch ohne ihre Zustimmung aus der Laufbahn der Feldwebellaufbahn des Truppendienstes in eine andere Feldwebellaufbahn und aus einer anderen Feldwebellaufbahn in die Laufbahn der Feldwebel des Truppendienstes versetzt werden (§ 48 Abs. 3 SLV).

**V. Einstieg in die Laufbahnen der
Fachunteroffiziere der Reserve – § 22 Abs. 5 SLV**

516. Für den Einstieg in die Laufbahnen der Fachunteroffiziere der Reserve gelten die Bestimmungen für die Einstellung mit dem Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier nach Nrn. 501 und 502 entsprechend. Der jeweilige Einstiegsdienstgrad wird für die Dauer der Wehrdienstleistung vorläufig verliehen. Er kann nach einem Wehrdienst von mindestens zwölf Tagen endgültig verliehen werden.

Das Verfahren zum Einstieg von Reservistinnen und Reservisten in die Laufbahnen der Fachunteroffiziere der Reserve richtet sich nach der ZDv 20/3.

**VI. Einstieg in die Laufbahnen
der Feldweibel der Reserve – § 22 Abs. 5 SLV**

517. Für den Einstieg in die Laufbahnen der Feldweibel der Reserve gelten die Bestimmungen für die Einstellung mit den Dienstgraden Feldweibel, Oberfeldweibel, Hauptfeldweibel und Stabsfeldweibel nach Nrn. 507 und 508 entsprechend. Der jeweilige Einstiegsdienstgrad wird für die Dauer der Wehrdienstleistung vorläufig verliehen. Er kann nach einem Mindestwehrdienst endgültig verliehen werden.

518. Für Verwendungen im Truppendienst der Marine kann anstelle der in Nrn. 507 und 508 genannten Bildungsvoraussetzungen auch der Besitz des nautischen Befähigungsnachweises „Kapitän auf Schiffen mit einem Bruttoreumgehalt von 6.000 Bruttoreumzahlen in der mittleren Fahrt“ treten.

519. Das Verfahren zur Einstellung von Reservistinnen und Reservisten in die Laufbahnen der Feldweibel der Reserve richtet sich nach der ZDv 20/3.

Kapitel 6

Einstellung, Übernahme und Beförderung der Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter des Truppen-, Sanitäts- und Militärmusikdienstes

I. Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter des Truppendienstes
--

**a) Einstellung als Offizieranwärterin/Offizieranwärter
(Berufsoffizier-Anwärterinnen/Berufsoffizier-Anwärter und Offizieranwärterinnen auf
Zeit/Offizieranwärter auf Zeit – § 23 SLV**

601. Für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes kann bei Bedarf und Eignung als **Offizieranwärterin oder Offizieranwärter** im Dienstverhältnis einer **Berufssoldatin** bzw. eines **Berufssoldaten** oder einer **Soldatin auf Zeit** bzw. eines **Soldaten auf Zeit** eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 9, Nrn. 4 bis 6).

Als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit kann auch eingestellt werden, wer

- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 9, Nr. 3) **und** eine Berufsausbildung, alternativ eine Unteroffizierausbildung mit der Beförderung zum Unteroffizier mit Erfolg abgeschlossen hat oder
- das Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife besitzt.

b) – bleibt frei –

602. – bleibt frei –

603. – bleibt frei –

c) Übernahme von Reserveoffizier-Anwärterinnen/

Reserveoffizier-Anwärtern als Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter – § 43 Abs. 6 SLV

604. Reserveoffizier-Anwärterinnen und Reserveoffizier-Anwärter, Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit sowie Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leisten, können bei Bedarf und Eignung mit ihrem erreichten Dienstgrad als Offizieranwärterinnen oder Offizieranwärter übernommen werden, wenn sie die in Nr. 601 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

d) Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes – § 6 Abs. 2 SLV

605. Soldatinnen und Soldaten können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnwechsels nach § 6 Abs. 2 SLV als Anwärtterinnen oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes übernommen werden, wenn sie die in Nr. 601 genannten Voraussetzungen erfüllen.

e) Mindestdienstzeiten für die Beförderung

606. Alle Angehörigen eines Offizieranwärterjahrganges (OAJ)/einer Offizieranwärtercrew (OAC) werden regelmäßig zum gleichen Zeitpunkt befördert. Die Beförderung der Anwärterinnen und Anwärter ist frühestens nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

- zum Gefreiten nach 3 Monaten,
- zum Obergefreiten nach 6 Monaten,
- zum Fahnenjunker nach 12 Monaten,
- zum Fähnrich nach 21 Monaten,
- zum Oberfähnrich nach 30 Monaten sowie
- zum Leutnant nach 36 Monaten.

Die Dienstgrade Ober-, Haupt-, Stabs- und Oberstabsgefreiter müssen nicht durchlaufen werden.

Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr bis zu einem Jahr angerechnet werden.

607. – bleibt frei –

608. Vor der Beförderung zum Leutnant haben die Anwärterinnen und Anwärter erfolgreich eine **Offizierprüfung** abzulegen (Nr. 106). Bei Nichtbestehen sind sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, dass das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil die Betroffenen die notwendigen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen¹.

f) Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 6 Abs. 3 SLV

609. Anwärterinnen und Anwärter, die die Offizierprüfung nicht bestanden haben und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden oder die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, oder die sich aus sonstigen Gründen nicht zum Offizier eignen, sollen wegen mangelnder Eignung nach § 55 Abs. 4 Satz 2 SG entlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach Nr. 963.

Mit der Entlassung wegen mangelnder Eignung zum Offizier ist, je nach dem erreichten Dienstgrad, die Überführung in eine Laufbahn der Mannschaften oder eine Laufbahn der Unteroffiziere verbunden (§ 6 Abs. 3 Satz 1 SLV).

Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter, die zuvor in einer anderen Laufbahn verwendet worden sind, sollen nicht entlassen, sondern in diese zurückgeführt werden, soweit sie noch einen dieser Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führen (§ 55 Abs. 4 Satz 3 SG). Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter des Truppendienstes im Dienstgrad Fahnenjunker werden in die Laufbahn der Fachunteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes übergeführt (§ 6 Abs. 3 Satz 2 SLV). Ist der Eignungsmangel jedoch so erheblich, dass die Soldatinnen und Soldaten, die zuvor in einer anderen Laufbahn verwendet worden sind, auch den Anforderungen an diese Laufbahn nicht mehr genügen, sind sie in den ersten vier Jahren ihrer Dienstzeit nach § 55 Abs. 4 Satz 1 SG zu entlassen.

Mit der Überführung oder Rückführung entfällt die Berechtigung zum Führen des Zusatzes „OA/ROA“ neben der Dienstgradbezeichnung (§ 6 Abs. 5 SLV). Anstelle des Dienstgrades Fahnenjunker, Fähnrich oder Oberfähnrich sind die Dienstgrade Unteroffizier, Feldwebel oder Hauptfeldwebel zu führen.

Eine Übersicht über die Überführungs-/Rückführungsmöglichkeiten enthält Anlage 5.

¹ vgl. ZDv 3/6, Nr. 315

II. Reserveoffizier-Anwärterinnen/Reserveoffizier-Anwärter des Truppendienstes

a) Zulassungsvoraussetzungen – § 43 Abs. 2 und 6 Abs. 2 SLV

610. Als Anwärterin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes (ROA) kann bei Bedarf und Eignung zugelassen werden, wer

- freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leistet oder bis zu einer Dauer von 36 Monaten in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit berufen ist,
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen jeweils als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (Anlage 9, Nrn. 4 bis 6) hat oder
- das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und eine Berufsausbildung, alternativ eine Unteroffizierausbildung mit der Beförderung zum Unteroffizier mit Erfolg abgeschlossen hat oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat und
- an einer Eignungsfeststellung im Assessmentcenter für Führungskräfte der Bundeswehr mit Erfolg teilgenommen hat.

Bei besonderem Bedarf ist die Zulassung als ROA bis zum vollendeten 35. Lebensjahr – in Einzelfällen mit Ausnahmegenehmigung auch darüber hinaus, jedoch nur innerhalb der Wehrpflichtgrenzen – möglich. Das Verfahren richtet sich nach ZDv 20/3, Kap. 9.

Es kann auch zugelassen werden, wer früher bereits Wehrdienst geleistet hat.

611. Besonders geeignete Unteroffiziere können bei Bedarf auch ohne die geforderten bildungsmäßigen Voraussetzungen als ROA zugelassen werden (§ 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 SLV). In diesem Fall muss bei der Zulassung mindestens der Dienstgrad eines Feldwebels erreicht sein. Nr. 609 gilt entsprechend.

612. Soldatinnen und Soldaten, die die jeweils geforderten Voraussetzungen erfüllen, können mit ihrem Einverständnis von den zuständigen Disziplinarvorgesetzten für die Zulassung als ROA vorgeschlagen werden oder zu den festgesetzten Terminen ihre Zulassung beantragen.

613. Über die Zulassung zur Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes entscheidet das BAPersBw aufgrund aller vorliegenden Erkenntnisse. Überschreitet die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen bzw. Bewerber den Bedarf, sind Reihenfolgen zu bilden. Die

Entscheidung ist den Betroffenen auf dem Dienstweg mitzuteilen. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und ergehen als truppdienstliche Erstmaßnahmen ohne Rechtsbehelfsbelehrung.

b) Mindestdienstzeiten für die Beförderung

614. ROA im Wehrdienst¹ werden nach den für Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter in der Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes geltenden Bestimmungen befördert (Nr. 606).

Für die Beförderung von ROA außerhalb des Wehrdienstes gilt Nr. 214.

615. Nr. 607 gilt entsprechend.

616. ROA, die die Offizierprüfung nicht bestanden haben und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden oder die Wiederholungsprüfung nicht bestehen oder die sich aus sonstigen Gründen nicht zum Offizier der Reserve eignen, sind, je nach dem erreichten Dienstgrad, in eine Laufbahn der Mannschaften oder der Unteroffiziere zu überführen bzw. zurückzuführen (vgl. Nr. 609).

617. Die in eine Laufbahn der Mannschaften oder der Unteroffiziere zurückgeführten Soldatinnen und Soldaten führen die ihrem bisherigen ROA-Dienstgrad entsprechende Dienstgradbezeichnung der Mannschaften oder der Unteroffiziere.

III. Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter des Sanitätsdienstes

a) Einstellungsvoraussetzungen – § 30 Abs. 1 SLV

618. Als Anwärtlerin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin bzw. eines Berufssoldaten oder einer Soldatin auf Zeit bzw. eines Soldaten auf Zeit kann bei Bedarf und Eignung eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- die allgemeine Hochschulreife (vgl. Anlage 9, Nr. 5) oder eine andere Berechtigung zum Studium der Humanmedizin, der Pharmazie, der Tiermedizin oder der Zahnmedizin an allen öffentlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland besitzt,

¹ Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit sowie Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leisten.

- sich für mindestens 17 Jahre¹ zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
- eine Zulassung zum Studium der Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie oder Veterinärmedizin an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nachweist, soweit nicht ein Studienplatz durch das Bundesministerium der Verteidigung zugewiesen werden kann.

b) Einstellung mit höherem Dienstgrad – § 30 Abs. 2 SLV

619. Als Anwärterin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin bzw. eines Berufssoldaten oder einer Soldatin auf Zeit bzw. eines Soldaten auf Zeit kann bei Bedarf und Eignung mit dem Dienstgrad **Oberfähnrich** eingestellt werden, wer

- den ersten Abschnitt der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Prüfung erfolgreich abgelegt hat und
- sich für mindestens 13 Jahre¹ zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet hat.

c) Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes – § 6 Abs. 2 SLV

620. Soldatinnen und Soldaten in bestimmten Wehrdienstverhältnissen² können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnwechsels nach § 6 Abs. 2 SLV als Sanitätsoffizier-Anwärterin oder Sanitätsoffizier-Anwärter übernommen werden, wenn sie die in Nrn. 618 bzw. Nr. 619 genannten Voraussetzungen für die Einstellung zum Zeitpunkt des Laufbahnwechsels erfüllen.

d) Mindestdienstzeiten für die Beförderung

621. Die Beförderung der Sanitätsoffizier-Anwärterinnen und Sanitätsoffizier-Anwärter ist frühestens nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

- | | |
|---------------------|------------------|
| – zum Gefreiten | nach 3 Monaten, |
| – zum Obergefreiten | nach 6 Monaten, |
| – zum Fahnenjunker | nach 12 Monaten, |
| – zum Fähnrich | nach 21 Monaten, |

¹ Bereits außerhalb der Laufbahn der Sanitätsoffiziere geleistete Dienstzeiten werden hierbei nicht berücksichtigt.

² Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit sowie Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst leisten.

- zum Oberfähnrich nach 30 Monaten sowie
- zum Leutnant nach 36 Monaten.

Bei Einstellung mit dem Dienstgrad Oberfähnrich (Nr. 619) ist die Beförderung zum Leutnant nach einer Dienstzeit von sechs Monaten seit Einstellung in die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes zulässig.

Die Dienstgrade Ober-, Haupt-, Stabs- und Oberstabsgefreiter müssen nicht durchlaufen werden.

Auf die Ausbildungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr bis zu drei Monaten angerechnet werden.

622. – bleibt frei –

623. Vor der Beförderung zum **Leutnant** haben die Anwärterinnen und Anwärter erfolgreich eine **Offizierprüfung** abzulegen (Nr. 106). Bei Nichtbestehen sind sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, dass das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil unabdingbare Voraussetzungen dafür fehlen¹.

624. Die Beförderung zum **Stabsarzt** oder **Stabsveterinär** setzt die Approbation als Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt oder Tierärztin oder Tierarzt, die Beförderung zum **Stabsapotheker** die Approbation als Apothekerin oder Apotheker und die staatliche Prüfung als Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker voraus.

Einer Mindestdienstzeit in dem zu durchlaufenden Dienstgrad Leutnant bedarf es nicht.

Der Dienstgrad Oberleutnant braucht nicht durchlaufen zu werden.

625. Die Ausbildung zum Sanitätsoffizier endet mit der Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker. Die Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten kann zugleich mit der Beförderung zu diesen Dienstgraden erfolgen.

e) Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 6 Abs. 3 SLV

626. Nr. 609 gilt entsprechend.

¹ ZDv 3/6, Nr. 315

IV. Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter des Militärmusikdienstes

a) Einstellungsvoraussetzungen – § 34 SLV

627. Als Anwärtlerin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin bzw. eines Berufssoldaten oder einer Soldatin auf Zeit bzw. eines Soldaten auf Zeit kann bei Bedarf und Eignung eingestellt werden, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (Anlage 9, Nrn. 4 bis 6),
- die Aufnahmeprüfung an einer Hochschule für Musik bestanden hat und
- sich für mindestens 15 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

b) Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes – § 6 Abs. 2 SLV

628. Soldatinnen und Soldaten in bestimmten Wehrdienstverhältnissen¹ können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnwechsels nach § 6 Abs. 2 SLV als Militärmusikoffizier-Anwärterinnen oder Militärmusikoffizier-Anwärter übernommen werden, wenn sie die in Nr. 627 genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Laufbahnwechsels erfüllen.

c) Mindestdienstzeiten für die Beförderung

629. Die Beförderung der Militärmusikoffizier-Anwärterinnen und Militärmusikoffizier-Anwärter ist frühestens nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

- | | |
|---------------------|-----------------------|
| – zum Gefreiten | nach 3 Monaten, |
| – zum Obergefreiten | nach 6 Monaten, |
| – zum Fahnenjunker | nach 12 Monaten, |
| – zum Fähnrich | nach 21 Monaten, |
| – zum Oberfähnrich | nach 30 Monaten sowie |
| – zum Leutnant | nach 36 Monaten. |

Die Dienstgrade Ober-, Haupt-, Stabs- und Oberstabsgefreiter müssen nicht durchlaufen werden.

¹ Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit sowie Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst leisten.

Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr bis zu einem Jahr angerechnet werden.

630. Vor der Beförderung zum **Leutnant** haben die Anwärterinnen und Anwärter erfolgreich eine **Offizierprüfung** abzulegen (Nr. 106). Bei Nichtbestehen sind sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, dass das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil unabdingbare Voraussetzungen dafür fehlen¹.

631. Die Beförderung zum Hauptmann setzt das Kapellmeisterexamen voraus. Sie ist frühestens ein Jahr nach der Ernennung zum Leutnant zulässig. Der Dienstgrad Oberleutnant braucht nicht durchlaufen zu werden.

632. Die Ausbildung zum Offizier des Militärmusikdienstes endet mit der Beförderung zum Hauptmann. Die Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten kann zugleich mit der Beförderung zu diesem Dienstgrad erfolgen.

d) Entlassung, Überführung und Rückführung – § 6 Abs. 3 SLV

633. Nr. 609 gilt entsprechend.

V. Einstellungs-, Übernahme- und Zulassungsverfahren

634. Die Einstellungs-, Übernahme- und Zulassungsverfahren sind in Kapitel 9 geregelt.

635. Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter des Truppendienstes in einem Mannschaftsdienstgrad oder in den Unteroffizierdienstgraden Stabsunteroffizier, Oberfeldwebel und höheren Dienstgraden führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärterin“/„Offizieranwärter“ oder „OA““, Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter des Sanitätsdienstes mit dem Zusatz „Sanitätsoffizier-Anwärterin“/„Sanitätsoffizier-Anwärter“ oder „SanOA“, Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter des Militärmusikdienstes mit dem Zusatz „Militärmusikoffizier-Anwärterin“/„Militärmusikoffizier-Anwärter“ oder „MilMusikOA“ und Reserveoffizier-Anwärterinnen und Reserveoffizier-Anwärter mit dem Zusatz „Reserveoffizier-Anwärterin“/„Reserveoffizier-Anwärter“ oder „ROA“.

¹ ZDv 3/6, Nr. 315

Kapitel 7

Zulassung von Unteroffizieren zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes nach § 29 SLV

I. Zulassungsvoraussetzungen

701. Unteroffiziere aller Laufbahnen können zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassen werden, wenn sie

- sich in einem Feldwebeldienstgrad befinden,
- an einer Eignungsprüfung beim Assessmentcenter für Führungskräfte der Bundeswehr (AC FÜKrBw) teilgenommen haben,
- einen militärischen Auswahllehrgang erfolgreich durchlaufen haben und
- sich als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit für mindestens 15 Jahre in der Bundeswehr verpflichten.

702. Die für einen Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes vorgesehenen Unteroffiziere müssen sich besonders bewährt haben und die uneingeschränkte Eignung für die Ausbildung zum und die künftige Verwendung als Offizier besitzen.

Von einer Zulassung ist regelmäßig ausgeschlossen, wer

- an einem anderen Auswahlverfahren zu einer der Laufbahnen der Offiziere wegen mangelnder Eignung ohne Erfolg teilgenommen hat oder
- vor Eintritt in die Bundeswehr die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder einen jeweils als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat (vgl. Anlage 9, Nrn. 4 bis 6; diese Unteroffiziere können nach Nr. 605 in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes übernommen werden).

II. Vorschlag/Antrag

703. Unteroffiziere können mit ihrem Einverständnis von den zuständigen Disziplinarvorgesetzten für die Zulassung vorgeschlagen werden oder die Zulassung beantragen, wenn sie mindestens zwölf Monate Dienst in einem Feldwebeldienstgrad geleistet haben.

704. Die Vorschläge (Anträge) sind dem BAPersBw mit den erforderlichen Unterlagen (Nr. 927) vorzulegen.

III. Prüfung durch das Assessmentcenter für Führungskräfte der Bundeswehr (AC FÜKrBw)

705. Unteroffiziere, deren Zulassung in einer Laufbahnbeurteilung befürwortet wurde, nehmen an einer **Eignungsprüfung** beim AC FÜKrBw teil. Bei Nichtbefürwortung entscheidet BAPersBw über die Teilnahme an der Prüfung.

706. Die Prüfung dauert regelmäßig zweieinhalb Tage. Das Ergebnis wird in einem Prüfbericht zusammengefasst, in dem zur allgemeinen Eignung des Unteroffiziers zum Offizier des Truppendienstes Stellung genommen wird.

707. Der Prüfbericht ist nach Abschluss des Auswahlverfahrens zur Grundakte der Soldatin oder des Soldaten zu nehmen.

708. Unteroffiziere mit positivem Prüfungsergebnis nehmen am **militärischen Auswahllehrgang** teil. Dies gilt auch für diejenigen Unteroffiziere, die im Prüfbericht den Eignungsgrad „nicht geeignet“ erhielten, deren Zulassung aber von der bzw. dem zuständigen Vorgesetzten befürwortet worden war.

709. Unteroffiziere, die an der Eignungsprüfung oder am militärischen Auswahllehrgang nicht teilnehmen dürfen, erhalten einen ablehnenden Bescheid. Sie können die Zulassung jederzeit noch einmal beantragen.

IV. Der militärische Auswahllehrgang

710. Die militärischen Auswahllehrgänge finden mindestens einmal im Jahr nach den Weisungen der Bedarfsträger statt. In ihnen wird die militärische Eignung und Befähigung der Unteroffiziere zum Offizier des Truppendienstes festgestellt.

711. Das Ergebnis des Auswahllehrgangs ist in einem Lehrgangszeugnis festzuhalten und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu eröffnen. Eine Ausfertigung des Zeugnisses ist dem BAPersBw unmittelbar nach Abschluss des Lehrgangs vorzulegen.

712. Für Unteroffiziere, die nach dem Lehrgangsergebnis für die Zulassung nicht geeignet sind, gilt Nr. 709 entsprechend.

V. Zulassung

713. BAPersBw entscheidet aufgrund aller Erkenntnisse über die Zulassung der Unteroffiziere zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes.

Überschreitet die Zahl der geeigneten Unteroffiziere die Aufstiegsmöglichkeiten, ist eine Reihenfolge zu bilden.

714. Geeignete Unteroffiziere, die nicht zugelassen werden konnten, sind von Amts wegen im folgenden Jahr erneut in die Auswahl einzubeziehen

715. Die zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassenen Feldwebel führen folgende Dienstgrade:

Feldwebel	– Fähnrich und
Hauptfeldwebel	– Oberfähnrich.

Oberfeldwebel führen bis zur Beförderung zum Oberfähnrich und höhere Dienstgrade bis zur Beförderung zum Offizier im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnungen mit dem Zusatz „Offizieranwärterin“/„Offizieranwärter“ oder „OA“.

Die neue Dienstgradbezeichnung ist den Soldatinnen und Soldaten schriftlich mitzuteilen.

Die Umbenennung wird mit dem Zugang der Mitteilung wirksam.

VI. Förderung des Bildungsstandes

716. Die Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter nehmen in einer Einrichtung der Bundeswehr an einem Bildungslehrgang teil.

Die Dauer des Lehrgangs von höchstens 18 Monaten richtet sich nach dem Stand der Bildung, den die Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter bei Beginn des Lehrgangs nachweisen¹.

717. Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter, die die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, das Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen (Anlage 9, Nrn. 4 bis 6), nehmen am Bildungslehrgang nicht teil.

¹ Die Anrechnung auf den Anspruch auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht richtet sich nach § 5 Abs. 8 SVG.

VII. Ausbildung

718. Die Ausbildung zum Offizier richtet sich nach den Bestimmungen der Bedarfsträger. Sie dauert regelmäßig 36 Monate und endet mit der Beförderung zum Leutnant.

719. Ein Studium in einem universitären Studiengang oder einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität der Bundeswehr ist im Einzelfall auf Antrag möglich, wenn die Voraussetzungen für den angestrebten Studiengang erfüllt werden.

Näheres regelt ein Erlass.

VIII. Beförderung/Dienstverhältnis

720. Die Beförderung der Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter erfolgt regelmäßig innerhalb des OAJ/der OAC, dem sie zugeordnet sind¹. Die unter Nr. 606 festgelegten Dienstzeiten müssen abgeleistet sein.

Nr. 608 gilt entsprechend.

Anwärterinnen und Anwärter, die die Offizierprüfung nicht bestanden haben und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden oder die Wiederholungsprüfung nicht bestehen oder die sich aus sonstigen Gründen nicht zum Offizier eignen werden, sind in ihre bisherige Laufbahn zurückzuführen, soweit sie noch einen dieser Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führen (§ 55 Abs. 4 Satz 3 SG).

Nr. 609 gilt entsprechend.

721. Das Verfahren für die Übernahme in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten regelt die entsprechende Richtlinie des BMVg P II 1.

IX. Strahlflugzeugführerin/Strahlflugzeugführer/ Waffensystemoffizier

722. Unteroffiziere, die eine Verwendung als Strahlflugzeugführerin, Strahlflugzeugführer oder Waffensystemoffizier im Dienstverhältnis eines Berufsoffiziers anstreben, können bei Bedarf nach § 29 SLV zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassen werden, wenn sie

¹ Bei der Zuordnung zu einem OAJ/einer OAC ist sicherzustellen, dass die Ausbildungszeit zum Offizier mindestens zwölf Monate beträgt.

- sich in einem Feldwebeldienstgrad befinden,
- die Wehrfliegerverwendungsfähigkeit für die künftige Verwendung besitzen,
- an einer Eignungsprüfung im AC FÜKrBw teilgenommen und
- einen militärischen Auswahllehrgang erfolgreich durchlaufen haben.

723. Die Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter nehmen am Bildungslehrgang nicht teil, wenn sie mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen (Anlage 9, Nr. 3).

724. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäß.

X. Schlussbestimmungen

725. Für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes geeignete Feldwebel, die nicht zugelassen werden konnten, sind auf ihren Antrag (vgl. Nr. 804) in das Auswahlverfahren für die Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes gemäß § 40 SLV einzubeziehen, sofern die Voraussetzungen nach Nrn. 801 und 802 gegeben sind. Die Zulassung zur oder erfolgreiche Auswahl für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes schließt die Übernahme zunächst nicht zugelassener geeigneter Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes im Folgejahr nicht aus (vgl. Nr. 714).

726. Die nach diesen Bestimmungen vom BAPersBw getroffenen Entscheidungen sind den Unteroffizieren über die nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte oder den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und ergehen als truppendienstliche Erstmaßnahmen ohne Rechtsbehelfsbelehrung.

727. Anwärtnerinnen und Anwärter, die sich nicht zum Offizier eignen werden, sind in ihre bisherige Laufbahn zurückzuführen, soweit sie noch einen dieser Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Nr. 609 entsprechend.

Kapitel 8

Zulassung von Unteroffizieren zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes nach § 40 SLV

I. Zulassungsvoraussetzungen

801. Als Anwärtlerin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes kann bei Bedarf und Eignung zugelassen werden, wer

- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (Anlage 9, Nr. 3),
- mindestens den Dienstgrad eines Feldwebels erreicht hat,
- mindestens sechs Dienstjahre geleistet hat¹ und
- sich als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit für mindestens 15 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

802. Für Verwendungen im **Flugsicherungskontrolldienst** und im **Fliegerischen Dienst** kann als Anwärtlerin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes zugelassen werden, wer

- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt (vgl. Anlage 9, Nr. 3),
- mindestens den Dienstgrad eines Unteroffiziers erreicht hat,
- als Bewerberin oder Bewerber für den Flugsicherungskontrolldienst oder als Bewerberin oder Bewerber für eine Verwendung als Transport-/Verbindungsflugzeug- oder Hubschrauberführerin bzw. Transport-/Verbindungsflugzeug- oder Hubschrauberführer einen verwendungsbezogenen Eignungsnachweis im Rahmen der Grundlagenausbildung erfolgreich erbracht hat und
- sich als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit für mindestens 15 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

¹ Die Dauer der Mindestdienstzeit für die Zulassung verringert sich bei einer Einstellung als Unteroffizier um ein Jahr, als Stabsunteroffizier um zwei Jahre, bei Einstellung mit einem Feldwebeldienstgrad um drei Jahre.

803. Feldwebel, die vom BAPersBw¹ nach Nr. 801 für eine Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes vorgesehen sind, können den erforderlichen **Bildungsstand** in Einrichtungen der Bundeswehr erwerben².

II. Vorschlag/Antrag

804. Unteroffiziere können mit ihrem Einverständnis von den zuständigen Disziplinarvorgesetzten vorgeschlagen werden oder die Zulassung beantragen. Einzelheiten regeln die Bedarfsträger.

III. Auswahl

805. Die Auswahl für die Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes erfolgt nach den Richtlinien BMVg – P II 1³ und den ergänzenden Regelungen zur Durchführung der Fü TSK/San.

IV. Zulassung/Ablehnung

806. Das BAPersBw¹ entscheidet über die Zulassung unter Berücksichtigung des Bedarfs der Teilstreitkräfte/des Sanitätsdienstes.

- a. Übersteigt die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber den Bedarf, sind Reihenfolgen zu bilden.
- b. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Abschlägige Bescheide sind zu begründen und ergehen als truppdienstliche Erstmaßnahmen ohne Rechtsbehelfsbelehrung.
- c. Unteroffiziere, die sich für die Zulassung oder Übernahme in eine andere Laufbahn der Offiziere beworben haben, sind bis zur Entscheidung über diese Bewerbung von der Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes zurückzustellen.

¹ für Unteroffiziere, die im Militärischen Abschirmdienst (MAD) oder Amt für Militärkunde (AMK) verwendet werden, BMVg – P II 1

² Die Anrechnung auf den Anspruch auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht richtet sich nach § 5 Abs. 8 SVG.

³ BMVg – PSZ I 1 (30) – Az 16-05-12/16 vom 19.12.2008

807. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können im Rahmen des von den Bedarfsträgern festgelegten Bedarfs zu jedem neuen Auswahltermin vorgeschlagen werden oder sich bewerben (Nr. 804).

V. Dienstgradbezeichnungen

808. Nach der Zulassung führen Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker, Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich. Stabsunteroffiziere führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fähnrich, Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich, Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel bis zur Beförderung zum Offizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärterin“/„Offizieranwärter“ oder „OA“.

809. Die neue Dienstgradbezeichnung ist den Soldatinnen und Soldaten schriftlich mitzuteilen. Die Umbenennung wird mit dem Zugang der Mitteilung über die Laufbahnzulassung wirksam.

VI. Ausbildung

810. Die Ausbildung der Anwärtnerinnen und Anwärtner in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes richtet sich nach den grundsätzlichen Weisungen der Generalinspektorin bzw. des Generalinspektors der Bundeswehr und den Bestimmungen der Bedarfsträger. Sie dauert regelmäßig 36 Monate. **Die Ausbildung endet mit der Beförderung zum Leutnant.**

VII. Beförderung

811. Die Beförderung der Anwärtnerinnen und Anwärtner ist nach folgenden Dienstzeiten seit Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes zulässig:

- zum Fähnrich nach einem Jahr,
- zum Oberfähnrich nach zwei Jahren und
- zum Leutnant nach drei Jahren.

Voraussetzung für die Beförderung eines Stabsunteroffiziers zum Fähnrich und eines Oberfeldwebels zum Oberfähnrich ist eine Dienstzeit von mindestens einem Jahr im jeweiligen Dienstgrad. Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit der nach Nr. 802 zugelassenen Anwärtnerinnen und Anwärtner kann die vor der Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des

militärfachlichen Dienstes liegende Dienstzeit in der Bundeswehr seit der Beförderung zum Unteroffizier bis zu einem Jahr angerechnet werden.

812. Vor der Beförderung zum Leutnant haben die Anwärtinnen und Anwärter erfolgreich eine **Offizierprüfung** abzulegen (Nr. 106). Bei Nichtbestehen sind sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, dass das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil unabdingbare Voraussetzungen dafür fehlen¹.

Anwärtinnen und Anwärter, die die **Offizierprüfung** nicht bestanden haben und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden oder die die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, sind in ihre bisherige Laufbahn zurückzuführen, soweit sie noch einen dieser Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führen (§ 55 Abs. 4 Satz 3 SG).

VIII. Ernennung zur Berufssoldatin/zum Berufssoldaten

813. Anwärtinnen und Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit werden mit der Ernennung zum Leutnant in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten übernommen.

IX. Rückführung in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere

814. Anwärtinnen und Anwärter, die sich nicht zum Offizier und/oder nicht für die Übernahme in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten eignen werden oder die das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten nicht mehr anstreben, sind in ihre bisherige Laufbahn zurückzuführen, soweit sie noch einen dieser Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führen (§ 55 Abs. 4 Satz 3 SG). In die Laufbahngruppe der Unteroffiziere zurückzuführen sind Anwärtinnen und Anwärter auch dann, wenn sie die Ernennung zum Leutnant oder zur Berufssoldatin bzw. zum Berufssoldaten ablehnen. Für das Verfahren gilt Nr. 609 entsprechend.

¹ vgl. ZDv 3/6, Nr. 315

Kapitel 9

Personalbearbeitung für die Anwärtnerinnen/ Anwärter in den Laufbahnen der Offiziere

I. Allgemeines

901. Personalbearbeitende Stelle¹ der Anwärtnerinnen und Anwärter für die Laufbahnen der

- Offiziere des Truppendienstes (OATrD),
- Offiziere des Sanitätsdienstes (SanOA),
- Offiziere des Militärmusikdienstes (MilMusikOA),
- Offiziere des militärfachlichen Dienstes (OAMilFD),
- Offiziere der Reserve des Truppendienstes (ROA),

ist das BAPersBw.

Das BAPersBw ernennt und entlässt die Anwärtnerinnen und Anwärter².

902. Das BAPersBw ist für die Deckung des Bedarfs an Anwärtnerinnen und Anwärtern für die Laufbahnen der Offiziere zuständig. Hierzu gehören Auswahl, Vorbereitung und zeitgerechte Bereitstellung von geeignetem Offiziersnachwuchs für die jeweiligen Laufbahnen.

903. Anwärtnerinnen und Anwärter für die Laufbahnen der Offiziere werden **eingestellt**, im Wege des Laufbahnwechsels aus einer anderen Laufbahn **übernommen** oder im Wege des Aufstiegs **zugelassen**.

904.-909. – bleibt frei –

II. Einstellung

910. Der Bedarf an Anwärtnerinnen und Anwärtern für die Laufbahnen der Offiziere des Truppen-, des Sanitäts- und des Militärmusikdienstes wird überwiegend durch Einstellung ungedienter Bewerberinnen und Bewerber im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit gedeckt.

¹ ZDv 14/5, B 125

² ZDv 14/5, B 108

911. Die **Verpflichtungszeit** für Offizierbewerberinnen und -bewerber des Truppendienstes beträgt mindestens drei, für Sanitätsoffizierbewerberinnen und -bewerber mindestens 17, für Militärmusikoffizierbewerberinnen und -bewerber mindestens 15 Jahre.

912. Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen vor der Einstellung an einem **Auswahlverfahren** teil. Dabei wird geprüft, ob sie die Voraussetzungen für die Einstellung als OATrD, als SanOA oder als MilMusikOA erfüllen. Das Auswahlverfahren wird nach den Annahmestimmungen für Offizierbewerber (AnBestOB) durch das BAPersBw durchgeführt.

913. **Einstellungstermin** für OATrD ist grundsätzlich der 1. Juli¹, in der Luftwaffe zusätzlich der 1. Oktober jeden Jahres; für SanOA und MilMusikOA im Allgemeinen der 1. Juli oder 1. Januar jeden Jahres.

914. Das **Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit** wird durch Aushändigung der **Ernennungsurkunde** gegen Empfangsbekanntnis begründet².

Lehnt die Bewerberin oder der Bewerber die Entgegennahme der Urkunde ab oder liegen Erkenntnisse vor, die der Ernennung entgegenstehen, ist nach den Bestimmungen über die Aushändigung von Ernennungsurkunden³ zu verfahren.

915. Mit der Ernennungsurkunde ist den Anwärterinnen und Anwärtern die **Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses** auszuhändigen. Hierdurch wird die Dauer der Dienstzeit festgesetzt.

916. Grundlage für die **Festsetzung der Dienstzeit/Zwischendienstzeit** ist die Erst- oder Weiterverpflichtungserklärung der Anwärterin bzw. des Anwärters. Die danach festzusetzende Dienstzeit (Zwischendienstzeit) muss mit dem Inhalt der Erklärung im Einklang stehen. Die Festsetzung der Dauer und die Verlängerung der Dienstzeit durch deren Neufestsetzung sind keine mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakte. Sie werden auch dann wirksam, wenn die Anwärterin bzw. der Anwärter die Entgegennahme der Mitteilung verweigert.

917.-919. – bleibt frei –

III. Laufbahnwechsel und Aufstieg

920. Soldatinnen und Soldaten in den Laufbahngruppen der Mannschaften und der Unteroffiziere, die nach Kapiteln 6, 7 und 8 für eine

¹ in der Luftwaffe der 1. August

² ZDv 14/5, B 127, Nr. 3, Abs. 1

³ ZDv 14/5, B 116, Nrn. 9 und 10

- Übernahme als OATrD, als SanOA oder als MilMusikOA nach § 6 Abs. 2 SLV (Laufbahnwechsel) oder
- Zulassung als OATrD nach § 29 SLV, als ROA nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 43 Abs. 2 SLV oder als OAMilFD nach § 40 SLV

in Betracht kommen, können hierfür **vorgeschlagen** werden oder sich **bewerben**. Dies gilt auch für ROA, die eine Übernahme als OATrD nach § 43 Abs. 6 SLV anstreben.

921. Die **Verpflichtungszeit** der Soldatinnen und Soldaten, die im Wege des Laufbahnwechsels als OATrD, SanOA oder MilMusikOA übernommen werden, erhöht sich regelmäßig um die vor der Übernahme als Anwärterin und Anwärter geleistete Dienstzeit. Die Verpflichtungszeit darf insgesamt 20 Jahre, für SanOA 25 Jahre nicht übersteigen.

922. **Bewerbungen** sind bei der oder dem nächsten Disziplinarvorgesetzten einzureichen. Diese oder dieser legt die vollständigen **Bewerbungsunterlagen** der oder dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten vor.

923. Der Zeitpunkt für die Vorlage von Bewerbungen und Vorschlägen bei der für die weitere Bearbeitung zuständigen Dienststelle richtet sich nach den jeweils festgelegten Terminen. Die **Vorlagetermine** beim BAPersBw oder anderen Dienststellen sind einzuhalten¹.

924. Bewerbungen, die nicht termingerecht eingereicht werden, sind mit einer Stellungnahme der oder des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu den Gründen für die **Terminüberschreitung** unverzüglich und unmittelbar dem BAPersBw – Nebenabdruck a. d. D. – vorzulegen.

BAPersBw entscheidet unter Berücksichtigung der Umstände und des Bedarfs, ob die Bewerbung ausnahmsweise noch berücksichtigt werden kann. Auf Anforderung sind die vollständigen Bewerbungsunterlagen unverzüglich nachzureichen.

925. **Vorschläge** und **Bewerbungen** für die Zulassung als **ROA** mit Ablauf des freiwilligen Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz oder der Dienstzeit als Soldatin auf Zeit bzw. Soldat auf Zeit sind dem BAPersBw frühestens drei Monate, spätestens einen Monat vor dem Dienstzeitende vorzulegen.

926. **Bewerbungen** von früheren Soldatinnen und früheren Soldaten außerhalb des Wehrdienstes für die Zulassung als ROA sind nach ZDv 20/3, Kap. 9 zu bearbeiten.

¹ Für Offizierbewerberinnen und -bewerber des Truppendienstes und des Sanitätsdienstes sowie für Reserveoffizier-Bewerberinnen und -Bewerber der Luftwaffe ist eine „Sofortmeldung Bewerbung Offz“ oder „Sofortmeldung Bewerbung ResOffz“ gemäß Erlass BMVg – PSZ/PM Az 16-10-00/060 vom 9. Juni 2011 vorzulegen.

927. Den Vorschlägen und Bewerbungen sind die erforderlichen **Personalunterlagen** (Anlage 7) beizufügen. Den Unterlagen ist das Vorblatt (Anlage 6) vorzuheften.

Bei Vorschlägen und Bewerbungen als OAMilFD ist nach den Bestimmungen der Bedarfsträger zu verfahren.

928. Änderungen in den dienstlichen und persönlichen Verhältnissen, die nach Vorlage des Vorschlags oder der Bewerbung eintreten, sind dem BAPersBw fernschriftlich voraus zu melden.

Änderungsmeldungen gemäß ZDv 20/15 sind nachzureichen.

929. Der Übernahme oder Zulassung als Anwärterin oder Anwärter für eine Laufbahn der Offiziere geht ein **Auswahlverfahren** voraus.

930. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist der Bewerberin und dem Bewerber dienstlich bekannt zu geben. Die Übernahme oder Zulassung als Anwärterin oder Anwärter für eine Laufbahn der Offiziere ist schriftlich zu verfügen.

931. Übernahme- oder Zulassungstermin für OATrD ist grundsätzlich der 1. Juli¹, in der Luftwaffe zusätzlich der 1. Oktober jeden Jahres, für SanOA und MilMusikOA im Allgemeinen der 1. Juli oder 1. Januar des Jahres.

932. Zulassungstermin für OAMilFD ist grundsätzlich der 1. Oktober des Jahres.

OAMilFD im Fliegerischen Dienst und im Flugsicherungskontrolldienst werden zum 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres zugelassen.

933. Vor der dienstlichen Bekanntgabe ist zu prüfen, ob in der Person der Soldatin oder des Soldaten zwischenzeitlich **Umstände** eingetreten sind, die der **Übernahme oder Zulassung entgegenstehen** könnten.

¹ in der Luftwaffe der 1. August

Solche Umstände liegen regelmäßig vor, wenn

- die oder der Disziplinarvorgesetzte **disziplinare Ermittlungen** (§ 32 WDO) oder Wehrdisziplinaranwälte **disziplinare Vorermittlungen** (§ 92 WDO) führen oder ein **gerichtliches Disziplinarverfahren** (§ 93 WDO) oder ein **Strafverfahren** eingeleitet ist und die Soldatin oder der Soldat nach der Art des ihm oder ihr vorgeworfenen Dienstvergehens oder der Straftat für die Übernahme oder Zulassung nicht geeignet wäre;
- die Soldatin oder der Soldat die **Entlassung** beantragt, einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt hat oder ein Entlassungsverfahren von Amts wegen eingeleitet wurde;
- die Soldatin oder der Soldat wegen anderer **Eignungsmängel** nicht mehr für die von ihm oder ihr angestrebte Laufbahn geeignet erscheint.

Bestehen **Zweifel**, ob Art und Schwere der Erkenntnisse oder der Umstände die Zurückstellung der Übernahme oder Zulassung erfordern, so ist durch die nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten der Betroffenen unter Darlegung der Gründe, die zu eröffnen sind, unverzüglich die **Entscheidung** des BAPersBw einzuholen.

934. Wird die **Personalverfügung** über die Übernahme oder Zulassung **nicht bekannt gegeben**, so sind die Unterlagen mit einer ausführlichen Begründung der oder des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten unverzüglich dem BAPersBw vorzulegen. Die Begründung ist der Soldatin bzw. dem Soldaten zu eröffnen¹.

935. Die Übernahme oder Zulassung wird nur mit Zustimmung der Soldatin oder des Soldaten wirksam. Lehnt die Soldatin oder der Soldat sie ab, ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen. Die entstandenen Vorgänge sind dem BAPersBw vorzulegen.

936. **Personalverfügungen**, die nicht bekannt gegeben wurden, sind wie nicht ausgehändigte Ernennungsurkunden zu behandeln².

937.-939. – bleibt frei –

IV. Ausbildung

940. Die Anwärterinnen und Anwärter werden **verwendungsbezogen** ausgebildet. Gliederung und Inhalte der verschiedenen **Ausbildungsgänge** bestimmen die Bedarfsträger.

941. Die Ausbildungsgänge für OATrD, OAMilFD und ROA sind in **Ausbildungsabschnitte** gegliedert, die zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt sind. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ist einzuhalten.

¹ ZDv 20/6, Nr. 218 i. V. m. Nrn. 618-621

² ZDv 14/5, B 116, Nrn. 9 und 10

Die Ausbildung der SanOA wird von der jeweiligen **Approbationsordnung** bzw. Staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (für Lebensmittelchemie) bestimmt. Militärische Ausbildungsabschnitte werden vor Aufnahme des Studiums und in der studienfreien Zeit durchlaufen.

942. Die Ausbildung wird an **Ausbildungseinrichtungen** der Bundeswehr im In- und Ausland, in der Truppe, an Ausbildungseinrichtungen der NATO und an zivilen Einrichtungen durchgeführt.

943. Die **Ausbildung** zum Offizier des Sanitätsdienstes **endet** mit der Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker. Die Ausbildung zum Offizier des Militärmusikdienstes endet mit der Beförderung zum Hauptmann. In den Offizierlaufbahnen des Truppendienstes und des militärfachlichen Dienstes dauert die Ausbildung mindestens 36 Monate. Sie endet regelmäßig mit der Beförderung zum Leutnant.

944. Die OATrD eines Einstellungstermins werden in einem **OAJ** oder einer **OAC** zusammengefasst. Sie durchlaufen den vorgesehenen Ausbildungsgang gemeinsam.

945. Die nach § 6 Abs. 2, § 29 oder § 43 Abs. 6 SLV zugelassenen OATrD sind unter Berücksichtigung des Bedarfs dem OAJ/der OAC im vorgesehenen Ausbildungsgang zuzuordnen, für den oder für die sie den erforderlichen **Ausbildungsstand**¹ besitzen.

946. Stellt sich im Verlauf der Ausbildung heraus, dass OATrD den geforderten **Ausbildungsstand** in ihrem Ausbildungsgang **nicht erreicht** haben oder **wechseln** sie den Ausbildungsgang, sind sie dem OAJ/der OAC zuzuordnen, für den oder für die sie den erforderlichen Ausbildungsstand besitzen. Dies ist regelmäßig der OAJ/die OAC, der oder die zwölf Monate später eingestellt, übernommen oder zugelassen worden ist.

947. In Ausnahmefällen kann die Zuordnung zum/zur nachfolgenden OAJ (OAC) unterbleiben, wenn OATrD den **Ausbildungsrückstand** auch ohne Wiederholung des gesamten Ausbildungsabschnitts – z. B. durch Ablegen von Teilprüfungen – aufholen können. Geringfügige Eignungsmängel, die durch Bewährung in der Truppe ausgeglichen werden können, führen nicht zur Zuordnung zum/zur nachfolgenden OAJ (OAC).

¹ In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der für die Ausbildungsrichtlinien der OA zuständigen Dienststellen einzuholen.

948. Die **organisatorische Zuordnung** zum/zur jeweiligen OAJ (OAC) endet mit der Beförderung zum Leutnant. Sie endet vorher, wenn OATrD in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder eine Laufbahn der Unteroffiziere über- oder zurückgeführt werden oder sie ihre Dienstzeit beenden.

949. Wird es erforderlich, eine Anwärtlerin oder einen Anwärter von einem Lehrgang zu versetzen oder aus einem Ausbildungsabschnitt herauszunehmen, ist nach Abschnitt C 9 der „Richtlinien zur Versetzung, zum Dienstpostenwechsel und zur Kommandierung von Soldaten“¹ zu verfahren.

950.-959. –bleibt frei –

V. Beförderung

960. Die **Beförderung** der Anwärtnerinnen und Anwärter wird mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, der Ausfertigung eines Teils der Sammelurkunde oder durch dienstliche Bekanntgabe² an die zu Ernennenden, jedoch nicht vor dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tage, **wirksam**.

Lehnt die Anwärtlerin oder der Anwärter die Beförderung ab oder liegen Erkenntnisse vor, die der Ernennung entgegenstehen, ist nach den Bestimmungen über die Aushändigung von Ernennungsurkunden zu verfahren³.

961. Die Anwärtnerinnen und Anwärter werden für die Dauer der Ausbildung grundsätzlich auf Planstellen z. B. V. – (Schüleretat) geführt. Ihre Einweisung in eine Planstelle der höheren Besoldungsgruppe erfolgt zum Ersten des Monats, in dem die Beförderung wirksam wird. Im Einzelfall kann eine rückwirkende Einweisung bis zu drei Monaten erfolgen, jedoch nicht früher als bis zum Ersten des Monats, in dem alle Beförderungsvoraussetzungen (z. B. erfolgreiche Diplomvorprüfung/Diplomprüfung) erfüllt waren⁴.

Reserveoffizier-Anwärtnerinnen und Reserveoffizier-Anwärter können bei der Beförderung zum Fahnenjunker bis zu drei Monate rückwirkend in eine Planstelle der BesGr A 5 eingewiesen werden, wenn sie in dieser Zeit eine entsprechende Funktion ausgeübt haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

¹ VMBI 1988 S. 76 in der jeweils gültigen Fassung

² Nur bei Ernennungen zu Mannschaftsdienstgraden und zu den Dienstgraden Fahnenjunker, Fähnrich und Oberfähnrich.

³ ZDv 14/5, B 116, Nrn. 9 und 10

⁴ Entsprechendes gilt für die Planstelleneinweisung von Offizieren im Studium.

Eine rückwirkende Einweisung ist ausgeschlossen, wenn die Beförderung unterblieben ist, weil die Soldatin oder der Soldat die uneingeschränkte persönliche Eignung für den nächsthöheren Dienstgrad noch nicht besaß (Nr. 963).

962. Die Beförderung der Anwärterinnen und Anwärter richtet sich nach den geltenden Beförderungsbestimmungen. Die zu befördernden Anwärterinnen und Anwärter müssen den geforderten Ausbildungsstand in ihrem Ausbildungsgang erreicht haben (Nr. 102). Der **geforderte Ausbildungsstand ist erreicht**, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die bis dahin vorgesehenen Ausbildungsabschnitte erfolgreich durchlaufen hat.

Offizieranwärterinnen oder Offizieranwärter eines OAJ/einer OAC werden regelmäßig zum gleichen Zeitpunkt befördert (Nr. 606).

963. Anwärterinnen und Anwärter, die die uneingeschränkte persönliche Eignung (Nr. 102) für den nächsthöheren Dienstgrad noch nicht besitzen, sind **von der Beförderung zurückzustellen**. Eine Rückstellung von der Beförderung wird regelmäßig von der oder dem nächsten Disziplinarvorgesetzten vorgeschlagen. Der Vorschlag ist ausführlich zu begründen. Die oder der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte nimmt hierzu Stellung und legt den Vorschlag dem BAPersBw auf dem Dienstweg zur Entscheidung vor; den weiteren höheren Disziplinarvorgesetzten ist eine Stellungnahme freigestellt. Wird die Rückstellung von einer oder einem höheren Disziplinarvorgesetzten vorgeschlagen, haben zuvor die nachgeordneten Disziplinarvorgesetzten Stellung zu nehmen.

Die Soldatinnen und die Soldaten müssen zu den Gründen für den Rückstellungsvorschlag **gehört werden**; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Sie können sich nach einer angemessenen Frist, frühestens jedoch nach Ablauf einer Nacht, mündlich oder schriftlich äußern.

Die Frist soll in der Regel drei Tage nicht überschreiten. Die Verpflichtung zur Anhörung besteht auch für weitere Stellung nehmende Vorgesetzte, sofern sie andere (neue) Gesichtspunkte in ihre Stellungnahme aufnehmen oder in ihr verwerten wollen. Die nach Ablauf der Äußerungsfrist gefertigte Endfassung des Rückstellungsvorschlages ist der Soldatin oder dem Soldaten zu eröffnen. Anhörung und Eröffnung bedürfen der Schriftform¹.

In eilbedürftigen Fällen ist dem BAPersBw ein Nebenabdruck des Vorschlages unmittelbar vorab vorzulegen.

Diese Bestimmungen sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn eine Anwärterin oder ein Anwärter durch das BAPersBw von einer Beförderung zurückgestellt werden soll, für die kein Rückstellungsvorschlag vorliegt.

¹ ZDv 20/6, Nr. 218 i. V. m. Nrn. 618-621

Die Zurückstellung soll drei Monate, vom ursprünglich vorgesehenen Beförderungszeitpunkt an gerechnet, nicht überschreiten. Die Entscheidung ist der Anwärterin und dem Anwärter aktenkundig zu eröffnen.

964. frei

<p style="text-align: center;">VI. Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung</p>

965. Die Entlassung ist die vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses durch Verwaltungsakt.

Sie ist der Soldatin oder dem Soldaten in einer schriftlichen Verfügung unter Angabe der Gründe und – sofern sie nicht auf Antrag der Soldatin oder des Soldaten erfolgte – mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

Die Entlassung wird mit der Zustellung der Verfügung an die Soldatin oder den Soldaten **wirksam**, sofern in der Verfügung nicht ein späterer Entlassungstag angeordnet ist.

Für die Vorlage eines Entlassungsvorschlags/Entlassungsantrags beim BAPersBw ist der Vordruck „Muster für Vorschlag/Antrag auf Entlassung“ (Anlage 8) zu verwenden. Im Übrigen gilt Nr. 963 entsprechend.

Kapitel 10

Einstellung von Offizieren

I. Truppendienst – §§ 26 und 27 SLV

a) Offiziere mit Hochschulausbildung

1001. Für **militärfachliche Verwendungen im Truppendienst, die eine Hochschul- ausbildung¹ erfordern**, kann als Offizier in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder einer Soldatin auf Zeit mit dem Dienstgrad **Oberleutnant** eingestellt werden, wer ein der vorgesehenen Verwendung entsprechendes Hochschulstudium mindestens mit einem **Bachelor** oder gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat.

1002. Mit dem Dienstgrad **Hauptmann** kann eingestellt werden, wer

- die besondere Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung nach dem Erwerb des **Bachelor** oder gleichwertigen Hochschulabschlusses im Rahmen einer **hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren** erworben hat, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit einer Verwendung dieses Dienstgrades entspricht **oder**
- ein der jeweiligen Verwendung entsprechendes Hochschulstudium mit einem **Master** oder gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat.

1003. Mit dem Dienstgrad **Major** kann eingestellt werden, wer

- a. ein der jeweiligen Verwendung entsprechendes Hochschulstudium mit einem **Master** oder gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat **und** die besondere Eignung für den höheren Dienstgrad nach dem Erwerb des Abschlusses im Rahmen einer **hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten** erworben hat, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit einer Verwendung dieses Dienstgrades entspricht,
- b. die Befähigung zum Richteramt hat,
- c. die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes des Bundes erlangt hat **oder**
- d. den Grad eines Doktoringenieurs oder, soweit nach Landesrecht an dessen Stelle der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften tritt, diesen erworben hat.

¹ vgl. Anlage 9, Nr. 7

1004. Wer die Voraussetzungen für die Einstellung mit dem Dienstgrad Major erfüllt und die darüber hinausgehende Eignung durch eine dem Dienstgrad Oberstleutnant entsprechende Tätigkeit von mindestens **drei weiteren Jahren** (vgl. Nr. 1003, Buchstabe a.) bzw. von **drei Jahren** (vgl. Nr. 1003, Buchstaben b. bis d.) erworben hat, kann mit dem Dienstgrad **Oberstleutnant** eingestellt werden.

1005. Wer die Voraussetzungen für die Einstellung mit dem Dienstgrad Oberstleutnant erfüllt und die darüber hinausgehende Eignung durch eine dem Dienstgrad Oberst entsprechende Tätigkeit von mindestens **drei weiteren Jahren** erworben hat, kann mit dem Dienstgrad **Oberst** eingestellt werden.

1006. Voraussetzung für die Einstellung ist eine **Verpflichtungszeit** von mindestens drei Jahren (**ohne Anrechnung eines bereits** geleisteten Wehrdienstes) und die erfolgreiche Ableistung einer **Eignungsübung**.

1007. Für **Verwendungen, die keine Hochschulausbildung erfordern**, kann in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit mit dem Dienstgrad **Oberleutnant** eingestellt werden, wer ein Hochschulstudium mindestens mit einem **Bachelor** oder gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat **und eine Offizierprüfung** bestanden hat. Nr. 1006 gilt entsprechend.

1008. Für **militärfachliche Verwendungen, die keine Hochschulausbildung erfordern**, kann die Einstellung unter den Voraussetzungen eines abgeschlossenen Hochschulstudiums und einer bestandenen **Offizierprüfung** auch mit den höheren Dienstgraden **Hauptmann, Major, Oberstleutnant oder Oberst** erfolgen. Für die Festlegung des Einstellungsdienstgrades gelten die in Nrn. 1002 bis 1005 genannten Mindestzeiten der hauptberuflichen Tätigkeit. Nr. 1006 gilt entsprechend.¹

b) Offiziere mit sonstigen zivilen Befähigungen

1009. Für Verwendungen als Offizier des Truppendienstes kann in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit mit dem Dienstgrad **Oberleutnant** eingestellt werden, wer einen der folgenden Befähigungsnachweise besitzt:

- eine nach deutschem Recht gültige Berufsflugzeugführerlizenz und eine Instrumentenflugberechtigung,
- eine nach deutschem Recht gültige Berufshubschrauberführerlizenz und eine Instrumentenflugberechtigung,
- eine nach deutschem Recht gültige Fluglotsenlizenz,

¹ Regelung bis zur Ausgestaltung und Umsetzung eines entsprechenden Ausbildungskonzeptes nicht anwendbar. Ausnahme: (Reserve-)Offizierprüfung liegt vor.

- ein Zeugnis über die Befähigung zum Kapitän auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge,
- ein Zeugnis über die Befähigung zur Leiterin bzw. zum Leiter der Maschinenanlage auf Kauffahrteischiffen,
- ein Zeugnis über die Befähigung zum nautischen Wachoffizier auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge sowie
- ein Zeugnis über die Befähigung zum technischen Wachoffizier auf Kauffahrteischiffen.

Nr. 1006 gilt entsprechend.

1010. Mit dem Dienstgrad **Hauptmann** kann eingestellt werden, wer einen der in Nr. 1009 genannten Befähigungsnachweise besitzt und die Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens **zwei Jahren, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit der vorgesehenen Verwendung entspricht**, erworben hat. Nr. 1006 gilt entsprechend.

II. Sanitätsdienst – § 32 SLV

1011. Für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann als Berufssoldatin oder Berufssoldat bzw. als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit eingestellt werden, wer

- die Approbation als Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt, Tierärztin oder Tierarzt oder Apothekerin oder Apotheker besitzt,
- sich für mindestens ein Jahr zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
- eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

Ärztinnen oder Ärzte und Zahnärztinnen oder Zahnärzte werden mit dem Dienstgrad **Stabsarzt**, Tierärztinnen oder Tierärzte als **Stabsveterinär** und Apothekerinnen oder Apotheker als **Stabsapotheker** eingestellt.

1012. Mit dem Dienstgrad **Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker** kann eingestellt werden, wer die in Nr. 1011, Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und eine Anerkennung nachweist als

- Gebietsärztin oder Gebietsarzt,
- Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt,
- Fachtierärztin oder Fachtierarzt oder
- Fachapothekerin oder Fachapotheker.

Als Oberstabsveterinär kann auch eingestellt werden, wer mindestens zwei Jahre als Amtstierärztin oder Amtstierarzt hauptberuflich tätig war.

1013. Mit dem Dienstgrad **Oberfeldarzt, Oberfeldveterinär oder Oberfeldapotheker** kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen der Nr. 1012 erfüllt und nach Erwerb der jeweiligen Qualifikation die besondere Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung im Rahmen einer mindestens **zwei Jahre** dauernden hauptberuflichen Tätigkeit erworben hat.

Mit dem Dienstgrad Oberfeldarzt kann auch eingestellt werden, wer über die abgeschlossene Weiterbildung zum Facharzt oder zur Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie verfügt.

1014. Mit dem Dienstgrad **Oberstarzt, Oberstveterinär oder Oberstapotheker** kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen der Nr. 1013 erfüllt und die besondere Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung im Rahmen einer darüber hinausgehenden hauptberuflichen Tätigkeit erworben hat.

III. Militärmusikdienst – § 37 SLV

1015. Für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes kann als Berufssoldatin oder Berufssoldat bzw. als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Hauptmann eingestellt werden, wer

- ein Studium an einer Hochschule für Musik oder einem anderen Musikinstitut mit dem Kapellmeisterexamen oder einer gleichwertigen Hochschulprüfung abgeschlossen hat,
- sich für mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
- eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

IV. Geoinformationsdienst der Bundeswehr – § 38 SLV

1016. Für die Laufbahn der Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr kann als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit eingestellt werden, wer ein Studium auf einem geowissenschaftlichen Fachgebiet abgeschlossen hat.

Für die Festlegung des Einstellungsdienstgrades gelten die in Nrn. 1001 bis 1005 genannten Voraussetzungen entsprechend. Nr. 1006 gilt entsprechend.

Die Einstellung von Bewerbern mit Master oder einem gleichwertigen Abschluss gemäß Nr. 1002 (2. Strich) erfolgt mit dem Dienstgrad Hauptmann für die Besetzung von A 14/A 13 bewerteten Dienstposten und ist mit der Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 12 verbunden.

V. Laufbahnwechsel – § 6 Abs. 2 und 6 SLV

1017. Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn die Soldatin oder der Soldat bzw. die frühere Soldatin oder der frühere Soldat die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Die Feststellung der Befähigung für die neue Laufbahn obliegt der für die Entscheidung über den Laufbahnwechsel zuständigen personalbearbeitenden Stelle¹ der Soldatin oder des Soldaten. Laufbahnwechsel aus dem Sanitätsdienst, dem Militärmusikdienst und dem Geoinformationsdienst der Bundeswehr in einen anderen Bereich oder umgekehrt sind nur mit Zustimmung der Soldatin oder des Soldaten bzw. der früheren Soldatin oder des früheren Soldaten zulässig. Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Laufbahnwechsel aus dem Militärmusikdienst in den Truppendienst auch ohne Zustimmung der Soldatin oder des Soldaten zulässig².

1018. Soldatinnen und Soldaten gehören mit Beendigung ihres Wehrdienstverhältnisses der ihrer Laufbahn entsprechenden Reservelaufbahn an.

VI. Einstieg in die Laufbahnen der Offiziere der Reserve – § 43 Abs. 3 SLV

1019. Für den Einstieg in die Laufbahnen der Offiziere der Reserve gelten die Bestimmungen für die Einstellung als Offizier nach Nrn. 1001 bis 1005 und 1007 bis 1016 entsprechend. Der jeweilige Einstiegsdienstgrad wird für die Dauer der Wehrdienstleistung vorläufig verliehen. Er kann nach einem Wehrdienst von mindestens 24 Tagen endgültig verliehen werden.

Das Verfahren zum Einstieg von Reservistinnen und Reservisten in die Laufbahnen der Offiziere der Reserve richtet sich nach der ZDv 20/3.

¹ vgl. ZDv 14/5, B 125

² Frühere Soldatinnen und Soldaten, deren Laufbahnen weggefallen sind, sind bei Gelegenheit eines weiteren Wehrdienstes einer ihrer Eignung, Befähigung und Leistung entsprechenden Laufbahn zuzuordnen. Ihrer Zustimmung zum Laufbahnwechsel bedarf es nicht.

Kapitel 11

Richtlinien für die Einweisung von Offizieren in Planstellen höherer Besoldungsgruppen

1101. In Planstellen der Besoldungsgruppen A 12, A 15 und B 3 können nach Maßgabe der vorhandenen Planstellen die Inhaberinnen und Inhaber herausgehobener Dienstposten ein-
gewiesen werden.

Herausgehobene Dienstposten im Sinne dieser Richtlinien sind Dienstposten, die in den in Kraft gesetzten Soll-Organisationsgrundlagen mindestens mit den Besoldungsgruppen A 12, A 15¹ und B 3 bewertet sind.

1102. Die Einweisung in Planstellen der Besoldungsgruppen A 15¹ und B 3 ist erst nach dreijähriger Laufzeit im Dienstgrad Oberstleutnant bzw. Oberst zulässig.

1103. Die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 12 setzt keine Mindest-
dienstzeit im Dienstgrad Hauptmann voraus.

1104. Soweit die Zahl der im Haushaltsplan ausgewiesenen Planstellen geringer ist als die
Zahl der herausgehobenen Dienstposten, erfolgt die Einweisung nach den jeweils gültigen
Auswahlverfahren.

1105. Die „Hinweise und Erläuterungen zu Förderungsfragen“ (Nrn. 131 bis 137) sind ent-
sprechend anzuwenden.

¹ Gilt nicht für Offiziere des Sanitätsdienstes.

Kapitel 12

Bestimmungen für den Laufbahnwechsel von Offizieren des militärfachlichen Dienstes in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes

I. Allgemeines

1201. Offiziere in der Laufbahn des militärfachlichen Dienstes können bei Bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes übernommen werden.

II. Dienstgrad

1202. Voraussetzung für den Laufbahnwechsel ist mindestens der Dienstgrad Hauptmann.

III. Eignungsvoraussetzungen

1203. Die Offiziere müssen nach ihrem Eignungs- und Leistungsbild herausragen.

IV. Vorschlag/Antrag

1204. Offiziere im Dienstgrad Stabshauptmann, Hauptmann und Oberleutnant können mit ihrem Einverständnis von den zuständigen Disziplinarvorgesetzten für den Laufbahnwechsel vorgeschlagen werden oder ihn selbst beantragen.

1205. Der Laufbahnwechsel kann frühestens in dem Kalenderjahr vorgeschlagen/beantragt werden, in dem der Offizier das 39. Lebensjahr¹ vollendet. Vorschlag oder Antragstellung sind bis zum Ende des Kalenderjahres möglich, in dem das 45. Lebensjahr vollendet wird.

1206. Der Offizier muss zum Zeitpunkt des Vorschlages/der Antragstellung mindestens neun Monate auf einem für Hauptleute oder höher bewerteten STAN-Dienstposten verwendet worden sein.

¹ Die Bedarfsträger können für Offiziere des Fliegerischen Dienstes in Verwendungen als Transport-/Verbindungsflugzeugführerin bzw. Transport-/Verbindungsflugzeugführer abweichende Mindestaltersgrenzen festlegen.

1207. Anträge sind schriftlich bei der oder dem nächsten Disziplinarvorgesetzten einzureichen.

V. Beurteilung

1208. Dem Vorschlag/Antrag ist eine Laufbahnbeurteilung beizufügen. Darin ist auf Stabs-offizierverwendungen im Truppendienst, für die der Offizier geeignet erscheint, hinzuweisen. Die oder der nächsthöhere Vorgesetzte und mindestens eine weitere höhere Vorgesetzte oder ein weiterer höherer Vorgesetzter mit der Disziplinarbefugnis eines Regimentskommandeurs oder einer Regimentskommandeurin nehmen zu der Beurteilung Stellung. Den weiteren Vorgesetzten ist eine Stellungnahme freigestellt.

1209. Vor Beginn des Auswahlverfahrens muss neben der Laufbahnbeurteilung als weiteres Auswahlmittel eine Beurteilung auf einem für Hauptleute oder höher bewerteten Dienstposten vorliegen. Über die Anforderung einer Sonderbeurteilung entscheidet die PersBSt.

VI. Vorlage beim BAPersBw

1210. Vorschlag/Antrag und Laufbahnbeurteilung sind dem BAPersBw unverzüglich auf dem Dienstweg vorzulegen.

VII. Auswahlverfahren

1211. Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden gesonderte Richtlinien erlassen.

VIII. Weitere Ausbildung

1212. Vor der Übernahme wird die weitere Ausbildung des Offiziers zur Vorbereitung auf die künftigen Verwendungen im Truppendienst angemessen ergänzt. Die Offiziere nehmen am Stabsoffizierlehrgang gemäß § 25 Abs. 2 SLV teil.

1213. Nach erfolgreicher Teilnahme am Stabsoffizierlehrgang werden sie in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes übernommen.

Anhang

Truppenteil/Dienststelle

PLZ, Ort, Datum

Ausnahmegenehmigung für die Beförderung von Reservistinnen und Reservisten

Bundesministerium der Verteidigung

– P II 1 –

Postfach 13 28

53003 Bonn

über:

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

– Abteilung VI -

BETREFF Ausnahme von den Beförderungsbestimmungen der ZDv 20/7, Nr. _____
 der SLV § 45 Abs. 1 Nr. _____

ANLAGE

Dienstgrad, Name, Vorname		Personalnummer	Personenkennziffer
Beförderung zum (Dienstgrad)		Verwendung oder vorgesehene Verwendung	
<input type="checkbox"/> Beorderung seit <input type="checkbox"/> Beorderung vorgesehen ab (Datum)			
1.	Bei Offizieren		
	Ernennung zum Leutnant, Stabsarzt oder Einstellung als		am (Datum)
1.	Bei Unteroffizieren und Mannschaften		
	Eintritt in die Bundeswehr am (Datum)		
2.	Beförderung/Ernennung zum derzeitigen Dienstgrad am (Datum)		zum Fw am (Datum)
3.	Geleisteter Wehrdienst im derzeitigen Dienstgrad		
	_____ Tage		
	davon (soweit gefordert) in Verwendungen des nächsthöheren Dienstgrades		
_____ Tage			

Anlage 1/2

4.	Letzter Wehrdienst von - bis
5.	Datum der letzten Beurteilung
6.	Ausgeübter Zivilberuf
7.	Begründung des Vorschlags (keine Wiederholung vorstehender Angaben)
8.	Stellungnahme der zentralen personalbearbeitenden Stelle (falls Vorschlag nicht von dieser ausgeht):

Name, Dienstgrad, Dienststellung

Unterschrift

Bundesministerium der Verteidigung
P II 1 – Az 16-32-04

53003 Bonn
FspNBw 3400

Ó } å^•æ å>|Áæ Ú^!•[] æ{ æ æ ^{ ^} ó^!Ó } å^•, ^@Á

– Abteilung VI –

BETREFF Ausnahme von den Beförderungsbestimmungen;

hier: (Dienstgrad, Name, Vorname, Personenkennziffer/Personalnummer)

ANLAGE

Die vorgeschlagene Ausnahmegenehmigung

 wird erteilt wird aus folgenden Gründen nicht erteilt:

Im Auftrag

Verteiler:

- Reservist/Reservistin
 KalfüDSt
 personalbearbeitende Stelle
 Karrierecenter

Bestimmungen über die Anrechnung von dienstlichen Veranstaltungen auf die Dienstzeiten für Beförderungen

1. Für die Dauer einer DVag im Sinne der Nummer 210 d. wird für jeweils acht bis 24 Stunden ein Wehrdiensttag angerechnet. DVag unter acht Stunden Dauer sollen zu Zeiträumen von acht Stunden zusammengefasst werden und ebenfalls als ein Wehrdiensttag rechnen. Dabei können angefangene Stunden aufgerundet werden.
2. Der Gesamtumfang der berücksichtigungsfähigen DVag-Zeiten auf die in der ZDv 20/7 im bisherigen Dienstgrad geforderten Wehrdienstzeiten für eine Beförderung wird auf zwölf Tage beschränkt.
3. Die Einstufung und die Erfassung derartiger DVag sowie das Meldewesen an die zentralen personalbearbeitenden Stellen, nachrichtlich an die dienstleistungsüberwachenden Karrierecenter, werden den jeweils zuziehenden Stellen übertragen. Bei der Entscheidung über die Einstufung, ob während einer DVag Aufgaben der Beordnungsverwendung wahrgenommen werden, ist ein strenger Maßstab anzulegen.
4. Die Meldung/Bestätigung der jeweils anrechenbaren Zeiten erfolgt schriftlich durch die zuziehenden Vorgesetzten oder die von ihnen Beauftragten mit Unterschrift (Formular Bw-3145/V-01.12, Muster Anlage 2/2).

ZDv 20/7

Zuziehende Stelle

PLZ, Ort

Datum

An

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
– Abteilung VI –

nachrichtlich

Wehrüberwachung Karrierecenter

Bestätigung über anrechenbare DVag-Zeiten

Herrn/Frau

Name, Vorname

Dienstgrad

BeordTrT

Personenkennziffer

Personalnummer

hat an der dienstlichen Veranstaltung

am/vom–bis (Datum)

anrechenbare Zeit (Tage/Stunden)

am/vom–bis (Datum)

anrechenbare Zeit (Tage/Stunden)

zur Wahrnehmung von Aufgaben seines/ihrer Beorderungsdienstpostens teilgenommen als

Im Auftrag

(Datum, Unterschrift)

Verteiler:

- ZPersBSt
- Karrierecenter
- BeordTrT/KalfüDstSt
- Reservist/Reservistin

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Dieses Formblatt dient der Bestätigung und Überwachung der DVag-Zeiten, die auf die geforderte Wehrdienstzeit für die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad angerechnet werden kann.

Die Ausfertigungen sind zur Personalakte Karrierecenter, Personalnebenakte (ZPersBSt) und zu den Beorderungsunterlagen (BeordTrT/KalfüDstSt) zu nehmen.

Nach Aufhebung einer Beorderung sind die bei den ZPersBSt und den BeordTrT/KalfüDstSt aufbewahrten Nachweise zu vernichten.

Die Ausfertigungen bei den Karrierecenter verbleiben in der Personalakte.

Anrechnung fiktiver Dienstzeiten für weitere Beförderungen von Reservistinnen/Reservisten, denen nach § 5 Abs. 3 SLV ein höherer Dienstgrad verliehen wurde

1. Reservistinnen und Reservisten, denen nach § 5 Absatz 3 SLV ein höherer Dienstgrad verliehen wird, ist für weitere Beförderungen die Dienstzeit fiktiv anzurechnen, die zum Erreichen des nach § 5 SLV verliehenen Dienstgrades mindestens vorausgesetzt wird. Eine Anrechnung erfolgt, wenn die fiktive Dienstzeit länger ist als die tatsächliche Dienstzeit oder bei Personen, die bislang **noch keinen Wehrdienst** geleistet hatten.

2. Die Dauer der fiktiven Dienstzeit beträgt bei Verleihung des Reservedienstgrades

– Hauptgefreiter	12 Monate	Dienstzeit
– Stabsgefreiter	36 Monate	Dienstzeit
– Oberstabsgefreiter	48 Monate	Dienstzeit
– Unteroffizier	1 Jahr	Dienstzeit
– Stabsunteroffizier	2 Jahre	Dienstzeit
– Feldwebel	3 Jahre	Dienstzeit
– Oberfeldwebel	4 Jahre	Dienstzeit
– Hauptfeldwebel	8 Jahre	Dienstzeit
	5 Jahre	Feldwebeldienstzeit
– Stabsfeldwebel	9 Jahre	Dienstzeit
	6 Jahre	Feldwebeldienstzeit
– Oberleutnant	1 Jahr	Offizierdienstzeit
– Hauptmann	5 Jahre	Offizierdienstzeit
– Major	9 Jahre	Offizierdienstzeit
– Oberstleutnant	10 Jahre	Offizierdienstzeit
– Oberstabsarzt	2 Jahre	Sanitätsoffizierdienstzeit
– Oberfeldarzt	3 Jahre	Sanitätsoffizierdienstzeit

Persönlich! Personalangelegenheit!

Personalbearbeitende Stelle

PLZ, Ort, Datum

Straße, Hausnummer

Personalverfügung für die Übernahme oder Zulassung als Unteroffizieranwärter/Unteroffizieranwärterin oder Feldwebelanwärter/Feldwebelanwärterin

Personalverfügung Nr. _____ / _____

BETREFF Übernahme als Zulassung als Unteroffizieranwärter/Unteroffizieranwärterin
 Feldwebelanwärter/Feldwebelanwärterin

BEZUG ZDv 20/7, Kapitel 4

1 Mit Wirkung vom (Datum)

werden Sie

Dienstgrad	Name, Vorname	Personenkennziffer	Personalnummer
------------	---------------	--------------------	----------------

Diensteintritt (Datum)	Status	Dauer der Dienstzeit
------------------------	--------	----------------------

als Anwärter/Anwärterin für eine Laufbahn der Fachunteroffiziere des
Bezeichnung der Fachunteroffizierlaufbahn (Sanitätsdienst, Militärmusikdienst oder allgemeiner Fachdienst) einfügen.

als Anwärter/Anwärterin für eine Laufbahn der Feldwebel des
Bezeichnung der Feldwebellaufbahn (Truppendienst, Sanitätsdienst, Militärmusikdienst, Geoinformationsdienst der Bundeswehr oder allgemeiner Fachdienst) einfügen.

übernommen. zugelassen.

Von diesem Tag an führen Sie im Schriftverkehr Ihren Dienstgrad mit dem Zusatz

Unteroffizieranwärter/Unteroffizieranwärterin oder UA

Feldwebelanwärter/Feldwebelanwärterin oder FA

und legen die Laufbahnabzeichen als UA FA an.

2 Ihr Ausbildungsgang ist wie folgt vorgesehen:

(Unterschrift)

(Name, Dienstgrad)

Vorstehende Verfügung ist mir bekannt gegeben worden.

am (Datum) durch

(Unterschrift des Anwärters/der Anwärterin)

Verteiler:

- Soldat/Soldatin
- Grundakte
- Nebenakte

Anlage 3/2

Persönlich! Personalangelegenheit!

Antrag zur Zulassung als**Reserveunteroffizier-Anwärter/Reserveunteroffizier-Anwärterin****Reservemaat-Anwärter/Reservemaat-Anwärterin**

zugleich

Einverständniserklärung für die Ausbildung zum Unteroffizier der Reserve/Maat der Reserve

Dienstgrad, Name, Vorname		Personenkennziffer	Personalnummer
Truppenteil/Dienststelle (Soldaten/Soldatinnen)		Mobilmachungstruppenteil (Reservisten/Reservistinnen)	
Privatanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)			
Wehrüberwachendes Karrierecenter			

Ich beantrage meine Zulassung als

- Reserveunteroffizier-Anwärter (RUA)
- Reserveunteroffizier-Anwärterin (RUA)
- Reservemaat-Anwärter (RMA)
- Reservemaat-Anwärterin (RMA)

in der Laufbahn der Fachunteroffiziere des

- Sanitätsdienstes
- Militärmusikdienstes
- allgemeinen Fachdienstes

und bin damit einverstanden, zum Unteroffizier der Reserve/Maat der Reserve ausgebildet zu werden.

Dafür wird mir ein Reserveunteroffizierzuschlag nach § 8b des Wehrsoldgesetzes in Höhe von insgesamt 1022,58 € gezahlt und zwar

255,65 € nach Zulassung als RUA/RMA mit Beginn der Ausbildung und**766,93 €** nach Wirksamwerden der Beförderung zum Unteroffizier der Reserve/Maat der Reserve.

Die Zulassung als RUA/RMA erfolgt mit einer Personalverfügung.

Eine Ausfertigung dieser Verpflichtungserklärung mit Eingangsbestätigung habe ich erhalten.

Datum, Unterschrift

Eingangsvermerk der Dienststelle
Ort, Datum

Truppenteil/Dienststelle

Verteiler:

- 1x Antragsteller/Antragstellerin
- 1x KalfüDSt
- 1x Personalbearbeitende Stelle
- 1x Karrierecenter

ZDv 20/7

Persönlich! Personalangelegenheit!

Truppenteil/Dienststelle

PLZ, Ort, Datum

ÓÖÜ^!•Ó, ÁÇÁ

Straße, Hausnummer

Az 16-05-20

Personalverfügung Nr. _____ / _____

- BETREFF **Zulassung als**
- Reserveunteroffizier-Anwärter
 - Reserveunteroffizier-Anwärterin
 - Reservemaat-Anwärter
 - Reservemaat-Anwärterin

BEZUG ZDv 20/7, Kapitel 4

1 Herr/Frau

Dienstgrad	Name, Vorname	Personenkennziffer	Personalnummer

Sie werden als Anwärter/Anwärterin für die Laufbahn der Fachunteroffiziere

- in der Laufbahn des
- Sanitätsdienstes
 - Militärmusikdienstes
 - allgemeinen Fachdienstes

zugelassen mit Wirkung vom (Datum) _____

Von diesem Tage an führen Sie im Schriftverkehr Ihren Dienstgrad mit dem Zusatz „Reserveunteroffizier-Anwärter/„Reserveunteroffizier-Anwärterin“ (RUA), „Reservemaat-Anwärter“/„Reservemaat-Anwärterin“ (RMA) und legen die Laufbahnabzeichen als RUA/RMA an.

2 Ihr Ausbildungsgang ist wie folgt vorgesehen:

3 Reserveunteroffizierzuschlag erhalten Sie ohne weiteren Antrag in zwei Teilbeträgen bei Beginn der Ausbildung und nach Ernennung zum Unteroffizier d. R./Maat d. R.

(Unterschrift)

(Name, Dienstgrad, Dienststellung)

Vorstehende Verfügung ist mir bekannt gegeben worden

am (Datum)	durch (Truppenteil/Dienststelle)

(Unterschrift)

Verteiler:

- 1x Reservist/Reservistin
- 1x KalfüDSt
- 1x Personalbearbeitende Stelle
- 1x Karrierecenter

Antrag zur Zulassung als**Reservefeldwebel-Anwärter/Reservefeldwebel-Anwärterin****Reservebootsmann-Anwärter/Reservebootsmann-Anwärterin**

zugleich

Einverständniserklärung für die Ausbildung zum Feldwebel der Reserve/Bootsmann der Reserve

Dienstgrad, Name, Vorname		Personenkennziffer	Personalnummer
Truppenteil/Dienststelle (Soldaten/Soldatinnen)		Mobilmachungstruppenteil (Reservisten/Reservistinnen)	
Privatanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)			
Wehrüberwachendes Kabinett			

Ich beantrage meine Zulassung als

- Reservefeldwebel-Anwärter (RFA)
- Reservefeldwebel-Anwärterin (RFA)
- Reservebootsmann-Anwärter(RBA)
- Reservebootsmann-Anwärterin (RBA)

in der Laufbahn des

- Truppendienstes
- Sanitätsdienstes
- Militärmusikdienstes
- Geoinformationsdienstes der Bundeswehr
- allgemeinen Fachdienstes

und bin damit einverstanden, zum Feldwebel der Reserve/Bootsmann der Reserve ausgebildet zu werden.

Unter der Voraussetzung, dass mir aufgrund einer früheren Zulassung zum RUA oder RFA bisher noch kein Reserveunteroffizierzuschlag nach § 8b des Wehrsoldgesetzes gezahlt worden ist, wird mir Reserveunteroffizierzuschlag gezahlt und zwar

255,65 € nach Zulassung als RFA/RBA mit Beginn der Ausbildung und**766,93 €** nach Wirksamwerden der Beförderung zum Feldwebel der Reserve/Bootsmann der Reserve.

Die Zulassung als RFA/RBA erfolgt mit einer Personalverfügung.

Eine Ausfertigung dieser Verpflichtungserklärung mit Eingangsbestätigung habe ich erhalten.

Datum, Unterschrift

Eingangsvermerk der Dienststelle
Ort, Datum

Truppenteil/Dienststelle

Verteiler:

- 1x Antragsteller/Antragstellerin
- 1x KalfüDSt
- 1x Personalbearbeitende Stelle
- 1x Karrierecenter

ZDv 20/7

Persönlich! Personalangelegenheit!

Truppenteil/Dienststelle

PLZ, Ort, Datum

ÓÉÚ!•Ó, ÁÇÁ

Straße, Hausnummer

Az 16-05-20

Personalverfügung Nr. _____ / _____

- BETREFF **Zulassung als**
- Reservefeldwebel-Anwärter (RFA)
 - Reservefeldwebel-Anwärterin (RFA)
 - Reservebootsmann-Anwärter (RBA)
 - Reservebootsmann-Anwärterin (RBA)

BEZUG ZDv 20/7, Kapitel 4

1 Herrn/Frau

Dienstgrad	Name, Vorname	Personenkennziffer	Personalnummer

Sie werden als Anwärter/Anwärterin für die Laufbahn der Feldwebel der Reserve

- in der Laufbahn des
- Truppendienstes
 - Sanitätsdienstes
 - Militärmusikdienstes
 - Geoinformationsdienstes der Bundeswehr
 - allgemeinen Fachdienstes

zugelassen mit Wirkung vom (Datum) _____

Von diesem Tage an führen Sie im Schriftverkehr Ihren Dienstgrad mit dem Zusatz „Reservefeldwebel-Anwärter/„Reservefeldwebel-Anwärterin“ (RFA), „Reservebootsmann-Anwärter“/„Reservebootsmann-Anwärterin“ (RBA) und legen die Laufbahnabzeichen als RFA/RBA an.

2 Ihr Ausbildungsgang ist wie folgt vorgesehen:

Empty box for training details.

3 Den Reserveunteroffizierzuschlag erhalten Sie

- nicht, weil Ihnen dieser bereits einmal bei Zulassung zum RUA/RMA gezahlt worden ist.
- als Teilbetrag, weil Ihnen bereits einmal ein Teilbetrag des Reserveunteroffizierzuschlages gezahlt worden ist.
- ohne Antrag in zwei Teilbeträgen bei Beginn der Ausbildung und nach der Ernennung zum Feldwebel d. R./Bootsmann d. R.

(Unterschrift)

(Name, Dienstgrad, Dienststellung)

Vorstehende Verfügung ist mir bekannt gegeben worden

am (Datum)	durch (Truppenteil/Dienststelle)

(Unterschrift)

Verteiler:

- 1x Reservist/Reservistin
- 1x KalfüDSt
- 1x Personalbearbeitende Stelle
- 1x Karrierecenter

Persönlich! Personalangelegenheit!

Personalbearbeitende Stelle

Bescheid für die Überführung/Rückführung in eine Laufbahn der Mannschaften oder in eine Laufbahn der Fachunteroffiziere

Anschrift des Soldaten/der Soldatin

Herrn/Frau

über

Anschrift des/der Disziplinarvorgesetzten

Herrn/Frau

BETREFF Überführung in eine Laufbahn der Mannschaften Rückführung in eine Laufbahn der Mannschaften
 Überführung in eine Laufbahn der Fachunteroffiziere Rückführung in eine Laufbahn der Fachunteroffiziere

ANLAGE Empfangsbestätigung

- Sie werden gemäß § 6 Abs. 3 der Soldatenlaufbahnverordnung übergeführt in die Laufbahn der Mannschaften des
(bitte jeweilige Laufbahn (vgl. Anlage 5) angeben)
- Sie werden gemäß § 55 Abs. 4 Satz 3 des Soldatengesetzes zurückgeführt in die Laufbahn der Mannschaften des
(bitte jeweilige Laufbahn (vgl. Anlage 5) angeben)
- Sie werden gemäß § 6 Abs. 3 der Soldatenlaufbahnverordnung übergeführt in die Laufbahn der Fachunteroffiziere der Reserve des
(bitte jeweilige Laufbahn (vgl. Anlage 5) angeben)
- Sie werden gemäß § 55 Abs. 4 Satz 3 des Soldatengesetzes zurückgeführt in die Laufbahn der Fachunteroffiziere des
(bitte jeweilige Laufbahn (vgl. Anlage 5) angeben)

Sie sind ab sofort nicht mehr berechtigt zur Führung Ihrer Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz

- Unteroffizieranwärter/UA Reserveunteroffizier-Anwärter/RUA
 Unteroffizieranwärterin/UA Reserveunteroffizier-Anwärterin/RUA
- Feldwebelanwärter//FA Reservefeldwebel-Anwärter/RFA
 Feldwebelanwärterin/FA Reservefeldwebel-Anwärterin/RFA

Begründung

Während Ihres bisherigen militärischen Werdegangs hat sich herausgestellt, dass Sie sich nicht zum Unteroffizier/Reserveoffizier/Feldwebel/Reservefeldwebel eignen. Die Gründe sind Ihnen bekannt. Sie wurden angehört.

(In der weiteren Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen Gründe mitzuteilen, die zur Annahme der Nichteignung geführt haben. Dabei ist anzuführen, unter welchem Datum und mit welchem Aktenzeichen der Soldat oder die Soldatin dazu gehört wurden (vgl. § 29 Abs. 5 SG); bei Entlassung nur Angaben zur Entlassung wegen Nichteignung.)

Datum, Unterschrift

Verteiler:

- Soldat/Soldatin
 Grundakte
 Nebenakte
 Karrierecenter

Übersicht

Laufbahnüberführung/-rückführung von Unteroffizier-, Feldwebel- und Offizieranwärterinnen und -anwärtern § 6 Abs. 3 SLV

Laufbahngruppe	Laufbahn	Dienstgrad	neue Laufbahn	Quelle
Unteroffiziere (Fachunteroffiziere)	SanD	Msch	SanD	Nrn. 418-421
	MilMusikD	Msch	MilMusikD	
	allg. FD	Msch	TrD	
Unteroffiziere (Feldwebel)	TrD	Msch	TrD	Nrn. 443-446
		Uffz/StUffz	allg. FD	
	SanD	Msch	SanD	
		Uffz/StUffz	SanD	
	MilMusikD	Msch	MilMusikD	
		Uffz/StUffz	MilMusikD	
	GeoInfoDBw	Msch	TrD	
		Uffz/StUffz	allg. FD	
Offiziere	TrD	Msch	TrD	Nr. 609
		Fhj	allg. FD	
		Fähn – OFähn	TrD	
	SanD	Msch	SanD	
	Fhj – OFähn	SanD		
MilMusikD	Msch	MilMusikD	Nr. 633	
		Fhj – OFähn		MilMusikD
MilFD	Fhj – OFähn	bisherige Laufbahn	Nr. 814	

ZDv 20/7

Persönlich! Personalangelegenheit!

Truppenteil/Dienststelle

PLZ, Ort, Datum

 Straße, Hausnummer

 Fernsprecher

Vorblatt für die Bewerbungsunterlagen

Bewerbungsunterlagen für die

- Übernahme Zulassung

als Anwärterin/Anwärter für die Laufbahn der

- Offiziere des Truppendienstes § 6 Abs. 2 SLV
 Offiziere des Truppendienstes gemäß § 29 SLV
 Offiziere der Reserve des Truppendienstes gemäß § 43 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 SLV
 Offiziere des Sanitätsdienstes gemäß § 6 Abs. 2 SLV
 Offiziere des Militärmusikdienstes gemäß § 6 Abs. 2 SLV

Bewerber/Bewerberin

Dienstgrad, Name, Vorname

Personenkennziffer

Personalnummer

Truppenteil

Teilstreitkraft

Truppengattung/Dienstbereich/Fachrichtung/
 Ausbildungs- und Verwendungsreihe (AVR)

Status

- FWDL SAZ (Verpflichtungszeit eintragen) RDL Ungediente

Diensteintritt

Abgeschlossene Schulbildung

Abgeschlossene Berufsausbildung

Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

zuständiges Karrierecenter (mit PLZ)

Mit dem Vorschlag/Antrag

- werden die im Inhaltsverzeichnis bezeichneten Personalunterlagen in der angegebenen Reihenfolge vorgelegt.
- wird die Grundakte mit den im Inhaltsverzeichnis bezeichneten ergänzenden Angaben vorgelegt.

Name, Dienstgrad, Dienststellung

(Unterschrift)

Inhaltsverzeichnis der Bewerbungsunterlagen für OATrD, SanOA und MilMusikOA

Inhaltsverzeichnis der Bewerbungsunterlagen für die

- Übernahme Zulassung

als Anwärterin/Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des

- Truppendienstes (§ 6 Abs. 2 i. V. m. § 23 SLV, § 43 Abs. 2 SLV)
 Truppendienstes (§ 29 SLV)
 Sanitätsdienstes (§ 6 Abs. 2 i. V. m. § 30 SLV)
 Militärmusikdienstes (§ 6 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 SLV)

1. Einverständniserklärung der Soldatin oder des Soldaten bzw. schriftlicher Antrag mit Studien- und Verwendungswünschen und Posteingangsvermerk
2. Bewerbungsbogen (Passbild auf freiwilliger Basis) für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr
3. Zusatzfragebogen zum Bewerbungsbogen
4. Erklärung zur Verfassungstreue (Anlage 3 zu BMVg – P II 1 – Az 16-02-02/6 VS-NfD vom 30.03.1990)
5. Lückenloser Tätigkeitsnachweis nach Beendigung der Schulzeit (Belege)
6. Tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift
7. Beglaubigte Abschrift/Fotokopie der Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienstammbuch, ggf. Heiratsurkunde, Geburtsurkunden der Kinder
8. Nachweis über den jeweils geforderten Bildungsstand/Berufsausbildung
9. Einberufungsbescheid/Aufforderung zum Diensteintritt im Original
10. Niederschrift über die Vereidigung/schriftliche Bestätigung über das feierliche Gelöbnis
11. Nebenakte und G-Akte (**nur bei unmittelbar vor Dienstzeitende eingehenden Bewerbungen**)
12. Laufbahnbeurteilung für Bewerberinnen und Bewerber ab Dienstgrad Unteroffizier; für Bewerberinnen und Bewerber in einem Mannschaftsdienstgrad mit einer Dienstzeit von sechs Monaten und mehr: Stellungnahme der/des nächsten und nächsthöheren Vorgesetzten (für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Dienstzeit von weniger als sechs Monaten ist die Stellungnahme grundsätzlich freigestellt). Für Bewerberinnen und Bewerber mit Antrag auf Wiederholung der Eignungsfeststellung bei der OPZ ist die Stellungnahme grundsätzlich erforderlich.
13. Unterlagen über die Berufung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit bzw. Weiterverpflichtung (Verpflichtungserklärungen, Ernennungsurkunde, Planstelleneinweisung, Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses, Empfangsbekanntnisse) im Original bzw. Ausfertigung Grundakte
14. Unterlagen über sämtliche Beförderungen (Urkunden bzw. Beförderungsverfügungen, Planstelleneinweisungen, Empfangsbekanntnisse bzw. Bestätigungen über dienstliche Bekanntgaben) im Original bzw. Ausfertigung Grundakte
15. Ausbildungsnachweise (Lehrgänge, Bundeswehrführerschein und -berechtigungsscheine), ATN-Nachweise, Übersicht über geplante Lehrgänge, ggf. Versetzungs- bzw. Kommandierungsverfügungen
16. Im Zusammenhang mit der Bewerbung abzugebende Verpflichtungs- bzw. Weiterverpflichtungserklärung gemäß ZDv 14/5, B 127
17. Ärztliche Mitteilung für Personalakte (BA 90/5) und ggf. Voruntersuchung auf Wehrfliegerverwendungsfähigkeit gem. ZDv 46/6, Kapitel I/II
18. Sonstige Unterlagen (z. B. Urkunden über Orden und Ehrenzeichen, Lizenzen als Kampf- und Punktrichterinnen oder Punktrichter)

Nur für Teilstreitkraft Heer/Luftwaffe:

19. Personalstammblatt Soldaten (neuester Stand)

Wird für die Bewerberin oder den Bewerber eine Grundakte geführt, ist diese vorzulegen.

Zur Vervollständigung sind dann nur noch die unter **Nrn. 1-6, 12, 13, 17-20** bezeichneten Vorgänge vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits Reserveoffizier-Anwärterin oder -Anwärter ist.

Inhaltsverzeichnis der Bewerbungsunterlagen für ROA innerhalb des Wehrdienstes

Inhaltsverzeichnis der Bewerbungsunterlagen für die Zulassung als Anwärterin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes gemäß § 43 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 SLV

Ungediente Bewerberinnen und Bewerber sowie frühere Soldatinnen und Soldaten:

1. Bewerbungsbogen (Passbild auf freiwilliger Basis) für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr
2. Zusatzfragebogen zum Bewerbungsbogen
3. Tabellarischer Lebenslauf mit lückenlosem Tätigkeitsnachweis nach Beendigung der Schulzeit (Belege) sowie Datum und Unterschrift
4. Beglaubigte Abschrift/Fotokopie der Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienstammbuch, ggf. Heiratsurkunde/Urkunde über eine Verpartnerung, Geburtsurkunden der Kinder
5. Nachweis über den geforderten Bildungsstand/Berufsausbildung (soweit noch kein Abschlusszeugnis vorliegt, ist das aktuelle Zwischenzeugnis einzureichen)
6. Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit (nur Ungediente)

Soldatinnen und Soldaten zusätzlich:

7. Laufbahnbeurteilung oder Stellungnahme der/des nächsten und nächsthöheren Vorgesetzten gemäß ZDv 20/6
8. Ärztliche Mitteilung für Personalakte (BA 90/5)
9. Grundakte

Hinweise:

- Alle Belege und Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen.
- Bei Angaben unter Nrn. 22 oder 23 im Bewerbungsbogen sind Unterlagen beizufügen.
- Bei ehemaligen Kriegsdienstverweigerern (KDV) ist eine Entpflichtungserklärung vorzulegen.
- Zeugnisse sind grundsätzlich als beglaubigte Kopie und nicht im Original vorzulegen.
- Die beim Karrierecenter archivierten Personalunterlagen (z. B. Schutzumschlag psychologische Unterlagen, G-Akte usw.) früherer Soldatinnen und Soldaten werden durch die Personalgewinnungsorganisation angefordert. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an einer Musterung oder einer ärztlichen Voruntersuchung in einem Karrierecenter der Bundeswehr teilgenommen haben.

Persönlich! Personalangelegenheit!

Truppenteil/Dienststelle

PLZ, Ort, Datum

Straße, Hausnummer

Telefon

Entlassungsvorschlag/-antrag

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
 Abteilung VI
 Kölner Straße 262
 Mudra-Kaserne
 51140 Köln

BETREFF **Vorschlag/** **Antrag** **auf Entlassung**von **OA TrD** **ROA** **SanOA**

aus dem Dienstverhältnis einer Soldatin/eines Soldaten auf Zeit nach dem Soldatengesetz (SG)

(zutreffende Bestimmung)

 § 55 Abs. 1 i. V. m. § 46
Abs. § 55 Abs. 3 (Entlassung auf eigenen Antrag wegen einer besonderen Härte) § 55 Abs. 4 Satz 2 (Nichteignung zum Offizier) § 55 Abs. 5 (Fristlose Entlassung)ANLAGE Entlassungsantrag der Soldatin/des Soldaten
vom
Anhörungsvermerk gemäß ZDv 20/6

1	(Dienstgrad, Name, Vorname)		Personenkennziffer	Personalnummer
	Teilstreitkraft	Truppengattung/Dienstbereich	OAJ/OAC	
Entlassungsanschrift (Privatanschrift)				
wird hiermit der Vorschlag/Antrag auf Entlassung aus dem Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit zur Entscheidung vorgelegt.				

Anlage 8/2

2	Begründung/Stellungnahme der/des Disziplinarvorgesetzten, ggf. Hinweis auf beigefügte Anlagen	
Name, Dienstgrad, Dienststellung	(Unterschrift)	
3	Stellungnahme der/des nächsthöheren Vorgesetzten	
Ort, Datum	Name, Dienstgrad, Dienststellung	(Unterschrift)
4	Stellungnahme der/des weiteren höheren Vorgesetzten	
Ort, Datum	Name, Dienstgrad, Dienststellung	Unterschrift

5 Eröffnung

- a) Mir wurde am _____ eröffnet, dass meine Entlassung nach § 55 Abs. _____ SG vorgeschlagen wird. Von der Begründung/Stellungnahme unter Nr. 2 habe ich Kenntnis erhalten. Hierzu erkläre ich:

- b) Mir wurde ferner eröffnet, dass ich

- bei einer Entlassung nach § 55 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 SG gemäß § 56 Abs. 3 SG keinen Anspruch auf Versorgung (Berufsförderung und Dienstzeitversorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung) habe; bei einer Entlassung nach § 55 Abs. 3 SG nach einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren kann Fachausbildung und Dienstzeitversorgung ganz oder teilweise in besonderen Fällen bewilligt werden, in denen über die Gründe des § 55 Abs. 3 SG hinaus das Verbleiben im Wehrdienst wegen außergewöhnlicher persönlicher Härte bedeutet hätte und im Übrigen eine Bedürftigkeit gegeben ist;
- bei einer Entlassung nach § 55 Abs. 1 i. V. m. § 46 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 7 SG sowie bei einer Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG meinen Dienstgrad verliere;
- sofern meine militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, gemäß § 56 Abs. 4 SG die entsprechenden Kosten des Studiums oder der Fachausbildung zu erstatten habe, wenn ich nach § 55 Abs. 1 i. V. m. § 46 Abs. 2 Nr. 7 SG oder nach § 55 Abs. 3 SG entlassen werde.

Nur bei Entlassung auf eigenen Antrag:

In Kenntnis dieser Bestimmungen

- halte ich meinen Entlassungsantrag aufrecht
- ziehe ich meinen Entlassungsantrag zurück

- c) Ich erkläre, dass ich auf die Wahrung der Frist von einem Monat (bei Entlassung gemäß § 55 Abs. 4 SG)

verzichte nicht verzichte

- d) Evtl. Ergänzungen der Soldatin/des Soldaten

Ort, Datum

Unterschrift der Soldatin/des Soldaten

Anlage 8/4

6 Erklärung des/der Disziplinarvorgesetzten

- a) Die Soldatin/der Soldat wurde über die Einhaltung der Pflichten nach § 14 und § 23 Abs. 2 SG belehrt.
- b) Die für die Soldatin/den Soldaten zuständige Besoldung zahlende Stelle (BVA) _____ in (Ort)

_____ wurde von der Vorlage dieses Entlassungsvorschlages/Entlassungsantrags in Kenntnis gesetzt

am (Datum)

- c) Die Soldatin bzw. der Soldat wurde darauf hingewiesen, dass dieser Vorschlag/Antrag keine Grundlage bildet, zivilberufliche oder persönliche Verbindlichkeiten zu treffen. Die Entscheidung der zuständigen Entlassungsdienststelle (Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr) ist abzuwarten.

Name, Dienstgrad

(Unterschrift)

Verteiler:

- Soldatin/Soldat
- PersBSt
- Grundakte
- Truppenteil/Dienststelle

(Nrn. 301, 401, 424, 425, 426, 431, 501, 502, 507, 601, 610, 618, 627, 702, 717, 723, 801, 802, 1001)

Bildungsvoraussetzungen für die Einstellung, Übernahme oder Zulassung in eine Laufbahn der Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere

1. Die Schulpflicht gilt nach den Schulgesetzen der Länder grundsätzlich als erfüllt, wenn nach Vollendung des 6. Lebensjahres mindestens eine neunjährige Volksschule (Grund- und Hauptschule) und anschließend regelmäßig eine dreijährige Berufsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahr besucht wurde.

Die **Vollzeitschulpflicht** als Voraussetzung für die Einstellung in eine Laufbahn der Mannschaften gilt nach dem mindestens neunjährigen Besuch der Volksschule (Grund- und Hauptschule) oder einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule als erfüllt.

2. Der erfolgreiche Besuch einer **Hauptschule** (Hauptschulabschluss) oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand wird nachgewiesen durch

- das Abschlusszeugnis einer Hauptschule am Ende der Klassen 9 oder 10,
- das Abschlusszeugnis einer Gesamtschule, einer Realschule oder eines Gymnasiums über den Erwerb der Berufsbildungsreife bzw. der erweiterten Berufsbildungsreife (Land Brandenburg),
- das Abgangszeugnis aus Klasse 10 einer Hauptschule, einer Realschule, eines Gymnasiums oder der Jahrgangsstufe 10 einer Gesamtschule,
- das Abgangszeugnis aus Klasse 9 einer Realschule, eines Gymnasiums oder der Jahrgangsstufe 9 einer Gesamtschule mit Versetzungsvermerk nach Klasse 10 oder mit **Zusatzvermerk**, dass dieses Zeugnis dem Abschlusszeugnis der Hauptschule gleichwertig ist,
- das Abschlusszeugnis einer Sonderschule mit einem **Zusatzvermerk**, dass dieses Zeugnis dem Abschlusszeugnis der Hauptschule gleichwertig ist,
- das Zeugnis über den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses,
- das Abschlusszeugnis einer Berufsschule oder einer einjährigen Berufsfachschule mit einem **Vermerk** oder einer **Zusatzbescheinigung** darüber, dass der erreichte Bildungsstand dem Bildungsstand nach erfolgreichem Besuch der Hauptschule entspricht sowie
- das Abschlusszeugnis des Berufsgrundbildungsjahres (Berufsgrundschuljahres) oder das Abgangszeugnis, wenn der dem Hauptschulabschluss gleichwertige Bildungsstand darin **ausdrücklich bestätigt** ist.

In die Laufbahnen der Fachunteroffiziere kann auch übernommen werden, wer die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf bestanden hat.

Anlage 9/2

3. Der erfolgreiche Besuch einer **Realschule** (Mittlere Reife bzw. Fachoberschulreife) oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand wird nachgewiesen durch

- das Abschlusszeugnis einer Realschule,
- das Abschlusszeugnis einer Gesamtschule, einer Realschule oder eines Gymnasiums über die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (Land Brandenburg),
- das Abgangszeugnis aus der Oberstufe eines Gymnasiums ab Klasse 11 oder der entsprechenden Jahrgangsstufe einer Gesamtschule,
- das Abgangszeugnis aus Klasse 10 eines Gymnasiums oder der Jahrgangsstufe 10 einer Gesamtschule mit Versetzungsvermerk nach Klasse 11 (Jahrgangsstufe 11) bzw. mit einem **Zusatzvermerk**, dass dieses Zeugnis dem Abschlusszeugnis der Realschule gleichwertig ist,
- das Abschlusszeugnis der Klasse 10 einer Haupt- oder Sonderschule mit einem **Vermerk** oder einer **Zusatzbescheinigung** darüber, dass das Zeugnis dem Abschlusszeugnis der Realschule gleichwertig ist,
- das Zeugnis über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb des Realschulabschlusses,
- das Abschlusszeugnis einer Abendrealschule,
- das Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss – und des erweiterten Sekundarabschlusses I durch Nichtschüler (Land Niedersachsen),
- das Abschlusszeugnis einer zweijährigen Berufsfachschule, die zur Fachoberschulreife führt,
- das Abschlusszeugnis einer Berufsaufbauschule über die Fachschulreife,
- das Abschlusszeugnis einer zweijährigen Fachschule, in dem die durch Zusatzprüfung erlangte Fachschulreife **bescheinigt** wird,
- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer staatlich anerkannten zweijährigen Handelsschule,
- das Abschlusszeugnis des Realschullehrganges einer Bundeswehrfachschule,
- das Abschlusszeugnis der Fachschulreifelehrgänge einer Bundeswehrfachschule,
- die **Bestätigung** über die Feststellung eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes aus Hauptschulabschluss und Berufsausbildung sowie
- das Abschlusszeugnis einer zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in der ehemaligen DDR.

4. Die **Fachhochschulreife** oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand wird nachgewiesen durch

- das Abschlusszeugnis einer Fachoberschule,
- das Abschlusszeugnis einer zweijährigen Fachschule, in dem die durch Zusatzprüfung erlangte Fachhochschulreife **bescheinigt** wird,
- das Abschlusszeugnis eines beruflichen Gymnasiums oder Fachgymnasiums,

- das Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife nach Besuch einer gymnasialen Oberstufe und einer beruflichen Tätigkeit,
- das Abschlusszeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule in Verbindung mit dem **Nachweis** über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein fachbezogenes Praktikum,
- das Abschlusszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Berufsakademie mit **Zusatzvermerk** über die Gleichwertigkeit mit einem Fachhochschulabschluss (Land Berlin, Baden-Württemberg, Sachsen) sowie
- das Abschlusszeugnis der Fachhochschulreifelehrgänge und des Aufbaulehrgangs Verwaltung einer Bundeswehrfachschule.

5. Die **allgemeine Hochschulreife** wird nachgewiesen durch

- das Reifezeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, Aufbaugymnasiums, Abendgymnasiums, Kollegs oder einer Gesamtschule,
- das Abschlusszeugnis einer Berufsoberschule in Bayern i. V. m. dem Zeugnis über die bestandene **Ergänzungsprüfung** in Französisch oder Latein,
- das Reifezeugnis einer Nichtschüler-Reifeprüfung (externes Abitur),
- das Zeugnis über die Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis,
- die staatliche Abschlussprüfung an einer öffentlichen Fachhochschule sowie
- das Abschlusszeugnis des Hochschulreifelehrgangs einer Bundeswehrfachschule.

6. Die **fachgebundene Hochschulreife** oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand wird nachgewiesen durch

- den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums an einer Fachhochschule,
- das Zeugnis über die Prüfung für die Zulassung zu einem Hochschulstudium in einem bestimmten Studiengang ohne Reifeprüfung,
- das Abschlusszeugnis des Technischen Gymnasiums in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg,
- das Abschlusszeugnis einer Berufsoberschule in Bayern sowie
- das Abschlusszeugnis einer Fachakademie mit Ergänzungsprüfung.

Als Anwärtlerin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes mit Studium an einer Universität der Bundeswehr kann nur eingestellt werden, wer eine Schulbildung besitzt, die in den Ländern Bayern oder Hamburg zu einem wissenschaftlichen Hochschulstudium oder in Bayern zu einem Fachhochschulstudium berechtigt.

Anlage 9/4

7. Eine **Hochschulausbildung** wird nachgewiesen durch ein erfolgreich abgeschlossenes Studium:

a. **Mit einem Bachelorabschluss** (z. B. Bachelor of Arts/B. A., Bachelor of Science/B. Sc., Bachelor of Engineering/B. Eng.) oder einem **Masterabschluss** (z. B. Master of Arts/M. A., Master of Science/M. Sc., Master of Engineering/M. Eng.). Diese können sowohl an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen als auch an Fachhochschulen erworben werden.

b. An einer Universität bzw. einer gleichstehenden Hochschule

- mit einer **Staatsprüfung**, z. B. in den Studiengängen Rechtswissenschaft, Medizin (Human-, Zahn- und Tiermedizin), Pharmazie und Lebensmittelchemie,
- mit einer **Diplomprüfung** (Hochschulprüfung), insbesondere in den naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Studiengängen,
- mit einer **Magisterprüfung** (Magister artium, M. A.) vor allem in den geisteswissenschaftlichen Studiengängen (z. B. Geschichtswissenschaft) sowie
- mit dem Erwerb des **Doktorgrades (Promotion)** in allen Studiengängen.

Hinsichtlich der Einstellung in die Offizierlaufbahnen entsprechen diese Abschlüsse einem Masterabschluss;

c. An einer Fachhochschule

- mit der **Diplomierung** in einer anerkannten Fachrichtung (z. B. Diplom-Ingenieur (FH), Diplom-Betriebswirt (FH), Diplom-Kaufmann (FH)).

Hinsichtlich der Einstellung in Laufbahnen der Offiziere verleihen Diplomabschlüsse an Fachhochschulen dieselben Berechtigungen wie Bachelorabschlüsse.

8. Eine **Berufsausbildung** wird nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss einer anerkannten oder als anerkannt geltenden Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht, den erfolgreichen Abschluss eines Vorbereitungsdienstes für Beamtinnen oder Beamte (z. B. Polizeivollzugsdienst) oder mindestens durch eine berufliche Qualifizierung bei einem nach Deutscher Industrienorm (DIN) oder Europäischer Norm (EN) zertifiziertem Bildungsträger.

Förderlich ist ein Berufsabschluss im Sinne dieser Vorschrift, wenn in der Berufsausbildung auf der Grundlage von Regelungen, z. B. im dualen Bildungssystem nach Berufsbildungsgesetz, durch Bundes- oder Landesrecht, durch Handwerksordnung oder anerkannte standesrechtliche Organisationen des Gesundheitswesens Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden, auf denen die Ausbildung für die vorgesehene militärische Laufbahn aufbauen kann.

Verwertbar ist ein Berufsabschluss im Sinne dieser Vorschrift, wenn er entweder die Voraussetzung für die Wahrnehmung eines militärischen Dienstpostens schafft oder wesentliche zeitliche oder kostenintensive fachliche Ausbildungsanteile ersetzt.

Verwertbare Berufsabschlüsse für die Einstellung mit höherem Dienstgrad sind in den Einstellungskatalogen der militärischen Org-Bereiche aufgeführt.

Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Berufsausbildung in der ehemaligen DDR oder im Ausland abgeschlossen haben, müssen einen Anerkennungsbescheid über die Gleichwertigkeit der Prüfung/des Befähigungsnachweises vorlegen. Für die Ausstellung des Anerkennungsbescheides ist die jeweilige Handwerkskammer/Industrie- und Handelskammer zuständig, in deren Bereich die Bewerberin bzw. der Bewerber ihren bzw. seinen Wohnsitz hat. Hierzu sind der Anerkennungsstelle beglaubigte Abschriften (Fotokopien) der Originalurkunden und ggf. deutschsprachige Übersetzungen vorzulegen.

9. Bestehen Zweifel, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen für die Einstellung oder Übernahme in die angestrebte Laufbahn erfüllen, so ist sie bzw. er aufzufordern, hinsichtlich des gleichwertigen Bildungsstandes eine Bescheinigung der zuständigen Schulbehörde, hinsichtlich der Berufsausbildung eine Bescheinigung der dafür zuständigen Stelle (z. B. Handwerkskammer, Polizeipräsident) vorzulegen.

Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Schule im Ausland besucht haben, müssen eine Bescheinigung darüber vorlegen, welchem deutschen Schulabschluss ihr ausländischer Bildungsabschluss entspricht. Für die Ausstellung dieser Gleichstellungsbescheinigung ist das Kultusministerium des Landes zuständig, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber den Wohnsitz hat. Hierzu sind dieser Behörde beglaubigte Abschriften der Originalzeugnisse (Fotokopien) und deutschsprachige Übersetzungen vorzulegen.

In dringenden Fällen können die Unterlagen auch dem BMVg – P II 1 – vorgelegt werden.

Stichwortverzeichnis

A

Änderungsmeldungen	928
Anhörung von Soldatinnen/Soldaten	131, 963
Anrechnung	
– dienstliche Veranstaltungen	Anl. 2/1-2
– fiktiver Dienstzeiten für die Beförderung	Anl. 2/3
– von DVag auf Wehrdienstzeiten für Beförderungen	Anl. 2/1
– Wehrdienstzeiten von Reservistinnen/ Reservisten	209-210
Ausbildung	
– Feldwebelanwärterinnen/Feldwebelanwärter Reservefeldwebel-Anwärterinnen/ Reservefeldwebel-Anwärter	437, 438
– Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter	940-949
– Unteroffizieranwärterinnen/ Unteroffizieranwärter Reserveunteroffizier-Anwärterinnen/ Reserveunteroffizier-Anwärter	412, 413
Ausnahmefälle	Vorbem. 10, 132, 135, 136
Auswahl für Beförderungen	Vorbem. 6, 103

B

Bachelor-Abschlüsse	Anl. 9, Nr. 7
Beförderung	
– bei Beendigung des Dienstverhältnisses	113, c.
– Fachunteroffiziere	127
– Feldwebel	128
– Feldwebelanwärterinnen/Feldwebelanwärter Reservefeldwebel-Anwärterinnen Reservefeldwebel-Anwärter	439-442
– Fliegendes Personal	116, 119, 125, 128, 215, 219, 220
– Inhaberinnen/Inhaber Eingliederungsschein	133
– Kampfschwimmerinnen/ Kampfschwimmer	117, 119, 125, 128, 215, 219, 220

– Kommandosoldatinnen/ Kommandosoldaten im Kommando Spezialkräfte (KSK)	117, 119, 125, 128, 215, 219, 220
– Mannschaften	130
– Mannschaften der Reserve	221
– nach Beendigung des Dienstverhältnisses	212
– Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter	606, 621, 629, 720 , 811
– Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr	124
– Offiziere des militärfachlichen Dienstes	125
– Offiziere des Militärmusikdienstes	123
– Offiziere des Sanitätsdienstes	121
– Offiziere des Truppendienstes	119
– Reserveoffizier-Anwärterinnen/ Reserveoffizier-Anwärter	614
– Reserveoffiziere	215-219
– Reserveunteroffiziere	220
– Reservistinnen/Reservisten	Kap. 2
– Unteroffizieranwärterinnen/ Unteroffizieranwärter, Reserveunteroffizier-Anwärterinnen/ Reserveunteroffizier-Anwärter	414-417
– Widerruf	137
– Wirksamkeit	118, 960
Beförderungsverbot	136
Beorderung	202, Anl. 2
Bereitschaftspolizei der Länder	110, a.
Berufsabschlüsse	
– förderliche	424, 431, Anl. 9, Nr. 8
– verwertbare	425, 426, 501, 502, 507, Anl. 9, Nr. 8
Berufsausbildung	Anl. 9, Nr. 8
Berufsförderungsanspruch	113, b.
Berufliche Tätigkeit	
– förderliche	426, 502
Besoldungsgruppen	
– Einweisung in A 7	127, 505
– Einweisung in A 12, A 15, B 3	113, a., Kap. 11
Bestenauslese	103

Bewerbersofortmeldung	923
Bewerbungsunterlagen	
– Vorblatt	Anl. 6
– Inhaltsverzeichnis OA	Anl. 7/1
– Inhaltsverzeichnis ROA	Anl. 7/2
Bildungslehrgang	716
Bildungsvoraussetzungen	Anl. 9
Bundesgrenzschutz	110, a.
Bundespolizei	110, a.
C	
Chancengerechtigkeit	Vorbem. 8
D	
Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)	110, c.
Dienstgradbezeichnungen	Vorbem. 3
Dienstgrad der Reserve	113, c.
Dienstgradherabsetzung	136
Dienstgradzusatz	Vorbem. 3
– FA/RFA	436
– OA/ROA	635, 715, 808
– UA/RUA	411
dienstliche Veranstaltungen	Anl. 2/1-2
Dienstposten	101
Dienstvergehen	134
Dienstzeit	110
disziplinare Ermittlungen/Vorermittlungen	131, 135, 933
E	
Eignung	
– allgemein/persönlich	Vorbem. 7, 102 , 103, 134, 202, 203, 417, 442, 963
Eignungsfeststellung/-prüfung	428, 429, 701, 722
Eignungsübung	427, 503, 509, 1006, 1011, 1015
Eingliederungsschein	
– Beförderung von Inhaberinnen/Inhabern	133
Einstellung	
– als Berufssoldatin/Berufssoldat	112, 601, 618, 619, 627, 1011-1015
– Bildungsvoraussetzungen	Anl. 9

- Laufbahnen der Fachunteroffiziere 401, 402, 501-505
- Laufbahnen der Feldwebel 424-448
- Laufbahnen der Mannschaften 301-305
- Laufbahnen der Offiziere 601, 605, 618-621, 627-628, 910
- Offiziere des Geoinformationsdienstes
der Bundeswehr 1016
- Offiziere des Militärmusikdienstes 1015
- Offiziere des Sanitätsdienstes 1011-1014
- Offiziere des Truppendienstes 1001-1010

Einstellungsverfahren

- Laufbahnen der Fachunteroffiziere 401
- Laufbahnen der Feldwebel 433-436
- Laufbahnen der Offiziere 618, 619, 634, 910-916

Einstieg

- Laufbahnen der Fachunteroffiziere
der Reserve 516
- Laufbahnen der Feldwebel der Reserve 517-519
- Laufbahnen der Offiziere der Reserve 1019

Einweisung

- in Planstellen A 7 127, 505
- in Planstellen A 12, A 15, B 3 113, a., **Kap. 11**

Elternzeit **110, d.**

Entlassung

- auf eigenen Antrag 113, c., 131
- Feldwebelanwärterinnen/
Feldwebelanwärter **443-446**
- Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter **609, 965**
- Unteroffizieranwärterinnen/
Unteroffizieranwärter **418-421**
- von Amts wegen 131

Entwicklungszusammenarbeit 110, c.

Erläuterungen zu Förderungsfragen 131-137

F

- fachgebundene Hochschulreife **Anl. 9, Nr. 6**
- Fachhochschulreife **Anl. 9, Nr. 4**
- Fachunteroffizierprüfung 104, 205

Feldwebelprüfung	105, 205
fiktive Dienstzeit	
– Anrechnung bei Einstellung mit höherem Dienstgrad	127, 128, 233, Anl. 2/3
fliegendes Personal	116
Fliegerischer Dienst	802
Flugsicherungskontrolldienst	802
Förderungsfragen	
– Hinweise und Erläuterungen	131-137
Funktion des höheren Dienstgrades	101
G	
gerichtliche Disziplinarmaßnahmen	136
gerichtliche Disziplinarverfahren	131, 933
H	
Hauptschule	Anl. 9, Nr. 2
Herabsetzung in der Besoldungsgruppe	136
Hinweise zu Förderungsfragen	131-137
Hochschulreife	
– allgemeine	Anl. 9, Nr. 5
– fachgebundene	Anl. 9, Nr. 6
I	
Inhaberinnen/Inhaber von Eingliederungsscheinen	133
Inhaltsverzeichnis	
– Bewerbungsunterlagen OA	Anl. 7/1
– Bewerbungsunterlagen ROA	Anl. 7/2
K	
Kampfschwimmerinnen/Kampfschwimmer	117, 119, 125, 128, 215, 219, 220
Kommando Spezialkräfte (KSK)	117, 119, 125, 128, 215, 219, 220
Kürzung der Dienstbezüge	136
L	
Laufbahnprüfung	
– Fachunteroffizierprüfung	104
– Feldwebelprüfung	105
– Offizierprüfung	106

Laufbahnüberführung/-rückführung (Übersicht)	Anl. 5
Laufbahnwechsel	
– Mannschaften	306
– Offizieranwärter/-anwärterinnen	605, 620, 628, 920
– Offiziere	1017
– Unteroffiziere	514 , Kap. 7, Kap. 8

M

Master-Abschlüsse	Anl. 9, Nr. 7
militärischer Auswahllehrgang	701, 710-712
Mindestdienstzeiten für Beförderungen	
– aktive Soldatinnen/Soldaten	109-115 , 119-130
– Angehörige der Reserve	206-207 , 212-213 , 214-221, 227- 233
Muster	
– Antrag zur Zulassung als RUA	Anl. 3/2
– Antrag zur Zulassung als RFA	Anl. 3/4
– Ausnahmegenehmigung Beförderung von Reservistinnen/Reservisten	Anl. 1
– Bescheid Überführung/Rückführung in eine Laufbahn der Mannschaften/ Fachunteroffiziere	Anl. 4
– Entlassungsvorschlag/-antrag von OA TrD/ROA/SanOA	Anl. 8/1-4
– Inhaltsverzeichnis Bewerbungs- unterlagen OA	Anl. 7/1
– Inhaltsverzeichnis Bewerbungs- unterlagen ROA	Anl. 7/2
– Personalverfügung Übernahme/ Zulassung als UA/RUA/FA/RBA/RFA/RMA	Anl. 3
– Vorblatt Bewerbungsunterlagen OA/ROA	Anl. 6

N

Nachbeförderung	428, 504, 510
-----------------	---------------

O

Offizieranwärterjahrgang (OAJ)/ Offizieranwärtercrew (OAC)	606, 944-948
Offizierbewerberprüfzentrale	701, 705-709, 722

Offizierprüfung	106, 205
P	
personalbearbeitende Stelle	132, 135, 235-236, 306, 901, 1209
Personalbearbeitung	
Offizieranwärterinnen/Offizieranwärter	Kap. 9
Planstelle	
– Besoldungsgruppe A 7	127, 505
– Besoldungsgruppen A 12, A 15, B 3	Vorbem. 1, 113, a., Kap. 11
– z. b. V.	101, 961
Prüfungen	
– Laufbahnprüfungen	104-108
R	
Realschule	Anl. 9, Nr. 3
Rechtsanspruch auf Beförderungen/ Einweisungen	Vorbem. 9
Reservistinnen/Reservisten	Kap. 2
Rückführung	
– FA/RFA	443-448
– MilMusikOA	633
– Muster	Anl. 4
– OA TrD	609, 727
– OA MilFD	814
– SanOA	626, Anl. 4
– UA/RUA	418-423
– Übersicht	Anl. 5
S	
Staboffizierlehrgang	107
Strafverfahren	131, 933
Stahlflugzeugführerin/Strahlflugzeugführer (BO 41)	722
Studium	Anl. 9, Nr. 7
T	
Teilzeitbeschäftigung	110 e.
Termine	
– Einstellung/Übernahme/Zulassung OA	913, 931, 932
– Überschreitung	924

U

Überführung

- FA/RFA **443-449**
- MilMusikOA 633, Anl. 5
- Muster Anl. 4
- OA TrD 609
- SanOA 626
- UA/RUA **418-423**
- Übersicht Anl. 5

Übernahme/Übernahmeverfahren

- Dienstverhältnis eines Berufssoldaten/
einer Berufssoldatin 721, 813
- Laufbahn der Fachunteroffiziere Kap. 4
- Laufbahn der Feldwebel Kap. 4
- Laufbahn der Mannschaften 304
- Laufbahn der Offiziere 605, 620, 628, 634, 635, Kap. 9

Übernahmetermine OA

931

Überprüfen der Beförderungs-

Voraussetzungen

131

Urlaub

- ohne Geld- und Sachbezüge,
für Tätigkeiten in öffentlichen,
zwischenstaatlichen, überstaatlichen
Einrichtungen, Entwicklungshilfe **110, c.**

V

Verwendungsdauer

113, b.

Verpflichtungszeit

- FachUffz 401, 503
- Fw 427, 509
- MilMusikOA 627, 911, 921
- Msch 301, 305
- OA 701, 911, 921
- OA MilFD 801
- Offz TrD 1006
- Offz SanD 1011
- Offz MilMusikD 1015
- Offz GeoInfoDBw 1006, 1016
- ROA 610

– SanOA	618- 619, 911
Vollendung des Lebensjahres	Vorbem. 4
Vollzeitschulpflicht	301, Anl. 9, Nr. 1
vorläufiger (höherer) Dienstgrad	110, b., 220-233

W

Waffensystemoffizier (BO 41)	722
Wehrübungen/Wehrübungstage	214-221, 225-232
Widerruf von Beförderungen	137
Wirksamkeit einer Beförderung	118, 960

Z

Zentren für Nachwuchsgewinnung	408, 428-429, 433, 510
Zulassung	
– Feldwebelanwärterin/ Feldwebelanwärter	429-430
– Unteroffizieranwärterin/ Unteroffizieranwärter	403-405
– Unteroffiziere zur Laufbahn Offz MilFD	Kap. 8
– Unteroffiziere zur Laufbahn Offz TrD	Kap. 7
– Reservefeldwebel-Anwärterin/ Reservefeldwebel-Anwärter	431, 432
– Reserveoffizier-Anwärterin/ Reserveoffizier-Anwärter	610-613
– Reserveunteroffizier-Anwärterin/ Reserveunteroffizier-Anwärter	406-407
Zulassungstermine OA	931, 932
Zulassungsverfahren	
– Laufbahnen der Fachunteroffiziere	408-411
– Laufbahnen der Feldwebel	433-436
– Laufbahnen der Offiziere	903, 929-935, 945
– Zuordnung OAJ/OAC	945-948

Änderung 1
zur ZDv 20/7
Bestimmungen für die Beförderung und
für die Einstellung, Übernahme und Zulassung
von Soldatinnen und Soldaten

März 2002
Neudruck Juni 2013
DSK AP210100187

Änderungsanweisung

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- Kapitel 3, Nrn. 301, 304 und 305 (Seiten 41-42)
- Kapitel 5, Nrn. 511 und 512 (Seite 59)

Die Ausführung der Änderungen ist im Änderungsnachweis zu bestätigen. Die Änderungsanweisung wurde dem Änderungsnachweis vorgeheftet.
